

Abschrift



LAND BRANDENBURG



**Planfeststellungsbeschluss  
und  
wasserrechtliche Erlaubnis**

**für**

**die Errichtung und den Betrieb der  
110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n)  
Metzdorf – Freienwalde (Mast 7)**

**der E.DIS Netz GmbH**

**Az.: 27.2-1-211**



## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Entscheidungen</b> .....	<b>1</b>
<b>I.</b>	<b>Tenor</b> .....	<b>1</b>
1.	Planfeststellung .....	1
1.1	Eingeschlossene Entscheidungen .....	1
1.1.1	Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen .....	1
1.1.2	Wasserrechtliche Genehmigung und Befreiung .....	2
1.1.3	Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis .....	2
1.2	Enteignende Vorwirkung.....	2
2.	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	2
<b>II.</b>	<b>Unterlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>III.</b>	<b>Rechtsvorschriften und Richtlinien</b> .....	<b>8</b>
<b>IV.</b>	<b>Zusagen der Vorhabenträgerin</b> .....	<b>13</b>
1.	Landwirtschaft.....	13
2.	Abfallwirtschaft.....	14
3.	Bodenschutz.....	14
4.	Denkmalschutz .....	14
5.	Kampfmittelbelastung .....	14
6.	Flächennutzungsplan.....	14
7.	Straßenverkehr .....	14
8.	Sonstiges.....	15
<b>V.</b>	<b>Inhalts- und Nebenbestimmungen</b> .....	<b>15</b>
1.	Inhalts- und Nebenbestimmung der Planfeststellung .....	15
1.1	Allgemeines .....	15
1.2	Naturschutz .....	15
1.3	Immissionsschutz .....	18
1.4	Denkmalschutz .....	18
1.5	Abfall und Boden .....	18
1.6	Straßen und Wege.....	19
1.7	Versorgungsleitungen.....	19
1.8	Sonstiges.....	19
2.	Inhalts- und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis .....	19
<b>VI.</b>	<b>Hinweise</b> .....	<b>20</b>
1.	Hinweise zur Planfeststellung .....	20
1.1	Naturschutz .....	20
1.2	Immissionsschutz .....	20
1.3	Denkmalschutz .....	20
1.4	Abfall und Boden .....	21
2.	Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis .....	21
<b>VII.</b>	<b>Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen</b> .....	<b>23</b>
<b>VIII.</b>	<b>Kostenentscheidung</b> .....	<b>23</b>

<b>B</b>	<b>Sachverhalt .....</b>	<b>24</b>
<b>I.</b>	<b>Vorhaben .....</b>	<b>24</b>
1.	Gesamtvorhaben .....	24
2.	Antragsgegenstand .....	24
3.	Trassenführung .....	25
4.	Technische Daten .....	25
5.	Flächeninanspruchnahme .....	27
<b>II.</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>28</b>
<b>C</b>	<b>Würdigung Planfeststellung .....</b>	<b>33</b>
<b>I.</b>	<b>Verfahrensrechtliche Würdigung.....</b>	<b>33</b>
1.	Prüfung auf UVP-Pflicht .....	33
2.	Zuständigkeit LBGR.....	33
<b>II.</b>	<b>Planrechtfertigung .....</b>	<b>33</b>
<b>III.</b>	<b>Alternativen .....</b>	<b>34</b>
<b>IV.</b>	<b>Weitere abwägungserhebliche öffentliche Belange .....</b>	<b>41</b>
1.	Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung.....	41
1.1	Raumordnungsverfahren .....	41
1.2	Landesentwicklungsplan .....	42
1.3	Regionalpläne.....	43
2.	Natur- und Landschaftsschutz .....	44
2.1	<b>Europäisches Netz NATURA 2000 Verträglichkeitsprüfung .....</b>	<b>44</b>
2.1.1	Prüfgrundlagen und Prüfprogramm der FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	44
2.1.1.1	Rechtsgrundlage.....	44
2.1.1.2	Materielle Anforderungen.....	45
2.1.2	<b>FFH-Gebiet „Batzlower Mühlenfließ - Büchnitztal“ (DE 3350-302) .....</b>	<b>48</b>
2.1.2.1	Gebietsbeschreibung .....	48
2.1.2.2	Schutz- und Erhaltungsziele .....	49
2.1.2.3	Detailliert untersuchter Bereich .....	51
2.1.2.4	Prüfungsumfang .....	51
2.1.2.5	Beeinträchtigungsprüfung .....	53
2.1.3	<b>FFH-Gebiet „Alte Oderläufe im Oderbruch“ (DE 3351-301) .....</b>	<b>57</b>
2.1.3.1	Gebietsbeschreibung .....	57
2.1.3.2	Schutz- und Erhaltungsziele .....	57
2.1.3.3	Detailliert untersuchter Bereich .....	58
2.1.3.4	Prüfungsumfang .....	58
2.1.3.5	Beeinträchtigungsprüfung .....	60
2.1.4	<b>SPA „Märkische Schweiz“ (DE 3450-401) .....</b>	<b>64</b>
2.1.4.1	Gebietsbeschreibung .....	64
2.1.4.2	Schutz- und Erhaltungsziele .....	64
2.1.4.3	Detailliert untersuchter Bereich .....	65

2.1.4.4	Prüfungsumfang .....	66
2.1.4.5	Beeinträchtigungsprüfung .....	69
2.1.5	<b>Zusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung</b> .....	72
2.2	Artenschutzrechtliche Zulässigkeit .....	73
2.2.1	<b>Allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG</b> .....	73
2.2.2	<b>Prüfgrundlagen u. Prüfprogramm der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung</b> .....	73
2.2.3	<b>Ergebnisse der Relevanzprüfung</b> .....	75
2.2.4	<b>Artbezogene Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	79
2.2.4.1	Säugetiere .....	79
2.2.4.2	Herpeten (Amphibien und Reptilien) .....	81
2.2.4.3	Brutvögel .....	81
2.2.4.4	Gewässergebundene Vogelarten / Zug- und Rastvögel .....	86
2.2.4.5	Zusammenfassung .....	87
2.2.5	<b>Horstschutz</b> .....	89
2.3	Natur und Landschaft .....	90
2.3.1	<b>Eingriffe in Natur und Landschaft</b> .....	90
2.3.1.1	Eingriffe in die Biotopfunktionen und Fauna .....	93
2.3.1.2	Eingriffe in die Bodenfunktion .....	94
2.3.1.3	Eingriffe in das Landschaftsbild .....	95
<b>2.3.2</b>	<b>Kompensation</b> .....	95
2.3.3	<b>Landschaftsschutzgebiete</b> .....	98
2.3.4	<b>Naturschutzgebiete / Geschützte Landschaftsbestandteile</b> .....	98
2.3.5	<b>Alleen</b> .....	99
2.3.6	<b>Einzelbaumverluste</b> .....	99
2.3.7	<b>Gesetzlich geschützte Biotope</b> .....	99
3.	Forst .....	102
4.	Wasserwirtschaftliche Belange .....	103
4.1	Wasserschutzgebiete .....	103
4.2	Wasserrahmenrichtlinie .....	103
4.2.1	<b>Grundlagen</b> .....	103
4.2.2	<b>Oberflächengewässer</b> .....	103
4.2.3	<b>Grundwasser</b> .....	104
4.2.4	<b>Oberflächengewässer Batzlower Mühlenfließ</b> .....	106
4.2.5	<b>Bewertung</b> .....	107
4.3	Wasserrechtliche Genehmigung .....	109
4.3.1	<b>Gewässerquerung</b> .....	109
4.3.2	<b>Gewässerrandstreifen</b> .....	110
5.	Immissionsschutz .....	112
5.1	Elektrische und elektromagnetische Felder .....	112
5.2	Lärm .....	113
6.	Klimaschutz .....	114
7.	Verkehr .....	115
7.1	Straßen .....	115

7.2	Wasserstraßen .....	116
7.3	Schienen.....	116
7.4	Luftverkehr.....	116
8.	Abfall und Boden .....	116
8.1	Abfall .....	116
8.2	Bodenschutz.....	117
9.	Denkmalschutz .....	118
9.1	Baudenkmale.....	118
9.2	Bodendenkmale.....	118
10.	Sicherheit.....	119
10.1	Technische Sicherheit.....	120
10.2	Sicherheitsabstand Wohnbebauung .....	121
10.3	Sicherheitsabstand zu sonstigen Anlagen.....	121
11.	Kommunale Belange.....	122
11.1	Gemeindliche Planungshoheit .....	122
11.2	Bauleitplanung als Teil der gemeindlichen Planungshoheit.....	123
12.	Baurecht .....	123
13.	Landwirtschaft.....	124
13.1	Bauphase .....	124
13.2	Betriebsphase.....	125
14.	Grundeigentum .....	126
<b>V.</b>	<b>Gesamtabwägung .....</b>	<b>127</b>
<b>VI.</b>	<b>Begründung der Nebenbestimmungen .....</b>	<b>129</b>
<b>D</b>	<b>Würdigung wasserrechtlicher Erlaubnisse.....</b>	<b>130</b>
<b>I.</b>	<b>Auswirkung auf Gewässer .....</b>	<b>130</b>
<b>II.</b>	<b>Erlaubnispflicht.....</b>	<b>130</b>
<b>III.</b>	<b>Zuständigkeit und Einvernehmensefordernis .....</b>	<b>131</b>
<b>IV.</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen.....</b>	<b>131</b>
1.	Versagensgründe, § 12 Abs. 1 WHG .....	132
2.	Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG.....	133
<b>V.</b>	<b>Begründung der Nebenbestimmungen .....</b>	<b>133</b>
<b>E</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>135</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs. / Art	Absatz / Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bl.	Blatt
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, herausgegeben von Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichts
EKIS	Eingriffs- und Kompensationsflächeninformationssystem des Landes Brandenburg
EUGH	Europäischer Gerichtshof
f. / ff.	folgende Seite / folgende Seiten
ha	Hektar
i. S. d. / i. V. m.	im Sinne des / in Verbindung mit
km	Kilometer
kV	Kilovolt
LaPro	Landschaftsprogramm
LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
LAWA-BLANO	Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
LK MOL	Landkreis Märkisch-Oderland
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LSG	Landschaftsschutzgebiet
max.	maximal
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
PFU	Planfeststellungsunterlage
Rn.	Randnummer
SPA	Special Protection Area - Schutzgebiete im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
UAbs.	Unterabsatz
UAWB	untere Abfallwirtschaftsbehörde

uWB	untere Wasserschutzbehörde (des Landkreises Märkisch-Oderland)
UVP / UVS	Umweltverträglichkeitsprüfung / -studie
UW	Umspannwerk
V (1)	Vermeidungsmaßnahme (mit laufender Nummer)
v. a.	vor allem
VT	Vorhabenträgerin (E.DIS Netz GmbH)
VV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel

# A Entscheidungen

## I. Tenor

### 1. Planfeststellung

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird der Plan der Vorhabenträgerin E.DIS Netz GmbH in Gestalt der 1. Planänderung vom 10.02.2023 mit Ergänzungen vom 28.03.2023, 21.03.2024 und vom 22.03.2024 für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Freileitung HT2033(n) Metzdorf – Freienwalde, nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter **II.** aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder Nebenbestimmungen ergeben.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

#### 1.1 Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG). Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt eigenständig. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert insbesondere:

##### 1.1.1 Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen

Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation gemäß §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 BNatSchG.

Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von dem Verbot des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG für die sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotopes des standorttypischen Gehölzsaumes an Gewässern (Biotoptyp 07190, Gehölzsaum am Batzlower Mühlenfließ, im Mastbereich 2-3) auf insgesamt 550 m<sup>2</sup>.

### 1.1.2 Wasserrechtliche Genehmigung und Befreiung

Von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert werden wasserrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen, insbes. die nachfolgend aufgeführten. Nicht von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert, sondern gemäß § 19 Abs. 1 WHG gesondert erteilt werden die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse, die unter A. I. 2. tenoriert sind.

Der Vorhabenträgerin wird die Genehmigung zur Errichtung von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern gemäß § 87 Abs. 1 S. 1 BbgWG i. V. m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG für die Kreuzung des oberirdischen Gewässers „Batzlower Mühlenfließ“ erteilt.

Die widerrufliche Befreiung wird gemäß § 38 Abs. 5 S. 1 WHG von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 WHG für den zwischen den Maststandorten M 2 und M 3 im Gewässerrandstreifen des Gewässers II. Ordnung, Batzlower Mühlenfließ, vorgesehenen Gehölzeinschlag (Biotop 07190) nach Maßgabe der in der Antragsunterlage enthaltenen Angaben und der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt.

### 1.1.3 Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

Die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG zur Durchführung von Erdarbeiten, die die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, verändern wird in der Bodendenkmalvermutungsfläche erteilt.

## 1.2 Enteignende Vorwirkung

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 1 EnWG). Die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung ist nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung dieses Vorhabens erforderlich ist. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Enteignungsverfahren gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

## 2. Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß der §§ 8, 9, 12, 13, 19 und 23 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr.409), i. V. m. den §§ 28, 29 und 43 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9]), ergeht im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch Oderland gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG i. V. m. § 126 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 2 Nr. 7 Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) vom 29.10.2008 (GVBl.

II/08, [Nr. 26], S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8.12.2020 (GVBl.II/20, [Nr. 117]) folgender Bescheid:

Der Vorhabenträgerin wird auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als Untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 und 15 WHG zur Benutzung von Gewässern durch Einleitung des während der Bauarbeiten gefördertem Grund- und Schichtenwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sowie die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG für die Benutzung von Gewässern durch das bauzeitliche Entnehmen bzw. Ableiten von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG erteilt.

Die Lage der Einleitstellen für das gehobene Grundwasser sind der Planfeststellungsunterlage (PFU) Unterlage 2.3, Zuwegungsplan zu entnehmen. Die Angaben zu den Einleitmengen sowie den dazugehörigen Rechts-/Hochwerten sind in der Tabelle 3, Unterlage 5.0.1 Mitzuentscheidende Genehmigungen angegeben.

Entnahmestelle	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einleitstelle
M1	Metzdorf	1	225	M1+M2
M2	Metzdorf	2	65	M1+M2
M3	Altfriedland	2	56, 57	M3
M4	Altfriedland	2	50	M4+M5
M5	Altfriedland	2	44	M4+M5
M6	Altfriedland	2	45	M6+M7
M7	Altfriedland	2	94	M6+M7

Einleitstelle	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gewässer
M1+M2	Altfriedland	22	65	II. Ordnung - 220600 Batzlower Mühlenfließ
M3				
M4+M5				
M6+M7	Metzdorf	2	148	

Entnahmestelle	Koordinate	Grundwasser in Ruhe [m]	Baugrubentiefe [m]	Absenkungstiefe [m]	Wassermenge [m³/h]
M1	RW: 3444212,50 HW: 5833582,86	-1,00	-1,90	-2,40	6,3
M2	RW: 3444343,43 HW: 5833709,21	-0,90	-1,80	-2,30	5,3

M3	RW: 3444559,36 HW: 5833917,58	-0,65	-1,80	-2,30	5,5
M4	RW: 3444771,24 HW: 5834122,02	-1,00	-1,80	-2,30	7,7
M5	RW: 3444987,19 HW: 5834330,41	-1,20	-1,80	-2,30	7,3
M6	RW: 3445174,27 HW: 5834510,93	-1,10	-1,80	-2,30	7,5
M7	RW: 3445402,73 HW: 5834731,38	-1,00	-1,90	-2,40	8,7

Einleitstelle	Koordinate	Wassermenge [m3/h]
M1+M2	RW: 3444361 HW: 5833743	11,6
M3-M5	RW: 3444367 HW: 5833733	20,5
M6+M7	RW: 3445192 HW: 5835005	16,2

## II. Unterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss setzt sich zusammen aus diesem Beschluss und dem Plan, der durch die nachstehend aufgeführten und durch die Planfeststellungsbehörde festgestellten Unterlagen bestimmt wird. Die festgestellten Unterlagen sind mit einem entsprechenden Stempel als solche gekennzeichnet und in der 1. Spalte der nachfolgenden tabellarischen Auflistung mit „PF“ bezeichnet.

Soweit der ursprünglich verfahrensgegenständliche Plan durch die Vorhabenträgerin geändert wurde, sind Gegenstand dieser Planfeststellung der Plan und die nachfolgenden Unterlagen in ihrer jeweils aktuellsten Fassung. Änderungen und Ergänzungen gegenüber den ursprünglich verfahrensgegenständlichen Planunterlagen sind durch die Vorhabenträgerin entsprechend in den Unterlagen, z. B. als Deckblätter oder durch Blau-eintragungen in Texten und Plänen gekennzeichnet.

In der nachfolgenden tabellarischen Auflistung sind Unterlagen als nur nachrichtlich (mit „N“) gekennzeichnet.

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter
N	0	Struktur Antragsunterlage	1/-
PF	1	Erläuterungsbericht mit Anlage in der geänderten Fassung vom 28.03.2023	68/-
N	2.1	Übersichtskarte, M 1:25.000	-/1
PF	2.2	Legendenplan Topografischer Baulageplan	-/1
PF	2.2	Topografischer Baulageplan, M 1:2.000	-/1
PF	2.3	Legendenplan Zuwegungsplan	-/1
PF	2.3	Zuwegungsplan, M 1:5.000	-/1
PF	2.4	Legendenplan Profilplan	-/1
PF	2.4	Profilplan, M1:2.000 und 1:200, 0 - 1	-/1
PF	2.4	Profilplan, M1:2.000 und 1:200, 1 - 7	-/1
PF	2.4	Profilplan, M1:2.000 und 1:200, 7 - 6A	-/1
N	3.1	Mastliste	-/2
PF	3.2	Kreuzungsliste	-/1
PF	4.1	Angaben zum Grund- und Rechtserwerb	1/-
PF	4.2	Legendenplan für Rechtserwerbspläne	-/1
PF	4.2	Rechtserwerbsplan 0 - 1	-/1
PF	4.2	Rechtserwerbsplan 1 - 7	-/1
PF	4.2	Rechtserwerbsplan 7 - 3A	-/1
PF	4.2	Rechtserwerbsplan 0 - 7 Zuwegungen	-/1
PF	4.3	Rechtserwerbsverzeichnis	-/2
PF	5.0	Mitzientscheidende Genehmigungen	1/-
PF	5.0.1	Antrag auf Grundwasserabsenkung in der geänderten Fassung vom 28.03.2023	7/-
N	6.1	Lageplan zur Vorprüfung 26. BImSchVVwV	-/1
N	6.1	Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen	3/-
N	7.1	Umweltverträglichkeitsprüfung Vorprüfung	3/-
N	7.2.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung „Batzlower Mühlenfließ - Büchnitztal“ in der geänderten Fassung vom 28.03.2023	32/-

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter
N	7.2.1	Anhang 1 BfN-Methodik zum vMGI	20/-
N	7.2.1	Anhang 2 artspezifische Angaben zu vGMI	4/-
N	7.2.1	Anhang 3 KSR Berechnung	3/-
N	7.2.1	Anlage 1 Übersichtsplan	-/1
N	7.2.1	Anlage 2.1 Detailplan - Lebensraumtypen	-/1
N	7.2.1	Anlage 2.2 Detailplan - Arten gem. Anhang II	-/1
N	7.2.1	Anlage 2.3 Detailplan - charakt. Brutvogelarten	-/1
N	7.2.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung „Alte Oderläufe im Oderbruch“ in der geänderten Fassung vom 28.03.2023	28/-
N	7.2.2	Anhang 1 BfN-Methodik zum vMGI	20/-
N	7.2.2	Anhang 2 Standard-Datenbogen	9/-
N	7.2.2	Anhang 3 artspezifische Angaben zu vGMI	4/-
N	7.2.2	Anhang 4 KSR Berechnung	2/-
N	7.2.2	Anlage 1 Übersichtsplan	-/1
N	7.2.2	Anlage 2.1 Detailplan - Lebensraumtypen	-/1
N	7.2.2	Anlage 2.2 Detailplan - Arten gem. Anhang II	-/1
N	7.2.2	Anlage 2.3 Detailplan - charakt. Brutvogelarten	-/1
N	7.2.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung SPA „Märkische Schweiz“ in der geänderten Fassung vom 28.03.2023	26/-
N	7.2.3	Anhang 1 BfN-Methodik zum vMGI	20/-
N	7.2.3	Anhang 2 Standard-Datenbogen	13/-
N	7.2.3	Anhang 3 artspezifische Angaben zu vGMI	12/-
N	7.2.3	Anhang 4 KSR Berechnung	10/-
N	7.2.3	Anhang 5 Betroffenheit der Individuen	16/-
N	7.2.3	Anlage 1 Übersichtsplan	-/1
N	7.2.3	Anlage 2 Detailplan- Avifauna	-/4
N	7.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der geänderten Fassung vom 28.03.2023	45/-
N	7.3	Anhang 1 BfN-Methodik zum vMGI	20/-

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter
N	7.3	Anhang 2 Relevanzprüfung	23/-
N	7.3	Anhang 3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	50/-
N	7.3	Anhang 4 artspezifische Angaben zu vGMI	8/-
N	7.3	Anhang 5 KSR Berechnung	9/-
N	7.3	Anhang 6 Betroffenheit der Individuen	12/-
N	7.3	Anhang 7 Potentialabschätzung für Fledermäuse und Baumbrüter	8/-
N	7.3	Anhang 8 Dokumentation der Baumkontrolle	8/-
N	7.3	Anlage 1 Übersichtsplan	-/1
N	7.3	Anlage 2.1 Detailplan - Arten gem. Anhang II	-/1
N	7.3	Anlage 2.2 Detailplan- Avifauna	-/4
PF	7.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan in der geänderten Fassung vom 28.03.2023	89/-
N	7.4	Anhang 1 BfN-Methodik zum vMGI	20/-
N	7.4	Anlage 1 Übersichtsplan	-/1
PF	7.4	Anlage 2 Biotopstrukturen, Arten, Eingriffe, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz	-/2
N	7.4	Anlage 3.1 Flächenpool „Alte Oder“	2/-
N	7.4	Anlage 3.2 Zertifizierung Flächenpool „Alte Oder“	2/-

Den Unterlagen ist teilweise ein Vor-/Deckblatt vorangestellt bzw. ein Blatt mit redaktionellem Inhalt nachgeheftet, welche nicht separat in der obigen tabellarischen Zusammenstellung ausgewiesen wurden.

Weiterhin wurden folgende ergänzende Unterlagen durch die Vorhabenträgerin erstellt:

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Umfang Seiten / Blätter
N		Handreichung zur Überarbeitung der Antragsunterlagen, Stand: Februar 2023	3/-
PF	E1	Anlage E1 Ergänzungsunterlage vom 21.03.2024	7/-

### III. Rechtsvorschriften und Richtlinien

Die Entscheidungen ergehen insbesondere aufgrund nachfolgender Rechtsvorschriften:

- |                |   |
|----------------|---|
| 4. BImSchV     | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)   |
| 26. BImSchV    | Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)   |
| 26. BImSchVVwV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV vom 26. Februar 2016 (BAntz AT 3. März 2016 B5, B6)   |
| LAI-Hinweise   | Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 17. und 18. September 2014 in Landshut                               |
| AVV Baulärm    | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970  |
| BauGB          | Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)  |
| BauNVO         | Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)  |
| BbgBO          | Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr.18])  |
| BbgDSchG       | Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215) zuletzt geändert durch den Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.9], S.9) |

BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl I Nr. 37)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), in Kraft getreten gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 dieser V am 1.8.2023
BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 239)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl 2024 I S. 225)
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg vom 19. Oktober 1992 (GVBl.I/92, [Nr. 22], S.430), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14)

EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
FFH / FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat / Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FPV	Verordnung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmen- und Flächenpools in Brandenburg (Flächenpoolverordnung) vom 24. Februar 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 08], S.111), geändert durch Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 36], S.750)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)
GROVerfV	Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (Gemeinsame Raumordnungsverfahrensverordnung) vom 14. Juli 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 47]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 61])
GrwV	Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1802)
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, herausgegeben vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, April 2009  Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.08.2018

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl 2023 I Nr. 56)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
Landesplanungs- vertrag	Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 14]) zuletzt geändert durch Sechsten Staatsvertrag (Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2024) vom 15. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 20], S.1, GVBl.I/24, [Nr. 20] S.5)
LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.17)
LSG-VO	Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ vom 12. September 1990 (/ GBl. 1990 SDr., [Nr. 1479]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.06.2019 (GVBl.II/19, [Nr. 50])
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 6], S.137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S. 16, ber. [Nr. 40])
NSG-VO	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Batzlower Mühlenfließ-Büchnitztal“ vom 28.11.2016 (GVBl.II/16, [Nr. 68], S.ber. GVBl.II/17 [Nr. 13])
OGewV	Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes–Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert vom 1. Juni 2017 (BAZ AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes–Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
UVPG a. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 02.06.2017
UVPG n. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
VSchRL	Europäische Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VV § 8 LWaldG	Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG vom 2. November 2011, geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Verwendung der Mittel der Walderhaltungsabgabe nach § 8 Absatz 4 LWaldG vom 6.5.2019
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)
WaldBefV	Verordnung zum Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen (Waldbefahrungsverordnung) vom 3. Mai 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 12], S.323). zuletzt geändert durch Artikel 129 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.48)
WaldErhV	Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung) vom 25. Mai 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 18], S.314)
WaZV	Verordnung über die Zuständigkeiten der obersten und oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413) zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 117])
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
WiZV	Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten vom 7. September 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 29], S.604), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2022 (GVBl II/22 [Nr. 46])

## IV. Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt,

### 1. Landwirtschaft

- 1.1 dass die in der Stellungnahme vom FD Agrarentwicklung des LK MOL, 22.02.2022, Az.: 61.10.10/579.21, genannten Auflagen vor Baubeginn von der VT durchgeführt werden (Erwiderungs-Synopse der VT vom 04.07.2022),
- 1.2 dass während der Bautätigkeiten die regionalen Hinweise zur Afrikanischen Schweinepest (Stellungnahme vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt LK MOL, 22.02.2022, Az.: 61.10.10/579.21) beachtet werden (Erwiderungs-Synopse der VT vom 22.08.2023),

## **2. Abfallwirtschaft**

die genannten Auflagen in der Stellungnahme von der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des LK MOL, 22.02.2022, Az.: 61.10.10/579.21, vor Baubeginn von der VT durchgeführt werden (Erwiderungs-Synopse der VT vom 04.07.2022),

## **3. Bodenschutz**

dass die in der Stellungnahme von der unteren Bodenschutzbehörde des LK MOL, 22.02.2022, Az.: 61.10.10/579.21, genannten Auflagen eingehalten und die Hinweise beachtet werden (Erwiderungs-Synopse der VT vom 04.07.2022),

## **4. Denkmalschutz**

4.1 dass ein archäologisches Fachgutachten mittels Prospektion vor Baubeginn durch die Vorhabenträgerin an den Maststandorten 1, 2, 6 und 7 durchgeführt wird (Erwiderungs-Synopse der VT vom 22.08.2023),

4.2 dass die in der Stellungnahme von der unteren Denkmalschutzbehörde des LK MOL, 25.05.2023, Az.: 61.10.10/210.23 genannten Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmalen beachtet werden (Erwiderungs-Synopse der VT vom 22.08.2023),

## **5. Kampfmittelbelastung**

dass eine Kampfmittelberäumung vor Baudurchführung im Auftrag der Vorhabenträgerin erfolgt (Erwiderungs-Synopse der VT vom 22.08.2023),

## **6. Flächennutzungsplan**

dass die Flächen der Maststandorte (FD Technische Bauaufsicht des LK MOL, 22.02.2022, Az.: 61.10.10/579.21) im Rahmen der Bilanzierung berücksichtigt wurden und dass der Schutzbereich der Freileitung weiterhin landwirtschaftlich nutzbar ist (Erwiderungs-Synopse der VT vom 04.07.2022),

## **7. Straßenverkehr**

7.1 dass die in der Stellungnahme von dem Straßenverkehrsamt des LK MOL, 22.02.2022, Az.: 61.10.10/579.21, genannten Auflagen vor Baubeginn durch die Vorhabenträgerin durchgeführt werden (Erwiderungs-Synopse der VT vom 04.07.2022),

7.2 dass die in der Stellungnahme vom Landesbetrieb Straßenwesen, 01.06.2023, Az.: 321.03, genannte Auflage zur Anzeige des Baubeginns und bei Bedarf Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung vor Baubeginn durch die Vorhabenträgerin umgesetzt werden (Erwiderungs-Synopse der VT vom 22.08.2023),

## **8. Sonstiges**

Die Vorhabenträgerin wird die Geoinformationsdaten der Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Zulassung an die Planfeststellungsbehörde zur Eintragung in das EKIS WebGIS übermitteln.

## **V. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **1. Inhalts- und Nebenbestimmung der Planfeststellung**

Die Planfeststellung wird unter Festsetzung nachfolgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

#### **1.1 Allgemeines**

- 1.1.1. Der Beginn der Errichtung und der Abschluss der Errichtungsmaßnahmen sowie die Inbetriebnahme der 110-kV-Freileitung sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ein Probetrieb gilt hierbei als Inbetriebnahme.
- 1.1.2. Der Planfeststellungsbeschluss ist an der Baustelle zur Einsichtnahme vorzuhalten. Befugten Personen ist Einsichtnahme zu gewähren.
- 1.1.3. Die bauausführenden Firmen sind von den VT über die Auflagen und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V/M) nachweislich zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

#### **1.2 Naturschutz**

- 1.2.1. Die in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (PFU, Unterlage 7.4), den Lageplänen der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (PFU, Unterlage Anlagen 7.4) und dazugehörigen Maßnahmenblättern (PFU, Unterlage 7.4) dargestellten Vermeidungs-, Schutz- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) mit den nachfolgend benannten Präzisierungen (1.2.3. bis 1.2.8.) sind zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt und - wenn ein Zeitpunkt nicht angegeben ist - spätestens mit der Durchführung des Vorhabens zu beginnen und entsprechend ihrer landschaftsökologischen Zielsetzung spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nach Inbetriebnahme fachgerecht fertig zu stellen und ihrer Zielfunktion zuzuführen. Die Planfeststellungsbehörde ist vom Beginn der Durchführung und Ende bzw. der Fertigstellung dieser Maßnahmen schriftlich zu unterrichten. Die nachfolgend benannten Präzisierungen (1.2.3., 1.2.6. bis 1.2.8.) gehen jeder schriftlichen oder zeichnerischen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor. Alle vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für die Ausgleichsmaßnahmen A<sub>1</sub> und A<sub>2</sub>.

- 1.2.2. Die bauausführenden Firmen sind im Vorfeld der Baumaßnahmen über sämtliche im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zu unterrichten, in die daraus resultierenden Pflichten einzuweisen und zur Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben der vorgenannten Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses und der Unterlassung zuwiderlaufender Handlungen zu verpflichten. Dies ist der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.
- 1.2.3. Die Vermeidungsmaßnahme V<sub>5</sub> (Ökologische Baubegleitung) wird wie folgt präzisiert / erweitert: Eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist für die gesamte Bauphase bis zum Abschluss der Rekultivierung der in Anspruch genommenen Bauflächen in ausreichender Personalstärke zu bestellen. Als fachlich qualifiziert gelten Personen mit einer umweltfachlichen Ausbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule oder einer vergleichbaren Qualifikation. Die als ÖBB bestellten Personen sind der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Durch die ÖBB ist sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der genannten Präzisierungen in den Nebenbestimmungen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die ÖBB ist im Falle von während des Baus zufällig festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die durch den Weiterbau beeinträchtigt werden könnten, einzubeziehen. In dem Fall sind die Tätigkeiten einzustellen, der Fund der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und weitere Entscheidungen abzuwarten.
- 1.2.4. Die Ersatzmaßnahme E<sub>1</sub> ist wie folgt zu erweitern: Hinsichtlich des Eingriffes in das Naturgut Boden sind 385 m<sup>2</sup> als Kompensationsbedarf zusätzlich zu berücksichtigen. Die vertragliche Regelung hierzu ist dem LBGR spätestens 3 Monate nach Beginn des erheblichen Eingriffes in den Boden (Maststandorte/Fundamente) vorzulegen.
- 1.2.5. Die in den Flächenpool „Alte Oder“ eingebuchte Kompensationsmaßnahme E<sub>1</sub> ist unter Anrechnung auf das Vorhaben aus dem Flächenpool auszubuchen; der Planfeststellungsbehörde ist der Ausbuchungsbescheid vorzulegen.
- 1.2.6. Mit der Durchführung des erheblichen Eingriffes in das Landschaftsbild darf durch die Vorhabenträgerin erst begonnen werden, nachdem bei der Planfeststellungsbehörde der Nachweis vorliegt, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende Ersatzgeldzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 BbgNatSchAG in Höhe von 30.346,00 € (Ersatzzahlung aufgrund des Eingriffes in das Landschaftsbild) beim Land Brandenburg (Landeshauptkasse Potsdam), IBAN: DE34 3005 0000 7110

4018 12 BIC: WELADEDXXX) eingegangen ist. Vor Entrichtung der Ersatzzahlung ist beim Landesamt für Umwelt (LfU), Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen und der Planfeststellungsbeschluss ist mit anzuhängen. Bei der Zahlung sind das Kassenzettel sowie die Bezeichnung des Vorhabens und das Datum der Genehmigung anzugeben.

- 1.2.7. Die Vermeidungsmaßnahme V<sub>3</sub> (Absichern der Baugruben mit einem engmaschigen Zaun) wird wie folgt präzisiert / erweitert: Baugruben sind nach Einstellen der Arbeiten durch das Auslegen eines engmaschigen Zaunes zu sichern. Eine entsprechende Kontrolle und Dokumentation hat durch die ökologische Baubegleitung (V<sub>5</sub>) zu erfolgen.
- 1.2.8. Die Vermeidungsmaßnahme V<sub>6</sub> (Bauzeitenregelung an allen Maststandorten während der Vogelschutzzeit) wird wie folgt präzisiert / erweitert: Alle Baumaßnahmen sind grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur im Zeitraum 01.10. bis Ende Februar durchzuführen. Nur bei bautechnologischen Zwangspunkten (Seilzug o. ä.) ist punktuell eine Aufweitung der Bauzeitenregelung von frühestens nach dem 30.08. und bis spätestens zum 15.03. möglich, wenn nachweislich keine Gefährdung von Brutvögeln besteht:
- Schutz der Fischadler: Dabei ist abzusichern, dass die Fischadlerhorste nicht mehr besetzt sind. Zwecks Datenabfrage ist vor einer Besatzkontrolle der zuständige Horstschutzbetreuer einzubeziehen. Der Baubeginn an den untersuchten Maststandorten hat unverzüglich zu erfolgen.
  - Schutz der Gebüsch- und Baumbrüter: Sofern bei drei erfolgten Bauflächenkontrollen vor der Bauausführung durch die ÖBB auf Grundlage einschlägiger Methodenstandards nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Bauausführung tatsächlich im Baufeld und Wirkungsbereich des Bauvorhabens (Brutreviere und Störradien) ein Besatz von Brutvögeln, nicht erfolgt ist.
- 1.2.9. Die Vermeidungsmaßnahme V<sub>1</sub> (Markierung des Erdseils) wird wie folgt präzisiert / erweitert: Die Markierung des Erdseils erfolgt auf dem Erdseil und auf dem Lichtwellen-Erdseil. An jeder zu markierenden Stelle sind je ein schwarzer und ein weißer Spiralmarker zu installieren. Der Aufbau auf dem Seil erfolgt im Abstand von 50 m und alternierend (versetzt) auf dem gegenüber liegenden Seil auch im Abstand von 50 m, d. h. bei der Betrachtung beider Erdseile / Lichtwellen-Erdseile entsteht ein optischer Abstand von 25 m. Die Vogelschutzmarkierung ist dauerhaft zu erhalten. Verluste sind zu ersetzen.
- 1.2.10. **Berichterstattung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG**  
Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde (LBGR) weiterhin darzulegen und zu dokumentieren:

- den IST-Zustand vor Baubeginn (insbesondere Bau-Tabuzonen, schutz-pflichtige Bereiche),
- ob die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen während der Bauphase frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind (Termin: monatlich nach Baubeginn),
- ob die festgesetzten Ersatzmaßnahmen frist- und sachgerecht umgesetzt worden sind (Termin 12 Monate nach Inbetriebnahme),

### 1.3 Immissionsschutz

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass:

- lärmarme Baumaschinen eingesetzt werden,
- die schallabschirmende Wirkung von Baustelleneinrichtungen soweit möglich genutzt wird und
- lärmintensive Geräte in maximal möglicher Entfernung zur Wohnbebauung aufgestellt werden.

### 1.4 Denkmalschutz

- 1.4.1. Flächen und Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z.B. Bau- und Materiallager und u.U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen errichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt.
- 1.4.2. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.
- 1.4.3. Die Vorhabenträgerin wird gebeten, sich frühzeitig mit der Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in Verbindung zu setzen, um Umfang und Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen abzustimmen.

### 1.5 Abfall und Boden

Im Bereich des geplanten Vorhabens liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen, Altstandorte und Altablagerung. Schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt. Bei Feststellung ist die UB des LK MOL umgehend zu informieren. Das Herbeiführen von schädlichen Bodenveränderungen durch die Verwendung von boden- und wassergefährdenden Stoffen (Hydraulik-/Getriebeöl) ist durch höchste Umsicht zu vermeiden. Bei dennoch eintretenden Schäden ist die UB des LK MOL zwingend zu informieren.

## 1.6 Straßen und Wege

Durch den Baustellenverkehr verursachte Schäden an Straßen und Wegen sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Beschädigte Verkehrswege sind fachtechnisch wieder instand zusetzen.

## 1.7 Versorgungsleitungen

- 1.7.1. Bei der Durchführung der geplanten Maßnahme sind vorhandene Leitungen und deren Einrichtungen zu berücksichtigen und die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten. Eine Gefährdung der Leitungen ist zu vermeiden. Die Versorgungsfunktion der Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden.
- 1.7.2. Die Belange für die Leitungs- und Versorgungssicherheit der bestehenden 110-kV-Kabel während der Bauphase sind im Rahmen der Bauanlaufbesprechung sowie bei Einweisungen gemeinsam mit den Versorgungsunternehmen und der bauausführenden Firma abzustimmen.

## 1.8 Sonstiges

Der Planfeststellungsbehörde sind nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses durch die Vorhabenträgerin der Trassenverlauf sowie die sonstigen Anlagenbestandteile als Shape-Datei zu übermitteln.

## 2. Inhalts- und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grund- und Oberflächenwasser sowie zum Einbringen von Stoffen in Oberflächengewässer werden unter Festsetzung nachfolgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

- 2.1 Beginn und Ende der Wasserhaltungsmaßnahmen sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland (uWB LK MOL), der Planfeststellungsbehörde und dem Gewässer- und Deichverband Oderbruch (GEDO) anzuzeigen.
- 2.2 Das in das Gewässer II. Ordnung (Batzlower Mühlenfließ) eingeleitete Wasser muss frei von Stoffen sein, die sich nachteilig auf die Wasserqualität auswirken können.
- 2.3 Durch Eigenkontrollen festgestellte Unregelmäßigkeiten bei den Grundwasserständen oder der Grundwasserbeschaffenheit (durch organoleptische Prüfung) sind der uWB LK MOL und der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4 Sollte der vor Ort angetroffene Grundwasserandrang höher sein, als aus den Berechnungen (PFU 5.0.1) hervorgeht, ist die uWB LK MOL sowie die Planfeststellungsbehörde umgehend zu informieren um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

- 2.5 Nach endgültigem Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahmen sind sämtliche dafür errichtete Anlagen zurückzubauen. Der ursprüngliche Zustand der Böschungen und der Grabensohle ist wieder herzustellen. Mit dem GEDO ist ein Termin zur Abnahme der Einleitstellen zu vereinbaren.
- 2.6 Zur Kontrolle und Erfassung der Grundwasserentnahmemengen sind in den Ableitungen bzw. Sammelleitungen Durchflussmessgeräte nach Stand der Technik zu installieren. Die Durchflussmesser sind täglich abzulesen und die Messwerte in einem Wasserbuch zu verzeichnen. Der uWB LK MOL sind die dokumentierten Entnahme-/Einleitmengen zu übermitteln.
- 2.7 Seitens der Vorhabenträgerin ist abzusichern, dass während der Baumaßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe durch die eingesetzten Baumaschinen und Materialien in den Boden und/oder das Grund- bzw. Oberflächenwasser gelangen.
- 2.8 Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der uWB LK MOL zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund eingedrungen sind oder einzudringen drohen oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung der Gewässer nicht auszuschließen ist. Durch die Vorhabenträgerin sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensabwehr einzuleiten.

## **VI. Hinweise**

### **1. Hinweise zur Planfeststellung**

#### **1.1 Naturschutz**

Die gesetzlichen Bestimmungen des § 19 BbgNatSchAG sind einzuhalten.

#### **1.2 Immissionsschutz**

1.2.1. Die Bestimmungen des § 10 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) zur Nachtruhe sind einzuhalten. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) sowie die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) Beachtung finden.

1.2.3. Die in Nr. 3.1 der AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte dürfen nicht überschritten werden.

#### **1.3 Denkmalschutz**

1.3.1. Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BbgDSchG sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises

Märkisch-Oderland und dem Brandenburgischem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen.

- 1.3.2. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG sind die Entdeckungsstätte und die Funde bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit eine fachgerechte Untersuchung und Bergung vorgenommen werden können.
- 1.3.3. Die Denkmalschutzbehörde kann diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG.
- 1.3.4. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG.
- 1.3.5. Gemäß § 11 Abs. 4 BbgDSchG ist die Denkmalfachbehörde berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.
- 1.3.6. Soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen gemäß § 7 Abs. 3 BbgDSchG.

## 1.4 **Abfall und Boden**

- 1.4.1. Für die getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwertung, Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen ist § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) maßgebend.
- 1.4.2. Die Entsorgung gefährliche Abfälle unterliegt gem. §§ 49, 50 KrWG i. V. m. § 24 Nachweisverordnung (NachwV) der elektronischen Nachweis- und Registerführung. Es besteht ein Vermischungsverbot gem. § 9 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 8 Abs. 3 S. 3 GewAbfV.
- 1.4.3. Gefährliche Abfälle sind gem. § 4 der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) des Landes Brandenburg der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) mbH, Berliner Straße 27a, 14469 Potsdam anzudienen. Von dieser Stelle werden die gefährlichen Abfälle dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zugewiesen.

## 2. **Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis**

- 2.1 Änderungen gegenüber den festgestellten Unterlagen sind so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass eine Prüfung erfolgen kann, ob und ggf. unter welchen veränderten Auflagen die wasserrechtliche Erlaubnis aufrechterhalten werden kann.

- 2.2 Sollte erkennbar sein, dass die Gewässerbenutzung nach Ablauf der genehmigten Absenkdauer fortgesetzt werden muss, ist rechtzeitig eine entsprechende Verlängerung zu beantragen.
- 2.3 Die Kontrolle der Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Nebenbestimmungen obliegt der Erlaubnisinhaberin.
- 2.4 Die wasserrechtliche Erlaubnis kann gemäß § 18 Abs. 1 WHG und § 29 Abs. 2 BbgWG teilweise oder ganz widerrufen werden.
- 2.5 Im Interesse einer wasserhaushaltlichen Bewirtschaftung des Grundwassers sind die Baumaßnahmen, die eine Grundwasserentnahme erfordern, nach Beginn zügig und mit dem Bestreben, das Grundwasser zu schonen, durchzuführen.
- 2.6 Eine Ausdehnung der Gewässerbenutzung über den Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis hinaus kann gemäß § 103 WHG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- 2.7 Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet,
- a. zu jeder Zeit den Grundsatz des § 5 WHG - der Sicherung und Bewirtschaftung der Gewässer und der allgemeinen Sorgfaltspflicht - zu beachten,
  - b. seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und
  - c. gemäß § 21 BbgWG abzusichern, dass durch den Betrieb der GWA keine wassergefährdenden Stoffe in das Gewässer gelangen. Beim Auftreten oder Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist die Meldepflicht gemäß § 21 Abs. 2 und 3 BbgWG zu beachten.
- 2.8 Gemäß § 101 WHG ist der Gewässerbenutzer verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde zu Überwachungsmaßnahmen Zutritt zu gewähren. Außerdem hat er die zur Überwachung angeforderten Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen.
- 2.9 Durch die wasserrechtliche Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Der zukünftige Gewässerbenutzer ist angehalten, Pflichten, die sich aus anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung ergeben können, zu erfüllen.
- 2.10 Wird auf die Gewässerbenutzung verzichtet, so ist der Erlaubnisinhaber verpflichtet, dieses der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen (§ 36 BbgWG).
- 2.11 Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis befreit nicht von einer Haftung des Gewässerbenutzers für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers gemäß

§ 89 WHG oder einer Haftung aufgrund anderer gesetzlicher Haftungsvorschriften.

- 2.12 Gemäß § 28 BbgWG ergeht die wasserrechtliche Erlaubnis unbeschadet der Rechte Dritter, die ggf. in einem gesonderten Verfahren geltend gemacht werden müssen.
- 2.13 Sollen bei der Benutzung fremde Gewässer in Anspruch genommen werden, hat der Gewässerbenutzer einen Gestattungsvertrag mit den jeweiligen Eigentümern abzuschließen.
- 2.14 Die bauausführenden Firmen sind vor Baubeginn über diese gesetzlichen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

## **VII. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen**

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge sowie die eingereichten Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4. S. 5 VwVfG werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **VIII. Kostenentscheidung**

Der Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Über die Kosten dieses Bescheides wird durch gesonderten Bescheid entschieden.

## **B Sachverhalt**

### **I. Vorhaben**

#### **1. Gesamtvorhaben**

Die Stromnetzbetreiberin E.DIS Netz GmbH (E.DIS), nachfolgend Vorhabenträgerin (VT), plant die Maßnahme „110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf - Freienwalde“. Die Maßnahme umfasst insgesamt einen 1,7 km langen Leitungsverlauf mit 7 neu zu errichtenden Freileitungsmasten und dem zu demontierenden Mast 1A. Die Planfeststellungsgrenzen bilden die Anschlüsse an den bestehenden Freileitungsmast 2A und an das Portal des Schaltpunktes Metzdorf. Die neue 110-kV-Trasse verläuft parallel zu der 110-kV-Freileitungstrasse HT2068 Metzdorf - Seelow. Zur Durchführung der Inbetriebnahme bzw. zum Herstellen des Normalschaltzustandes werden Leitungsprovisionen aufgebaut.

Um die Leistungsaufnahme der vorhandenen sowie geplanten regenerativen Energieerzeuger und gleichzeitig eine hohe Versorgungssicherheit in der genannten 110-kV-Verteilungsnetzregion der E.DIS Netz GmbH mittel- und langfristig zu sichern, ist der Bau einer ca. 1,7 km langen 110-kV-Freileitungsanbindung parallel zur vorhandenen 110-kV-Freileitung Metzdorf – Freienwalde 1/ Letschin – Angermünde 6 vom 2012 errichteten Schaltpunkt Metzdorf bis zum Anschluss an den Leitungszug Richtung Freienwalde/Angermünde und Anschluss (Mast 1A) geplant. Hierdurch erfolgt die Auftrennung der genannten 110-kV-Freileitung und der separate Anschluss der beiden 110-kV-Leitungsabschnitte Letschin/ Seelow (HT2068) sowie Freienwalde/Angermünde (HT2033) an den Schaltpunkt (SP) Metzdorf und führt zu einer Angleichung der Leistungsflüsse in der 110-kV-Netzregion Oderland.

#### **2. Antragsgegenstand**

Das beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Leitung Metzdorf – Freienwalde (Mast 7), einschließlich der im Einzelnen im Plan beschriebenen Maßnahmen.

Der neu zubauende zweisystemige Freileitungsabschnitt HT2033(n) erstreckt sich vom Portal des Schaltpunktes Metzdorf bis zum Mast 7. Am Mast 7 erfolgt die Einbindung in den vorhandenen Leitungsverlauf der Bestandstrasse (HT2033) in Richtung Mast 2A / Richtung Freienwalde.

Insgesamt wird der neu zu errichtende Freileitungsabschnitt aus 7 Maststandorten mit einer Einebenenmastkopfgeometrie bestehen.

Die geplanten Neubau-, Umbau- und Rückbaumaßnahmen bestehen im Einzelnen aus:

1. dem Neubau einer 1,7 km langen Freileitung Mast 1 bis 7 vom Schaltpunkt Metzdorf bis zum Anschluss an den Leitungszug Richtung Freienwalde/Angermünde an den Mast 2A,
2. eines Provisoriums zur Baufeldfreimachung zwischen Mast 2A (HT2033) und Mast 7 (HT2068) und
3. dem Rückbau der Beseilung von Mast 1A - Mast 7 (HT2068), Rückbau Mast 1A einschließlich Gründung

Die Grenzen des Planfeststellungsvorhabens reichen vom Portal des UW Metzdorf über den Mast 7 der 110-kV-Freileitung Metzdorf – Letschin HT2068 bis zum Mast 2A der 110-kV-Freileitung Metzdorf – Freienwalde HT2033. Die Planfeststellungsgrenzen sind im Topographischen Baulageplan unter Position 2.2 in der Antragsunterlage eingetragen.

### **3. Trassenführung**

Die Trassenführung wird von Süd nach Nord beschrieben, beginnend von Mast 1 bis zum Mast 7

Der geplante Freileitungsanschluss verläuft im Landkreis Märkisch-Oderland auf einer Strecke von ca. 1,7 km. Der Planfeststellungsbereich beginnt in der Gemeinde Bliesdorf Gemarkung Metzdorf am vorhandenen Schaltpunkt Metzdorf. Die Leitung verläuft nord-östlich, entlang landwirtschaftlich genutzter Flächen. Im weiteren Verlauf wird die Gemarkung Altfriedland in der Gemeinde Neuhardenberg durchquert und endet an Mast 2A bzw. am Mast 7 der 110-kV-Freileitung Metzdorf – Seelow HT2068.

Die 110-kV-Freileitung Metzdorf – Freienwalde HT2033(n) verläuft 30,00 m nördlich der 110-kV-Freileitung Metzdorf – Seelow HT2068.

Die Trasse befindet sich in einem Bereich mit erhöhtem Grundwasserstand.

### **4. Technische Daten**

Das technische Bauwerk "Freileitung" besteht aus den Komponenten: Mastfundamente, Freileitungsmaste, Isolation ("Armaturen") und Stromkreisen ("Beseilung").

Bei Strommasten unterscheidet man grundsätzlich zwischen Abspann- und Tragmasten. Die Abspannmaste stehen am Anfang und Ende eines Abspannabschnittes und nehmen die Horizontalkräfte der Seile auf, daher sind Abspannmaste an die statischen Bedingungen angepasst und etwas größer in ihren Dimensionen als Tragmaste. Tragmaste stehen innerhalb der Abspannabschnitte zwischen den Abspannmasten in einer Geraden. Die Tragmaste haben nur die Funktion die Seile zu tragen und über die senkrecht hängenden Isolatoren festzuhalten. Sie sind in ihren Dimensionen kleiner als Abspannmaste und sind in den statischen Funktionen eingeschränkt.

Es werden Standardmaste entsprechend der Gestängebeschreibung der E.DIS Netz GmbH eingesetzt.

Die Höhe der Maste variiert zwischen 23,82 m und 25,82 m.

Die Gitterkonstruktion der Stahlgittermaste besteht aus miteinander verschraubten Winkelprofilen, die über die mit den Fundamenten verbundenen vier Eckstielen ihre Standsicherheit erhält. Die Maste werden verzinkt und mit einem grünen Schutzanstrich versehen.

Generell können alle Fundamentarten zum Einsatz kommen, wie sie gegenwärtig im Leitungsbau angewandt werden, wie Stufenfundamente, Bohrfundamente und Block- / Plattenfundamente aus Lieferbeton. Die Fundamentkappen werden bis 1,0 m über Geländeoberkante (GOK) geführt, da die Maste Hochwasserfundamente erhalten sollen. Bei den Fundamentbemessungen ist der Auftrieb bis zur Fundamentoberkante zu berücksichtigen.

Bei den Plattenfundamenten wird eine Baugrube mit einer Tiefe von ca. 1,8 m ausgehoben. Der Abstand der über die Erdoberkante hinausragenden Fundamentköpfe untereinander variiert in Abhängigkeit zu den eingesetzten Masttypen.

Bei den Plattenfundamenten sind nach Verfüllung der Baugrube nur noch die 4 runden Köpfe sichtbar. Es erfolgt jedoch aus naturschutzrechtlicher Sicht eine Vollversiegelung, auch wenn nur 2 bis 5 Quadratmeter Versiegelung an der Erdoberfläche ersichtlich sind. Eine langfristige Beeinflussung des Grundwassers durch die Fundamente und durch die Bautätigkeit wird ausgeschlossen.

Für die Mastfundamente werden Baugruben mit einer Abmessung von ca. 13 m x 13 m x 1,8 m bzw. 10 m x 10 m x 1,8 m für die beiden Abspannmaste ausgehoben. Für die fünf Tragmaste wird jeweils eine Baugrube von 8 m x 8 m x 1,8 m ausgehoben. Bei dem Aushubmaterial werden die Bodenarten separat gelagert.

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes, der während der Baugrunduntersuchung festgestellt wurde, ist es notwendig eine Grundwasserabsenkung durchzuführen.

Für die Grundwasserabsenkung werden an jedem Maststandort Filterlanzen in den Boden eingespült, diese Filterlanzen können mittels Pumpen Wasser dem Untergrund entziehen, damit die Fundamentgruben trocken bleiben. Über ein Schlauchsystem wird das geförderte Wasser in einen Vorfluter abgeleitet.

Der Antrag zur Grundwasserabsenkung liegt der Antragsunterlage unter Position 5.0 Mitzuentscheidende Genehmigungen bei.

Nach erfolgter vermessungstechnischer Absteckung der Maste wird der Fußstuhl des Mastes in der offenen Baugrube montiert und ausgerichtet. Die Bewehrung der Fundamentplatte und die Eckstiele werden eingebracht, das Fundament wird betoniert.

Die Baugruben bleiben ca. 2 Wochen offen.

Nachdem der Beton an den Maststandorten nach ca. vier Wochen ausgehärtet ist, werden die Baugruben mit dem Aushubmaterial je Bodenart wieder verfüllt. Überschüssiges Material wird fachgerecht entsorgt und die Montagearbeiten können beginnen.

Für die Maste werden die Winkeleisen mit einem Lkw am zentralen Baulager angeliefert. Die benötigten Winkeleisen werden an die jeweiligen Maststandorte gebracht und vor Ort montiert. Anschließend werden die vormontierten Bestandteile der Maste mit einem Autokran gestockt.

Bei kleinen Masten kann der Mast komplett vormontiert und auf den Fußstuhl des Mastes gesetzt werden, bei größeren Masten werden die Schüsse (Mastschäfte) und die Traversen einzeln am Mastfuß montiert.

Die Traversen werden mit vormontierten Ketten am Mastschaft verschraubt.

## **5. Flächeninanspruchnahme**

Beim Leitungsbau werden vorwiegend vorhandene Wege bzw. Wirtschaftswege, Orts-, Ortsverbindungs-, Kreis- und Landstraßen genutzt, um die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme zu minimieren.

Die Bauflächengröße der Montageflächen für Gründung und Montage pro Mast beträgt ca. 625 m<sup>2</sup>. An den Anspannmasten sind die Montageflächen größer, da hier für den späteren Seilzug weitere Maschinen aufgebaut werden müssen.

Die einzelnen Mastmontageflächen sind über temporäre Zuwegungen miteinander verbunden, durch die Grundwasserabsenkung während der Bauausführung sind weitere Flächen für die Pumpen und Zuwegungen zum Vorfluter geplant, um das Leitungssystem für Grundwasserabsenkung installieren zu können.

Die Zufahrtsbreiten (5 m) werden so gewählt, dass Baufahrzeuge ungehindert zufahren können und der Wege- und Flurschaden möglichst gering bleibt.

Der Großteil der Flächeninanspruchnahme ist temporär und steht den Eigentümer und Pächtern nach der Baumaßnahme wieder zur Verfügung. Nur unmittelbar am Maststandort werden Flächen dauerhaft von der bisherigen Nutzung ausgeschlossen. Über diese Flächen ist mit den Eigentümern verhandelt worden. Weitere Erläuterungen finden sich im Kapitel 4 Grund- und Rechtserwerb der PFU.

Im Regelfall erfolgt die Mastmontage mit einem Mobilkran. Vor der eigentlichen Mastmontage wird der jeweilige Mast innerhalb der beschriebenen Arbeitsflächen vormontiert und anschließend mit einem Mobilkran in einzelnen Schüssen aufgestellt (gestockt). Die für die Bauarbeiten temporär benötigten Flächen sind in der Antragsunterlage unter der Position 2.2 Topografischer Baulageplan dargestellt.

Es werden Flächen für Zuwegung, Mastmontage, Provisorien, Seilzug und kurzfristige Lagerung benötigt. Diese Flächen werden bei Erfordernis zum Schutz des Bodens mit Fahrbohlen oder Baggermatten ausgelegt.

Das gesamte Baufeld unterteilt sich in zwei Bereiche, getrennt durch das Batzlower Mühlenfließ. Der vordere Bereich mit den Masten 1 und 2 befindet sich westlich des Batzlower Mühlenfließes, das hintere größere Baufeld liegt östlich des Batzlower Mühlenfließes.

Im Baubereich Maste 3 bis 7 geht die Zu- und Abfahrt ebenfalls von einem landwirtschaftlichen Weg aus. Hier sollte nur in einer Richtung gefahren werden, dann kann auf Ausweichstellen verzichtet werden, im Bereich von den Masten 6 bis 2A und zum Vorfluter kann die größere zusammenhängende Fläche am Mast 7 als Ausweichstelle genutzt werden. Die Zufahrt zum Vorfluter muss vom normalen Baustellenverkehr nicht genutzt werden, diese Zuwegung wird nur für die Auf- und Abbau bzw. dem temporären Betrieb der Entwässerungsanlage genutzt.

Die Bauausführung darf nur innerhalb der planfestgestellten Flächen stattfinden.

Nach Bauende werden die Fahrbohlen der Bauwege aufgenommen und der Ausgangszustand wiederhergestellt. Anschließend werden ggf. aufgetretene Flurschäden und Bodenverdichtungen gemeinsam mit dem Betroffenen aufgenommen, reguliert bzw. der Originalzustand wiederhergestellt.

## **II. Verfahrensablauf**

Das Planfeststellungsverfahren war nach Maßgabe der Verfahrensvorgaben der §§ 43 Abs. 4 und 43a EnWG i. V. m. §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 und 2 VwVfGBbg, § 73 VwVfG durchzuführen. Das Verfahren fällt nicht in den Anwendungsbereich des UVPG, da im Rahmen einer UVP-Vorprüfung (Datum 15.11.2015, Az.: 27.2-1-129) eine UVP-Pflicht ausgeschlossen wurde. Aus der Änderung der Planung in der Gestalt der 1. Planänderung vom 28.03.2023 (Posteingang LBGR) resultiert nichts Anderes. Mit der Planänderung wurde kein neues Vorhaben begonnen, sondern das begonnene Verfahren geändert.

Die anzuwendenden Verfahrensvorgaben wurden beachtet.

Mit Schreiben vom 19.12.2019, eingegangen am 20.12.2019, beantragte die Vorhabenträgerin die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf - Freienwalde beim LBGR.

Aufgrund von Personalmangel im LBGR ruhte das Verfahren und wurde erst im November 2021 wieder bearbeitet.

Die aktualisierten Planfeststellungsunterlagen wurden von der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 09.12.2021, eingegangen am 17.12.2021, zur öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsverfahrens eingereicht. Es handelt sich um insgesamt 1 Ordner. Zum Inhalt wird auf Abschnitt A, Ziffer II. verwiesen.

Den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden die Planunterlagen übersandt. Ihnen wurde in Erfüllung des § 43 Abs.1 S. 1 Nr. 1 EnWG. i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23.02.2022 gegeben. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Planunterlagen gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG. i. V. m. § 73 Abs. 3 VwVfG nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 73 Abs. 5 VwVfG bei dem Amt Barnim-Oderbruch und dem Amt Seelow-Land, zur Einsichtnahme für die Dauer eines Monats vom 24.01.2022 bis einschließlich 23.02.2022 mit der darauffolgenden Möglichkeit zur Äußerung ausgelegt.

Mit Schreiben vom 20.12.2021 übersandte die Planfeststellungsbehörde die Planunterlagen an die nachfolgenden Behörden und forderte diese auf, bis zum 09.03.2022 eine Stellungnahme abzugeben:

- Gemeinden
  - Amt Barnim-Oderbruch
  - Amt Seelow-Land (Gemeinde Neuhardenberg)
- Landkreise
  - Landkreis Märkisch-Oderland
- Bundesbehörden
  - Bundesnetzagentur, für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
  - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbehörden, -einrichtungen, Verbände, Bergbau
  - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
  - Landesamt für Umwelt Brandenburg
  - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
  - Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
  - Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
  - Landesamt für Bauen und Verkehr
  - Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
  - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
  - Landesbetrieb Forst Brandenburg
  - Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
  - Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
  - Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg
  - Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
  - Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
  - Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
  - Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
  - Landesjagdverband Brandenburg e.V.
- Immobilienverwaltungen Bund, Land
  - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
  - Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH
  - BVVG Bodenverwertungs und -verwaltungs GmbH
- Verbände/Betriebe Wasser, Abwasser
  - Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“
  - Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“
  - Wasserverband „Märkische Schweiz“

Zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung forderte die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 24.11.2021 die Gemeinden und Ämter innerhalb des Untersuchungsraums auf, das Vorhaben ortsüblich bekanntzumachen und die eingereichten Planunterlagen für die Dauer eines Monats zur allgemeinen Einsichtnahme auszulegen. Dies waren folgende Stellen:

- Amt Barnim-Oderbruch
- Amt Seelow-Land (Gemeinde Neuhardenberg)

Die Bekanntmachung wurde von den Gemeinden und Ämtern veranlasst. Die Auslegung erfolgte bei allen vorgenannten Gemeinden und Ämtern im Zeitraum vom 24.01.2022 bis einschließlich den 23.02.2022 während der üblichen Dienstzeiten für den Publikumsverkehr. An die Auslegung schloss sich eine zweiwöchige Einwendungsfrist für Betroffene und Stellungnahmefrist für anerkannte Vereinigungen an

Während der Stellungnahmefrist wurden Stellungnahmen abgegeben. Von den beteiligten Behörden gaben folgende Beteiligte Stellungnahmen zu den Planunterlagen ab:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 03.01.2022
- Zentraldienst der Polizei Brandenburg, 04.01.2022
- Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“, 07.01.2022
- Landesjagdverband Brandenburg e. V., 07.01.2022
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, 17.01.2022
- BVVG Bodenverwertungs und -verwaltungs GmbH, 25.01.2022
- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, 01.02.2022
- Landesbetrieb Straßenwesen, 09.02.2022
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, 09.02.2022
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, 11.02.2022
- Regionale Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, 15.02.2022
- Landkreis Amt Barnim-Oderbruch, 22.02.2022
- Landkreis Märkisch-Oderland, 22.02.2022
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, 23.02.2022
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, 25.02.2022
- Landesamt für Bauen und Verkehr, 07.03.2022
- Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, 04.03.2022
- Landesamt für Umwelt Brandenburg, 09.03.2022

Mit Schreiben vom 10.02.2023, ergänzt am 28.03.2023, reichte die Vorhabenträgerin für das Vorhaben beim LBGR einen 1. Planänderungsantrag entsprechend § 73 Abs. 8 VwVfG ein. Teil dieses Änderungsantrags waren ebenfalls ergänzende Unterlagen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 übersandte die Planfeststellungsbehörde die Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG an die in ihrem Aufgabenbereich erstmals oder stärker betroffenen Behörden, Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG und Dritten und forderte diese auf, bis zum 19.05.2023 eine Stellungnahme abzugeben. Für die Anhörung war nicht maßgeblich, ob tatsächlich durch die jeweilige Planänderung bzw. Ergänzung der Aufgabenbereich einer Behörde, einer Vereinigung nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG oder die Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt worden sind, sondern ob diese als möglich erschien:

- Landkreis Märkisch-Oderland
- Landesamt für Umwelt Brandenburg

- Landesbetrieb Straßenwesen
- Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
- Landesjagdverband Brandenburg e.V.
- Bürgerinitiative Gesund Leben am Stienitzsee e.V.
- Freier Wald e.V.
- Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.
- Wasserverband Märkische Schweiz

In der Stellungnahme des LfU Fachbereich Wasserwirtschaft vom 22.08.2022 wurde geschildert, dass die geplante Leitungstrasse HT2033(n) sich im Verfahrensgebiet Neutriebin Verfahrensnummer 300120, Regelflurbereinigung gemäß §§ 1, 37 FlurbG befindet. Damit war zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ebenfalls das Landesamt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung (LELF) mit dem entsprechenden Schreiben unter Beifügung der geänderten Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG zu beteiligen. Dies wurde mit Schreiben vom 01.08.2023 durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 73 Abs. 8 S. 1 i. V. m. Abs. 4 S. 3 - 6 VwVfG wurden Stellungnahmen abgegeben. Von den Beteiligten gaben Folgende eine Stellungnahme zu den Planänderungsunterlagen ab:

- Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“, 15.05.2023
- Landesamt für Umwelt, 17.05.2023 (Fachbereich Immissionsschutz und Wasserwirtschaft)
- Landkreis Märkisch-Oderland, 25.05.2023
- Landesbetrieb Straßenwesen, 02.06.2023

Mit Schreiben vom 21.03.2024, ergänzt am 22.03.2024 reichte die Vorhabenträgerin eine Ergänzungsunterlage ein. Die Unterlagen wurden dem LfU und den in Brandenburg anerkannten Naturschutzverbände mit Schreiben vom 02.04.2024 zur Verfügung gestellt:

- Landesamt für Umwelt Brandenburg
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
- Landesjagdverband Brandenburg e.V.
- Freier Wald e.V.

Zu der Ergänzungsunterlage sind folgende Stellungnahmen beim LBGR eingegangen:

- Landesamt für Umwelt Brandenburg, FB Wasserwirtschaft, 09.04.2024
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, 19.04.2024
- Freier Wald e.V., 12.04.2024

Die Anhörungsbehörde hat mit Schreiben vom 12.10.2023 das Nichtstattfinden des Erörterungstermins festgestellt. Gemäß § 43a Nr. 3 S. 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
- d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Da Einwendungen gegen das Vorhaben weder in der Öffentlichkeitsbeteiligung noch im Planänderungsverfahren erhoben wurden, liegt ein zwingender Verzicht Grund vor, so dass gemäß § 43a S. 1 Nr. 3 S. 2. lit. a) 1. Alt. EnWG kein Erörterungstermin im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren stattfand.

## **C Würdigung Planfeststellung**

### **I. Verfahrensrechtliche Würdigung**

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, ausgenommen a) Bahnstromfernleitungen und b) Hochspannungsfreileitung mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG liegen, der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

#### **1. Prüfung auf UVP-Pflicht**

Für das Vorhaben war gemäß §§ 2 und 3 sowie 3a und 3c UVPG (a. F.) i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.4 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die Planfeststellungsbehörde (vom 15.11.2015, Az.: 27.2-1-129) hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde besteht dieses Prüfergebnis weiterhin.

#### **2. Zuständigkeit LBGR**

Zuständig für die Planfeststellung ist in Brandenburg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über wirtschaftliche Zuständigkeiten (WiZV) das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR). Das LBGR ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

### **II. Planrechtfertigung**

Für das Vorhaben Errichtung und Betrieb 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf - Freienwalde ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Im Verfahren wurden keine unüberwindlichen Belange bekannt, die dazu führen, von der hiermit genehmigten Freileitung Abstand zu nehmen.

Das Vorhaben entspricht den Zielen des § 1 EnWG. Dort werden die wichtigsten energiepolitischen Ziele definiert, bei deren Vorliegen von einer allgemeinwohldienlichen Energieversorgung auszugehen ist. Das ist dann der Fall, wenn mit dem Vorhaben eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung mit Elektroenergie gewährleistet wird.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Dies wurde im Wege der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 2 und 3 sowie 3a und 3c UVPG (a. F.) i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.4 festgestellt, so dass von der

Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden konnte.

Damit ist der Bedarf im Planfeststellungsverfahren und die Allgemeinwohldienlichkeit i. S. d. § 1 EnWG gegeben.

Die Vorhabenträgerin ist Netzbetreiberin i. S. d. § 3 Nr. 36 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG). Diese sind nach § 8 Abs. 1 S. 1 EEG dazu verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen. Darüber hinaus sind sie nach § 11 Abs. 1 EEG vorbehaltlich der Regelungen des § 14 EEG dazu verpflichtet, den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas, welcher in einer Veräußerungsform nach § 21b Abs. 1 EEG veräußert wird, unverzüglich vorrangig physikalisch abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stromes aus den erneuerbaren Energien oder Grubengas sicherzustellen, müssen Netzbetreiber nach § 12 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 EEG ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik optimieren, verstärken und ausbauen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist. Diese Verpflichtung findet sich auch in § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG, welche für den Netzausbau auf den Bedarf abstellt.

Weil nach § 1 Abs. 2 EEG der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes am Bruttostromverbrauch stetig und koeffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 erhöht werden soll, ist ein anhaltender Zubau von EEG-Anlagen (insbesondere Windenergieanlagen) zu verzeichnen, welche eine stetige Erhöhung der Übertragungskapazität auch im Verteilnetz der Vorhabenträgerin i. S. d. §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1 EEG notwendig machen.

### **III. Alternativen**

Der Planfeststellungsbehörde obliegt es, die Planung der Vorhabenträgerin auch daraufhin zu überprüfen, ob hiermit für die öffentlichen und privaten Belange insgesamt die vorzugswürdige Alternative gefunden worden ist. Sie plant nicht selbst, darf ihre Prüfung umgekehrt aber nicht darauf beschränken, ob sich eine andere als die gewählte Trasse unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Belange als die schonendere Alternative dargestellt hätte. Dies ist vielmehr ausschließlich der Maßstab der gerichtlichen Kontrolle der Alternativenprüfung (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169 f.); BVerwG, Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 4.15, BVerwGE 160, 263 (Rn. 98)). Demnach muss die Planfeststellungsbehörde alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169)). Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung (BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25). Dabei müssen nicht sämtliche, als ernsthaft in Betracht kommend in das Verfahren eingebrachte, Alternativen ausermittelt werden, sondern sie können schon in einem frühen Prüfstadium ausgeschieden werden, wenn sie sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen (BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 –

4 A 5.17, juris, Rn. 109; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 172)).

Ernsthaft in Betracht kommende und im Anhörungsverfahren eingebrachte Alternativen zu dem von der Vorhabenträgerin beantragten Vorhaben sind vorliegend solche, die zum einen geeignet sind, die gesetzten Planungsziele ebenso bzw. allenfalls mit geringfügigen Abstrichen im Zielerfüllungsgrad zu erreichen, und zum anderen sich nicht bereits aufgrund einer Grobanalyse als gegenüber dem zur Planfeststellung beantragten Vorhaben nachteiliger darstellen. Zu den einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von der Vorhabenträgerin eingebrachten und von Amts wegen zu ermittelnden auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen wurden (BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25.15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 39); BVerwG, Urt. v. 28.4.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 159); BVerwG, Beschl v. 24.09.2009 – 9 B 10.09, juris, Rn. 5.).

### **1. Trassenalternativen**

Die beantragte 110-kV-Freileitungsanbindung startet am Schaltpunkt Metzdorf, der sich unmittelbar östlich der Bundesstraße B 167 zwischen den Orten Gottesgabe und Metzdorf befindet. Kurz nach dem bereits vorhandenen Portal knickt diese nach Nordosten ab und ordnet sich parallel zur 110-kV-Freileitung Metzdorf-Letschin/Seelow – (Freienwalde) im Trassenraum ein. Nach Querung des Batzlower Mühlenfließes verläuft die Leitung auf gerader Linie über ca. 1,7 km ackerbaulich intensiv genutzte Flächen bis zu ihrem Endpunkt Mast 7, unweit des Mast 1 an der bestehenden 110-kV-Freileitung Metzdorf – Freienwalde 1/ Letschin – Angermünde 6 (M 1An), wo sie in das vorhandene 110-kV-Leitungsnetz einbindet. Räumlich ordnet sich die Trasse parallel zur 110-kV-Freileitung Metzdorf-Seelow (HT2068) mit optimiertem Abstand zueinander ein.

Die Trassenführung wurde unter Berücksichtigung folgender Trassierungsgrundsätze gewählt (PFU, Erläuterungsbericht, S. 16):

- Weitgehende Bündelung mit bereits bestehenden linienförmigen Infrastrukturtrassen (Stromleitungen, Straßen, Bahnstrecken). Dadurch werden Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten und Vorbelastungen genutzt,
- möglichst kurze Verbindung zwischen der neuen Freileitung an die bestehende Schaltanlage zur Minimierung der Streckenlänge, um den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten sowie auch aus wirtschaftlichen und eigentumsrechtlichen Gründen,
- weitgehende Vermeidung der Inanspruchnahme / Querung von Flächen, die einer Nutzung durch eine Stromleitung entgegenstehen (bspw. Schutzgebiete, Siedlungs- oder Waldflächen),
- Meidung der Querung von natur- und wasserschutzrechtlich und -fachlich konfliktträchtigen Natur und Landschaftsräumen (inkl. Natura 2000-Gebiete und landschaftsbezogenen Schutzgebieten),

- Meidung der Querung avifaunistisch bedeutsamer Räume (spezieller Artenschutz),
- Meidung der Querung von vorrangigen Nutzungen (Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit, kritische Infrastruktur),
- Positionierung der neuen Masten in vorhandenen Waldschneisen in verkürzten Abständen zur Einpassung der Leitung im vorhandenen Schutzstreifen,
- Anordnung der Leitung und Maste möglichst im Bereich ökologisch unempfindlicher Bereiche,
- möglichst geringe Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Platzierung der Masten vorrangig an Nutzungsgrenzen,
- Vermeidung der Platzierung von Masten im Bereich bekannter Bodendenkmale,
- Wahl einer für das Landschaftsbild möglichst winkelarmen und damit weniger auffälligen, insofern optisch ruhigeren Trassenführung und
- Beachtung einer möglichst gleichmäßigen Masthöhenentwicklung und Verwendung eines einheitlichen Mastbildes, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine unruhige Trassenführung mit auffälligen Höhenversprüngen zu vermeiden.

Diese Trassierungsgrundsätze entsprechen den anerkannten und in der Rechtsprechung bestätigten Grundsätzen. Insbesondere aus der vorhandenen 110-kV-Leitung (HT 2068) resultiert eine plangegebene Vorbelastung. Diese tatsächliche Vorbelastung durch die Bestandstrasse war auch zu berücksichtigen, denn sie bewirkt eine tatsächliche Gebietsprägung. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn bei der Variantenauswahl an diesen Umstand einer Bestandstrasse angeknüpft wird. Im Rahmen der fachplanerischen Abwägung sind das sog. Bündelungsgebot, wonach linienförmige Infrastrukturen zu bündeln sind, und das Gebot der Nutzung bestehender Trassen, wonach der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau auf neuen Trassen hat, zu berücksichtigen (so BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020, 4 VR 7.19 u.a., juris Rn. 70). Durch diese Nutzung vorbelasteter Bereiche kann eine Inanspruchnahme unbelasteter Räume vermieden werden, womit eine Vielzahl potenzieller Konflikte von vornherein ausgeschlossen wird.

Ferner bleibt festzustellen, dass das Ziel des Vorhabens der Anschluss bzw. die Anbindung einer bestehenden Freileitung (HT2033) an einen vorhandenen Schalt- bzw. Netzverknüpfungspunkt ist. In Anbetracht der vorgenannten Trassierungsgrundsätze, der Vorbelastung durch die bestehende Freileitung (HT2068), der geringen Länge (von nur 1,7 km) zwischen den Zwangspunkten, Schaltpunkt Metzdorf und Mast 2A (HT2033) und der Lage der Zwangspunkte ergeben sich keine vorzugswürdigeren Alternativen zur räumlichen Trassenführung.

## 2. Technische Alternativen

Alternative netzbezogene Maßnahmen (Verstärkung, Ausbau, etc.) zur Beherrschung der zu erwartenden Netzsituationen in dieser Netzregion stehen nicht zur Verfügung.

### 2.1 Erdverkabelung

Nach § 43h EnWG sind „Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110-kV oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgehen“.

Die Möglichkeit einer Verkabelung der 110-kV-Freileitungsanbindung wurde von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Antragsunterlage betrachtet. Im Ergebnis ist eine Verkabelung nicht vorzugswürdig und wird deshalb aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

- Im Falle einer Ausführung des Netzanschlusses als 110-kV Kabelanlage würde anstelle der Ansprung-Traverse am Mast 2a (der vorhandenen 110-kV-Freileitungstrasse Freienwalde/Angermünde/HT2033) ein spezieller Kabelübergangsmast sowie ferner ein Muffenbauwerk benötigt,
- zudem müssten innerhalb des geplanten UW weitreichende Umbauten erfolgen, um die Schnittstelle zur Erdverkabelung herzustellen,
- der Mehrkostenfaktor für die Errichtung und den Betrieb des Erdkabels beträgt 2,86 und übersteigt somit den gesetzlich vorgegebenen Kostenfaktor gemäß EnWG,
- die VT betreibt ein resonanzsternpunktgeerdetes 110-kV-Freileitungsnetz, welches nur begrenzt in der Lage ist 110-kV-Kabel aufzunehmen und in den Betrieb zu integrieren,
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen dem SP Metzdorf und den zu unterquerenden Batzlower Mühlenfließ sind, besonders im unterirdischen Bau-raum durch Erdkabeltrassen geprägt. Die Kabeltrasse kreuzt in diesem Abschnitt die Schutzbereiche der 110-kV-Kabeltrassen Metzdorf Nord – UW Gottesgabe Nord und -Süd, Batzlow sowie Heinersdorf – Metzdorf Nord 1 und 2 und einer weiteren geplanten Kabeltrasse von vier 110-kV-Kabelsystemen,
- einschließlich der Mühlenfließunterquerung müssen die vorhandenen vier Kabelsysteme mittels HDD-Bohrungen unterquert werden.

Ergänzend wird von der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass in dem hier betrachteten Abschnitt landwirtschaftlich genutzte Flächen dominieren. Einer Verkabelung stehen auch folgende technische Gründe gegenüber:

- Kabeltrassen inkl. eines durchgehenden Arbeitsstreifens dürfen nicht bebaut werden und müssten zusätzlich von Bäumen und anderem tief wurzelnden Bewuchs freigehalten werden,
- Erdkabel sind mit größeren Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Vegetation und Grundwasser verbunden,
- der Leitungsschutzbereich schränkt die Nutzung im Vergleich zu einem Schutzstreifen einer Freileitung erheblich ein,
- Übergangsbauwerke zwischen Freileitung und Erdkabel, sogenannte Kabelendmasten, sowie Muffenbauwerke sind zudem deutlich höher und beanspruchen eine größere Grundfläche; in jedem Fall kommt es gegenüber der jetzigen Nutzungseinschränkung durch Masten und Überspannung zu deutlich stärkeren Beeinflussungen der Umwelt,
- im Bereich des Batzlower Mühlenfließes sowie im Außenbereich des Oderbruchs kann zudem ein Erdkabel aufgrund der hohen Grundwasserstände nur mit erhöhtem Aufwand verlegt werden,
- die Investitionskosten einer Verkabelung betragen – wie bereits dargestellt - ein Mehrfaches der Freileitung; diese Mehrkosten sind vermeidbar und durch den Netzbetreiber nicht zu übernehmen.

Für die Planfeststellungsbehörde stellt sich somit aus vorgenannten Gründen die planfestgestellte Freileitung als vorzugswürdig dar.

## 2.2 Masttypen

Als Mastgestänge für 110-kV-Leitungen stehen im Grundsatz mehrere Bautypen von Masten zur Verfügung. Für den Bau der Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf – Freienwalde (Mast 7) kommen Einebenenmasten zum Einsatz.

Die Wahl der Masttypen und Mastarten ist abhängig von der gewählten Trassenführung (Zwangswinkelpunkte), den technischen Notwendigkeiten (Einhaltung der Mindestabstände zwischen Leiterseilen und Erdoberfläche bzw. Bauwerken) und punktuell gewählten Masthöhenverringeringen innerhalb eines Masttyps (verringerte Mastabstände).

Der Einebenenmast erweist sich sowohl aufgrund seiner geringeren Wirkweiten für die in der Nähe befindlichen Siedlungen als auch bezüglich des geringen Kollisionsrisiko für den Vogelanflug aufgrund der Höhe und Anordnung der Leiterseile als vorteilhaft.

Mit dem Einsatz eines doppelten Einebenen-Gestänges auf der Trasse der vorhandenen 110-kV-Freileitung Metzdorf - Seelow HT2068 wird zwar die Flächeninanspruchnahme durch Überspannung im Vergleich zur geplanten Parallelführung nicht höher, allerdings stellt sie sich nicht als vorzugswürdige Alternative dar und wird deshalb aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

- Es müsste eine Demontage der (erst im Jahr 2016 erbauten) vorhandenen 110-kV-Freileitung Metzdorf - Seelow HT2068 zwischen Portal Metzdorf und Mast 7 erfolgen,

- die neue viersystemige Errichtung hätte im Durchschnitt 9m höhere Masten als die vorhandene Leitung,
- die Flächeninanspruchnahme wäre sowohl für den jeweiligen Maststandort als auch für den Schutzbereich größer als bei der vorhandenen Leitung (HT-2068),
- aus technischen Gründen müsste der (neu)geplante Mast 7 der 110-kV-Freileitung Metzdorf – Freienwalde HT2033(n) trotzdem gebaut werden,
- für die Bauphase wären zusätzlich Versorgungsprovisorien erforderlich, u.a. parallel zur vorhandenen Freileitung (HT-2068), da die elektrische Verbindung der 110-kV-Freileitung Metzdorf - Seelow HT2068 bestehen bleiben muss,
- bei der späteren Betriebsführung und Instandhaltung eines doppelten Einebenen-Gestänges sind sicherheitsrelevante Einschränkungen zu erwarten,
- es besteht die Gefahr, dass bei einer Havarie nicht nur eine Freileitung, sondern beide Freileitungen betroffen sind, dies hat Einfluss auf den sicheren Netzbetrieb,
- im Rahmen der Kostenbetrachtung ist von erheblichen Mehraufwendungen auszugehen,
- zudem könne ein Zubau an erneuerbaren Energien (bei der 4-systemigen Leitungsführung) nur auf den jeweils unteren Systemen erfolgen, was dem Sinn einer gleichmäßigen Verteilung auf die Leitungssysteme im Versorgungsnetz entgegenwirkt.

Im Ergebnis stellt sich deshalb der Einebenenmast als Vorzugsvariante der Mastart dar.

Hierbei ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auf der gesamten Trasse des planfestgestellten Vorhabens grundsätzlich das „Einebenengestänge JE-09 mit angeglichenen Feldlängen“ vorzugswürdig. Die Vorhabenträgerin hält der Alternative „Einebenengestänge JE-09 mit maximalen Feldweiten“ umweltfachliche und energiewirtschaftlich-technische Gründe entgegen, weshalb die Alternative nicht ernsthaft in Betracht komme. So könne zwar durch den Einsatz der maximalen Feldlänge ein Freileitungsmast eingespart werden, allerdings würden die Masten der zwei Freileitungen versetzt stehen. Diese Vorgehensweise bedinge wiederum (aufgrund des Ausschwingverhaltens der Leiterseile) einen 10 m größeren Abstand der Freileitungsachsen als beim Gleichschritt der Maststandorte. Zudem erschwere sich die spätere Betriebsführung und Instandhaltung. Bei parallel verlaufenden Freileitungstrassen mit Einebenengestänge hingegen reduziert sich das Störungsgeschehen bei einem Mastumbruch auf maximal zwei Leitungssysteme. Der geringere Abstand zwischen den parallellaufenden Freileitungen führe eine größere Bündelung herbei, die den Betrieb und die Instandhaltung dieser Leitung nicht beeinträchtigt. Somit würden sich optimierte Bewirtschaftungsverhältnisse ergeben. Zugleich könne der 110-kV-Netzanschluss an Masten mit angeglichenem Einebenengestänge technologisch einfach und somit kostengünstiger für die Netzkunden realisiert werden. In der Abwägung aller Mastvarianten stelle somit die planfestgestellte Freileitungsvariante mit Einebenenmast und angeglichenen Feldlängen die umwelt- und freileitungstechnisch optimale Lösung dar.

Die Planfeststellungsbehörde teilt insbesondere die im Ergebnis ausschlaggebende Bewertung des Vorhabenträgers, dass die deutlich günstigere Beurteilung für die Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild und Avifauna zu einem Vorzug der Alternative angelegene Feldlänge gegenüber maximale Feldweiten führt.

### **3. Null-Variante**

Die Null-Variante würde im vorliegenden Fall den Erhalt und unveränderten Weiterbetrieb der bestehenden zweisystemigen Anlage bedeuten. Die planerischen Ziele können nicht im Wege der sog. Null-Variante erreicht werden. Die Null-Variante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen.

Die eingespeiste regenerative Leistung an dem 110-kV-Freileitungsabschnitt Letschin-Seelow wird ungleichmäßig übertragen und kann derzeit nicht vollständig aufgenommen werden. Während das Leitungssystem Metzdorf-Seelow 2 vollständig ausgelastet ist und aktuell den Netzengpass in der Freileitungstrasse bildet, verfügt das parallel laufende Leitungssystem Letschin-Angermünde 6 über Übertragungsreserven. Durch den planfestgestellten Neubau der 110-kV-Anbindungsleitung Metzdorf-Freienwalde (Mast 7) soll diesem Effekt entgegengewirkt werden. Der Neubau der 110-kV-Anbindungsleitung Metzdorf-Freienwalde (Mast 7) vergleichmäßigt die Impedanzverhältnisse zwischen dem Schaltpunkt Metzdorf und dem Umspannwerk Angermünde bzw. ermöglicht die Anbindung der beiden Systeme des Abzweiges Letschin-Seelow an den Schaltpunkt Metzdorf. Dadurch werden zukünftig beide Leitungssysteme gleichmäßiger belastet. Dies verbessert die Lastflussverhältnisse im 110-kV-Netz (Reduzierung des Spannungsfalles und der Netzverluste) und reduziert die Anzahl des erforderlichen Einspeisemanagement am Abzweig Letschin-Seelow.

Die Realisierung der o.g. Maßnahme hat unmittelbaren Einfluss auf die Aufnahmefähigkeit des 110-kV-Freileitungsnetzes in der Region Ostbrandenburg. Sie dient der Erhöhung der Aufnahmefähigkeit des heutigen 110-kV-Netzes mit regenerativer Energie durch Optimierung der Netzstruktur. Gemäß § 8 Abs. 1 EEG ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, Strom aus Windkraftanlagen in das Netz einzuspeisen. Somit ergibt sich zu einem Netzausbau keine Alternative. Insofern stellt sich die Frage der Nullvariante, d. h. der Verzicht auf den Neubau einer Anbindungsleitung, nicht. Im Übrigen wird auf die allgemeine Planrechtfertigung in Abschnitt C, Ziffer II. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

### **4. Ergebnis der Alternativenprüfung**

Die im Ergebnis der Alternativenbetrachtung der Vorhabenträgerin vorgenommene Gewichtung der einzelnen Belange untereinander wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die beantragte Vorzugsvariante diejenige ist, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber der anderen in Frage kommenden Alternativen die am besten geeignete ist. Unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange stellt sich die planfestgestellte Leitung als die vorzugswürdige Variante dar. Die Planfeststellungsbehörde teilt insbesondere die im Ergebnis ausschlaggebende Bewertung der Vorhabenträgerin, dass sich zur räumlichen

Trassenführung aufgrund der geringen Länge von nur 1,7 km und der Lage der Zwangspunkte, Schaltpunkt Metzdorf und Mast 2A (HT2033), keine vorzugswürdigen Trassenalternativen ergeben. Weitere Optimierungs- und Bündelungsmöglichkeiten bezüglich der Trassenführung bestehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht. Die planfestgestellte Variante ist demnach die, unter Berücksichtigung der Planungsgrundsätze sowie umweltfachlicher und landesplanerischer Kriterien vorzugswürdige Variante. Zudem stehen dem vorgesehenen Leitungsverlauf keine Ziele der Raumordnung entgegen.

## **IV. Weitere abwägungserhebliche öffentliche Belange**

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 3 EnWG). Die zu berücksichtigenden Belange wurden ermittelt und entsprechend ihrer objektiven Gewichtigkeit in die Abwägung eingestellt. Auf dieser Grundlage wurde die Ausgleichsentscheidung zwischen den berührten privaten und öffentlichen Belangen vorgenommen. Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen wurden einbezogen.

### **1. Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung**

#### **1.1 Raumordnungsverfahren**

Die Länder Brandenburg und Berlin betreiben seit 1996 eine gemeinsame Raumordnungspolitik und Landesentwicklungsplanung. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) nimmt dabei die Aufgaben der für die Raumordnung zuständigen obersten Behörden beider Länder wahr.

Nach § 15 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) prüft die GL gem. § 1 Raumordnungsverordnung (RoV) die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Wird die Raumbedeutsamkeit festgestellt, schließt sich für die Errichtung einer 110-kV-Freileitung in der Regel ein Raumordnungsverfahren an. Dabei werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Mit der zuständigen Raumordnungsbehörde des Landes Brandenburg wurde im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der 110-kV-Freileitung Neuenhagen – Letschin (ca. 40 km) ein Raumordnungsverfahren geführt. Bestandteil dieses Verfahrens war der hier gegenständliche 1,7 km lange Freileitungsabschnitt. Die Raumordnungsbehörde erklärte am 31.08.2010 die Raumverträglichkeit dieser Freileitung (Reg.-Nr. 1229/2006/F).

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind gemäß § 4

Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die zuständige Raumordnungsbehörde in Brandenburg (Gemeinsame Landesplanungsabteilung) teilte per Stellungnahme vom 11.02.2022 (Aktenzeichen GL5-4627-1229/2006/F) mit, dass der Trassenabschnitt, für den hier die Planfeststellung beantragt wird, Gegenstand des am 31.08.2010 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „Neubau 110-kV-Freileitung Neuenhagen – Abzweig Letschin“ war.

Der beabsichtigte Trassenverlauf berührt den Randbereich des seit 2019 erweiterten Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 LEP HR. Ein Widerspruch zu Ziel 6.2 LEP HR ergibt sich aber schon deshalb nicht, weil es zu keiner Neuzerschneidung kommt, denn die neue Trasse ist in enger Bündelung mit einer bestehenden 110-kV-Freileitung geplant.

Mit Schreiben vom 11.02.2022 bestätigt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass mit dem vorgesehenen Leitungsverlauf die Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Ergebnisse in der Stellungnahme der Gemeinsame Landesplanungsabteilung wurden von der Planfeststellungsbehörde beachtet.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bestätigt in der Stellungnahme vom 14.02.2022, dass das Vorhaben mit Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft vereinbar ist.

## 1.2 Landesentwicklungsplan

Die planfestgestellte Trasse entspricht den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP). Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Ein für die Trassierung relevantes Ziel der Raumordnung ist die im Grundsatz G 6.1 und in Ziffer Z 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) geregelte Erhaltung, Entwicklung und Sicherung des in der Festlegungskarte des LEP ausgewiesenen Freiraumverbunds. Der festgelegte Freiraumverbund ist nach Z 6.2 LEP HR räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen (Z 6.2 Absatz 1).

Ausnahmen davon sind unter der Voraussetzung, dass:

- die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und
- die Inanspruchnahme minimiert wird,

u. a. möglich für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht.

Die Planungen südlich von Metzdorf und südwestlich der Ortslage Stromfeld berühren anteilig Belange des Freiraumverbundes nach LEP HR (Z 6.2). Es wurde ebenfalls eine Überlagerung mit der Festlegung zum Regionalen Freiraumverbund (Z 3.4.1) in räumlicher Nähe zum Batzlower Mühlenfließes festgestellt, der mit der Alten Oder einen Gewässerentwicklungskorridor bildet. Die Freileitungsanbindung erfolgt an existierender Trasse des 110-kV-Netes, sodass bei Berücksichtigung umweltplanerischer Belange, der Eingriff als vertretbar anzusehen ist.

### 1.3 Regionalpläne

Auch die Ziele der Regionalplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies ergibt sich in Würdigung des Regionalplans Oderland-Spree, der zum Zeitpunkt der Antragstellung einen rechtsgültigen sachlichen Teilregionalplan („Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ [Beschluss-Nr. 21/04/23]) umfasste, und der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft im Planfeststellungsverfahren. Der Teilregionalplan wurde am 27.10.2021 im Amtsblatt für Brandenburg (Abl. 42) veröffentlicht und hat Rechtskraft erlangt. Der Geltungsbereich des Teilregionalplans umfasst gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 RegBkPIG die Gebiete der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder). Der Teilregionalplan trifft textliche und zeichnerische Festlegungen zur Raumstruktur und zu Grundfunktionalen Schwerpunkten. Grundfunktionale Schwerpunkte sind die funktionsstärksten Ortsteile von geeigneten Gemeinden. Dabei darf nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt je Gemeinde festgelegt werden. Diese Ortsteile erhalten nach der Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans die im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten in den Bereichen Wohnsiedlungsentwicklung und Entwicklung des großflächigen Einzelhandels. Durch das Freileitungsvorhaben werden keine Belange dieses Teilregionalplanes beeinträchtigt.

Weiterhin wurde am 29. Januar 2024 der Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ von der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bekanntgemacht. Der Geltungsbereich des Teilregionalplans umfasst die gesamte Region Oderland-Spree, die gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 RegBkPIG aus den Gebieten der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) besteht. Der Entwurf des Teilregionalplans beinhaltet textliche und zeichnerische Festlegungen zum Thema Windenergienutzung als Vorranggebiete und textliche Festlegungen zum Thema Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde bis zum 24. Mai 2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet und bearbeitet. Durch das Freileitungsvorhaben werden keine Belange dieses Teilregionalplanes beeinträchtigt.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass das Vorhaben mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt. Die raumordnerischen Maßgaben wurden soweit erforderlich in der Planung berücksichtigt und inhaltlich umgesetzt.

## 2. Natur- und Landschaftsschutz

### 2.1 Europäisches Netz NATURA 2000 Verträglichkeitsprüfung

Die planfestgestellte 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf — Freienwalde im Mastbereich 1 bis 7 liegt in keinem NATURA 2000 Gebiet.

Name/ Kategorie	Lage zum Vorhaben/ Anmerkungen
Schutzgebiete innerhalb eines 12.000 m-Korridors (6.000 m beidseitig)	
FFH-Gebiet „Batzlower Mühlenfließ – Büchnitztal“ (DE 3350-302)  größtenteils flächendeckend mit dem NSG „Batzlower Mühlenfließ – Büchnitztal“	südlichste Punkt (M 1) liegt ca. 1.750 m nordöstlich des FFH-Gebietes
FFH-Gebiet „Alte Oderläufe im Oderbruch“ (DE 3351-301)	nördlichsten Punkt (M 7) nähert sich dem FFH-Gebiet bis auf 315 m (Friedländer Strom)
SPA „Märkische Schweiz“ (DE 3450-401)  größtenteils flächendeckend mit dem LSG Naturpark „Märkische Schweiz“	größte Annäherung am Mast M 3 mit ca. 2.200m  zum Abstand zum Wasservogelbrut- u. Rastgebiet ca. 2.650 m
FFH-Gebiet „Trockenrasen Wriezen und Biesdorfer Kehlen“ (DE 3250-301)	ca. 5,4 km nordwestlich des Vorhabens
FFH-Gebiet „Stobbertal“ (DE 3450-303)	ca. 4,5 km südlich des Vorhabens

Tabelle 1: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

#### 2.1.1 Prüfgrundlagen und Prüfprogramm der FFH-Verträglichkeitsprüfung

##### 2.1.1.1 Rechtsgrundlage

In Umsetzung der europäischen Richtlinien (Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; FFH-RL, ABI. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) sind die naturschutzfachlichen Anforderungen an die Prüfung von Plänen und Projekten in den §§ 32 bis 34 BNatSchG i. V. m. §§ 14 bis 16 BbgNatSchAG verankert.

Bei geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG) ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutz-

zweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele berücksichtigt wurden. Projekte und Pläne dürfen nur zugelassen werden, wenn das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigt wird und somit keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG). Grundsätzlich ist dabei jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden. Unerheblich sind nur Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 124; Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 41).

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 BNatSchG in Brandenburg vom 17.09.2019 gilt ein einheitliches Verfahren für die Untersuchung und Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets.

Die Vorhabenträgerin hat die zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit notwendigen Unterlagen (§ 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG) vorgelegt. Dabei handelt es sich insbesondere um die in der Unterlage 7 enthaltenen naturschutzfachlichen Beiträge in Form von Gutachten und Plänen zu den durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen.

Die für Natura 2000-Gebiete

- „Batzlower Mühlenfließ – Büchnitztal“ (DE 3350-302)
- „Alte Oderläufe im Oderbruch“ (DE 3351-301)
- SPA „Märkische Schweiz“ (DE 3450-401)

erstellten Planunterlagen umfassen die Unterlagen 7.2.1 bis 7.2.3 (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

#### 2.1.1.2 Materielle Anforderungen

Für die Natura 2000-Gebiete besteht ein allgemeines Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG), das durch § 34 BNatSchG mit seinen Regelungen zur Verträglichkeitsprüfung gesichert wird.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte - um ein solches handelt es sich bei dem hier gegenständlichen Vorhaben - vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Ergibt diese Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets durch Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine Zulassung des Vorhabens ist dann an die weiteren Voraussetzungen der Abweichungsprüfung im Rahmen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG geknüpft.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit eines Projekts nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist bereits dann erforderlich, wenn es sich für eine erhebliche Gebietsbeeinträchtigung eignet. Auf die Gewissheit einer solchen Beeinträchtigung kommt es nicht an, vielmehr folgt dies

aus der bloßen Wahrscheinlichkeit, dass es zu solchen Beeinträchtigungen kommt (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 –, Slg. 2004, I-7405, Rn. 40 f.). Dies ist der Fall, wenn „anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der betreffende Plan oder das betreffende Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt“ (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 –, Slg. 2004, I-7405, Rn. 44; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 58, juris). In solcher Weise zur Beeinträchtigung geeignet sind die FFH-Gebiete „Batzlower Mühlenfließ – Büchnitztal“ (DE 3350-302) und „Alte Oderläufe im Oderbruch“ (DE 3351-301) sowie das SPA „Märkische Schweiz“ (DE 3450-401).

Maßstab für die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts sind die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Die erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes ist hierbei zu bejahen, wenn Pläne oder Projekte „drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden“ (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 –, Slg. 2004, I-7405, Rn. 49; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 41, juris). Grundsätzlich ist dabei jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden.

Soweit die Sicherung der Natura 2000-Gebiete durch eine Schutzgebietsausweisung im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG erfolgt ist, ergeben sich nach § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem darin genannten Schutzzweck. Der Schutzzweck wird in den Schutzerklärungen entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und den erforderlichen Gebietsabgrenzungen bestimmt (§ 32 Abs. 3 S. 1 BNatSchG).

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Der Schutzzweck wird in den Schutzerklärungen entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und den erforderlichen Gebietsabgrenzungen bestimmt (§ 32 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG). Maßgebliche Gebietsbestandteile sind in der Regel die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, einschließlich der darin vorkommenden charakteristischen Arten (vgl. Artikel 1 Buchstabe e FFH-RL) sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die für die Gebietsauswahl bestimmend waren (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 72).

Für die Frage, ob eine Beeinträchtigung des Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck erheblich ist, ist auf den Maßstab des „günstigen Erhaltungszustands“ abzustellen (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 43, juris). Ein günstiger Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensräume und Arten im Sinne des Artikels 1 Buchstabe e und i FFH-RL muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG, Urt. v. 03.05.2013, 9 A 16.12, Rn. 28). Der Erhaltungszustand ist Grundlage für die Festlegung von Erhaltungszielen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG), anhand derer wiederum die Bestimmung etwaiger Schutzzwecke zu erfolgen hat (vgl. § 32 Abs. 3 S. 1 BNatSchG). Für eine Definition dieses Maßstabs verweist § 7 Abs. 1

Nr. 10 BNatSchG auf Artikel 1 Buchst. e) und i) FFH-RL. Nach Artikel 1 Buchst. e) UAbs. 2 FFH-RL ist der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums (Artikel 1 Buchst. e) UAbs. 1 FFH-RL) günstig, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, wenn die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifische Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und wenn der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten (vgl. hierzu: Artikel 1 Buchst. i) UAbs. 2 FFH-RL) günstig ist. Für den Verlust von Flächen eines Lebensraumtyps besteht eine Grundannahme, dass jeder Flächenverlust, der nicht nur Bagatelldarakter hat, erheblich ist.

Artikel 1 Buchst. i) UAbs. 2 FFH-RL definiert den Erhaltungszustand einer Art als günstig, wenn anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern. Zu betrachten ist dies anhand des konkreten Gebiets, wie sich aus § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG wegen der Festlegung von Erhaltungszielen „für ein Natura 2000-Gebiet“ ergibt. Ist eine Population in der Lage, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren - sei es, dass sie für ihren dauerhaften Bestand in der bisherigen Qualität und Quantität auf die verlorengewandene Fläche nicht angewiesen ist, oder sei es, dass sie auf andere Flächen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbußen ausweichen kann -, so bleibt ein günstiger Erhaltungszustand erhalten und eine erhebliche Beeinträchtigung ist demgemäß zu verneinen (BVerwG, Beschl. v. 20.02.2015, 7 B 13.14, Rn. 33; Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 132).

Für eine angemessene Prüfung sind gegebenenfalls auch Wirkungszusammenhänge der maßgeblichen Gebietsbestandteile mit Lebensraumtypen und Arten, für die das betreffende Gebiet nicht ausgewiesen wurde oder mit außerhalb des Gebietes vorhandenen Arten und Lebensraumtypen zu betrachten, soweit diese geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebietes zu beeinträchtigen (Vgl. EuGH, Urt. v. 07.11.2018, C-461/17, Rn. 40; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 29.05.2018, 7 C 18.17 Rn. 37).

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt außerdem dann vor, wenn die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes verhindert wird (vgl. Artikel 1 FFH-RL).

Um zu einer Zulassung des Projekts zu gelangen, muss die Planfeststellungsbehörde Gewissheit darüber erlangen, dass es sich nicht auf das Gebiet als solches auswirkt (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 –, Slg. 2004, I-7405, Rn. 59 ff.; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 41, juris). Dies ist der Fall, „wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt.“ (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 –, Slg. 2004, I-7405, Rn. 61). Methodisch erfordert der insoweit zu erbringende Gegenbeweis die „Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 –, Slg. 2004, I-7405, Rn. 54, 61; BVerwG, Urteil

vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 62, juris). Fachwissenschaftlich überholte Untersuchungsmethoden scheidern demnach aus; hingegen ist eine fachwissenschaftlich anerkannte Untersuchungsmethode nicht bereits deshalb angreifbar, weil mit einer anderen – gleichsam anerkannten – Methode nicht in jeder Hinsicht deckungsgleiche Erkenntnisse gewonnen werden könnten (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3/06 -, Rn. 73, juris).

Schließlich dürfen zugunsten eines Projektes geplante oder angeordnete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden, soweit durch sie eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets durch den Bau oder Betrieb des Projekts verhindert wird (EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – C-521/12 –, Rn. 28 ff., 39, EUR-Lex; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 53, juris).

Das Verfahren der Verträglichkeitsprüfung gliedert sich in bis zu drei Schritte. Die Vorprüfung beantwortet die Frage, ob ausgeschlossen werden kann, dass das Projekt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ist dies nicht der Fall, ist durch eine Verträglichkeitsprüfung zu klären, ob das Projekt im konkreten Einzelfall zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes führen kann. Ist ein Projekt wegen der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes unzulässig, darf es ausnahmsweise doch durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahmeentscheidung vorliegen.

## **2.1.2 FFH-Gebiet „Batzlower Mühlenfließ - Büchnitztal“ (DE 3350-302)**

### **2.1.2.1 Gebietsbeschreibung**

Das FFH-Gebiet „Batzlower Mühlenfließ – Büchnitztal“ (DE 3350-302) befindet sich im Westen von Brandenburg im Landkreis Märkisch-Oderland. Es ist größtenteils flächendeckend mit dem NSG „Batzlower Mühlenfließ – Büchnitztal“, entlang der Oberläufe des Batzlower Mühlenfließ und der Büchnitz, rund 5 km südlich von Wriezen zwischen den Ortschaften Batzlow und Möglin. Die planfestgestellte 110-kV-Freileitung liegt mit ihrem südlichsten Punkt (M 1) ca. 1.750 m nordöstlich des FFH-Gebietes, welches eine Gesamtgröße von ca. 300 ha aufweist.

Nach Angaben des an die EU übermittelten Standarddatenbogens (Stand 2019) handelt es sich bei dem Gebiet um einen Komplex aus kontinentalen Trocken- und Halbtrockenrasen und Kiefern- und Laubmischwäldern trockenwarmer Standorte. Es wird ergänzt durch ein Netz von Fließgewässern und Fischteichen mit begleitenden Grünland- und Feuchtwaldbereichen. Die Wasserläufe der Büchnitz und des Batzlower Mühlenfließes sind zudem Bestandteile eines regionalen Feuchtbiodiversitätssystemes, das an das überregionale Verbundsystem der Alten Oder und der Oder anbindet.

Das FFH-Gebiet hat eine wichtige Trittsteinfunktion im System der Trockenrasenschutzgebiete Nordost- und Ostbrandenburgs entlang des Odertales zwischen Frankfurt und Mescherin. Es ist als Trittsteinbiotop für kontinentale Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Lebensraumtypen nach Anhang I anzusehen.

### 2.1.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet „Batzlower Mühlenfließ - Büchnitztal“ gehört zu den gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG unter Schutz gestellten Europäischen Schutzgebieten und wurde entsprechend der Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich bei Natura 2000-Gebieten, die als geschützter Teil von Natur und Landschaft ausgewiesen sind, die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

Die grundsätzlichen Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind gem. § 7 Abs. 9 BNatSchG Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (vgl. § 7 Abs. 10 BNatSchG) einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind Lebensräume nach Anhang I einschließlich ihrer charakteristischen Arten, Arten nach Anhang II bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VSchRL einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie biotische und abiotische Standortfaktoren räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o. g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Bei den in § 34 Abs. 2 BNatSchG genannten „für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes“ handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, welches für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten von Bedeutung ist.

Die gebietsspezifischen Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Batzlower Mühlenfließ – Büchnitztal“ (DE 3350-302) sind in der Verordnung zum gleichnamigen NSG im Einzelnen benannt. Gemäß § 3 Abs. 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Batzlower Mühlenfließ-Büchnitztal“ vom 28. November 2016 (NSG-VO) besteht der Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das die Täler des Batzlower Mühlenfließes und der Büchnitz sowie Teile eines zwischen den beiden Fließgewässern gelegenen Waldes umfasst, in:

- der Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Eichen-Mischwälder trockenwarmer Standorte, der Trockenrasen und der Stillgewässer mit teilweise ausgedehnten Verlandungszonen;
- der Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nummer 10 des BNatSchG [aktuelle Fassung: § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG] besonders geschützte Arten, insbesondere Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*), Gemeine Grasnelke (*Armeria maritima* subsp. *elongata*), Gemeines Tausendgüldenkraut (*Centaurea erythraea*), Graue Skabiose (*Scabiosa canescens*), Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusiano-*

rum), Schlüsselblume (*Primula veris*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arena-  
rium*), Pfriemengras (*Stipa capillata*), Ähriger Blauweiderich (*Veronica spicata*)  
und Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*);

- der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum so-  
wie potentiell Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbeson-  
dere der Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Fische und Insekten, darunter  
im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 des BNatSchG besonders und streng  
geschützte Arten, insbesondere Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), Seead-  
ler (*Haliaeetus albicilla*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Fischadler (*Pandion  
haliaetus*), Kranich (*Grus grus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Drosselrohrsänger  
(*Acrocephalus arundinaceus*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Ringelnatter (*Nat-  
rix natrix*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*),  
Schmerle (*Barbatula barbatula*) sowie Silbergrüner Bläuling (*Polyommatus co-  
ridon*), Esparsettenwiderchen (*Zygaena carniolica*), Bibernellwiderchen (*Zyga-  
ena minos*), Veränderliches Widerchen (*Zygaena ephialtis*) und Beifleckwider-  
chen (*Zygaena loti*);
- der Erhaltung des Gebietes zur Umweltbeobachtung und wissenschaftlichen Un-  
tersuchung ökologischer Zusammenhänge;
- der Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des durch  
naturnahe Fließgewässer mit begleitenden Erlen-Eschenwäldern und Trocken-  
hängen und -säumen gekennzeichneten Gebietes;
- der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil im System der  
Trockenrasenvorkommen Nordost- und Ostbrandenburgs entlang des Odertales  
zwischen Frankfurt (Oder) und Mescherin.

Gemäß § 3 Abs. 2 NSG-VO dient die Unterschutzstellung der Erhaltung und Entwicklung  
des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Batzlower Mühlenfließ – Büchnitztal“  
(§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG) mit seinen Vorkommen von:

- natürlichen eutrophen Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydro-  
charitions (LRT 3150), Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des Ranuncu-  
lion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260), Feuchten Hochstauden-  
fluren (LRT 6340), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170), Schlucht- und  
Hangmischwäldern (Tilio-Acerion)(LRT 9180) sowie Kiefernwäldern der sarmati-  
schen Steppe (LRT 91U0) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftli-  
chem Interesse im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 des BNatSchG;
- Subpannenischen Steppen-Trockenrasen (LRT 6240), Auen-Wäldern mit *Ainus  
glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Aino-Padion) (LRT 91E0) sowie Pannonischen  
Wäldern mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus* (LRT 91G0) als prioritären  
natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 5 des BNatSchG
- Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Tritu-  
rus cristatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*) sowie Bauchiger Windelschnecke  
(*Vertigo moulinsiana*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von

§ 7 Abs. 2 Nr. 10 des BNatSchG, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

#### 2.1.2.3 Detailliert untersuchter Bereich

Der detailliert untersuchte Bereich umfasst auch Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des FFH-Gebietes, wenn diese für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind.

Alle Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung beruhen ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen. Der relevante Artenbestand wurde seitens des Fachgutachters der Vorhabenträgerin im Untersuchungsraum (1.000 m beidseitig der Trasse bzw. bei den europäischen Vogelarten bis zu 6.000 m gem. BfN (2018) und Bernotat & Dierschke (2021a, 2021b) aufgrund der charakteristischen Brutvogelarten der jeweiligen Lebensraumtypen), erläutert und dargestellt.

#### 2.1.2.4 Prüfungsumfang

Das Vorhaben wird auf Grundlage der Kategorisierung der BfN-Arbeitshilfe (BfN, 2018, S. 81 ff., vgl. auch Anhang 1 zur Unterlage 7.2.1, Tabelle 3-1) als „Neubau mit Einebenenmast“ mit der Konfliktintensität mittel (2) eingestuft.

Es erfolgt eine Markierung des Erdseils bzw. des Lichtwellen-Erdseils der 110-kV-Freileitung auf der gesamten Freileitungsstrecke (Mast 1 bis 7). Vorgesehen ist die Verwendung von Spiralmarkern. Durch die Anbringung von Vogelmarkern kann die Konfliktintensität um mind. eine bis drei Stufen minimiert werden (vgl. BfN, 2018, S. 96 ff., sowie Vermeidungsmaßnahme V1), weshalb im Folgenden artspezifisch gem. BfN (2019) von einer geringen bis zu gar keiner Konfliktintensität des Vorhabens ausgegangen wird.

Errichtung und Betrieb der 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf-Freienwalde sind mit Wirkprozessen und Wirkprozesskomplexen verbunden, die auf ihre FFH-Verträglichkeit für das FFH-Gebiet „Batzlower Mühlenfließ – Büchnitztal“ (DE 3350-302) überprüft worden sind.

Als temporäre bau- und dauerhafte anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren sind betrachtet worden:

temporäre, baubedingte Wirkfaktoren

- Flächen-(Habitat)inanspruchnahme und Funktionsverlust durch die Arbeitsflächen und Zufahrten
- Bodenverdichtung
- Schadstoffemission /-immission durch den Baustellenverkehr
- Beeinträchtigung der Habitats durch die o.g. Wirkfaktoren
- Baubedingte Störungen/ Scheuwirkungen (optische und akustische Reize/ Anwesenheit des Menschen/ Erschütterung)
- Tötung einzelner Individuen bzw. ihrer Entwicklungsstadien

dauerhafte, anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme/ Verlust der Habitatfunktion durch den Maststandort
- Flächenüberspannung/Minderung der Habitatfunktion durch die Leiterseile
- Freihaltung der Schneise / Minderung bzw. Verlust von Habitaten
- optische Wirkung durch die Maste und Leiterseile (Meideffekt)/ technische Überprägung der Landschaft (besteht bereits durch vorhandene parallele 110-kV-Freileitung)
- Kollisionsgefahr mit den Erdseilen

dauerhafte, betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Elektrische und magnetische Felder
- regelmäßige Wartung und Unterhaltung

Da sich die betriebsbedingten Wirkungen (z. B. Trassenbefahrungen und Trassenpflege) auf den Freileitungsbereich und das unmittelbare Umfeld und somit auf Flächen deutlich außerhalb des FFH-Gebietes beschränken, wurden diese als nicht betrachtungsrelevant eingestuft.

Werden im Rahmen der Bestandserhebung Arten oder Lebensraumtypen festgestellt, die nicht in der Schutzerklärung erfasst sind, so bleiben diese in der Verträglichkeitsprüfung unberücksichtigt, soweit sie keine ökologische Bedeutung für die Erhaltungsziele darstellen (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 77).

Maßgeblich war dabei das Kriterium der potentiellen Betroffenheit. Potentiell betroffen sind vor allem die Vogelarten, die für den erweiterten Vorhabenbereich in der Verordnung über das NSG „Batzlower Mühlenfließ – Büchnitztal“ aufgeführt sind. Zusätzlich wurden die charakteristischen Brutvogelarten den bekannten Lebensraumtypen zugeordnet und betrachtet. Ob eine Betroffenheit dieser als Schutz- und Erhaltungsziele aufgeführten und zugeordneten Vogelarten vorliegt, wurde anhand der artspezifischen Effekt- und Fluchtdistanzen bzw. der Störradien für Brut- und Rastvögel sowie des nachgewiesenen Status im Untersuchungsgebiet ermittelt.

Für die betrachteten Arten, die (gemäß BERNOTAT et al., 2021) den vMGI-Klassen D und E zugeordnet sind und deren vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung demnach gering bzw. sehr gering ist, können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionen anhand der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI) ausgeschlossen werden. Dabei handelt es sich um die Arten Drosselrohrsänger, Kleinspecht, Gelbspötter, Rohr- und Feldschwirl, Blaukehlchen, Gebirgsstelze und Mittelspecht.

Als besonders kollisionsgefährdet sind gebietsunkundige Zugvogelarten (Wasservogel und Limikolen; Möwen und Seeschwalben aber auch nächtlich ziehenden Singvögel; Tauben, Drosseln und Stare) sowie unerfahren Jungvögel, insbesondere von Großvogelarten wie Störche, Kraniche und Reiherartige einzustufen.

Für die der vMGI-Klasse B und C zugeordneten Arten Löffel-, Knäk- und Tafelente, Trauerseeschwalbe, Gänsejäger, Rothalstaucher konnten erhebliche Beeinträchtigungen durch die Relevanzprüfung (vgl. nachfolgenden Abschnitt zum Artenschutz) ausgeschlossen werden.

Die der vMGI-Klasse C zugeordneten Arten Rohrweihe, Beutelmeise, Braunkehlchen und Sperbergrasmücke, die nicht regelmäßig in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten

vorkommen bzw. für die i. d. R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren wurden im Hinblick auf Mortalität nicht auf Artniveau untersucht.

Die übrigen Arten wurden bezüglich der Kollisionsgefährdung einer vertiefenden Untersuchung unterzogen. Dabei handelt es sich um die ausschließlich als Brutvögel nachgewiesenen Arten Rohrdommel, Kranich, Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler.

#### 2.1.2.5 Beeinträchtigungsprüfung

##### 2.1.2.5.1 Artbezogene Einzelprüfung

Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie erfolgt nicht. Alle neu zu errichtenden Masten werden außerhalb des FFH-Gebietes realisiert. Für die aufgeführten Lebensraumtypen sind Beeinträchtigungen mit Sicherheit auszuschließen, da sich das Vorhaben in mind. 1.470 m Abstand zum Schutzgebiet befindet.

Die Auswirkungsprognose wurde bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele verbal argumentativ in Form einer Einzelfallprüfung durchgeführt (PFU, Unterlage 7.2.1, Anhang 2 und 3). Dabei wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf o. g. als betrachtungsrelevant ermittelten Brutvorkommen bzw. Zug- und Rastvogelvorkommen abgeschätzt und bewertet. Als erheblich betroffen wurde eine Population dann angesehen, wenn nicht ausgeschlossen werden konnte, dass der Bestand der Population dauerhaft abnimmt.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen wurde auf fachlich anerkannte Beurteilungskriterien zurückgegriffen. Bei den planungsrelevanten Fluchtdistanzen wurden die methodischen Hinweise, wie sie bei BERNOTAT (2017b: 157 ff.) bzw. im Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Wirkfaktor 5-2) enthalten sind (BfN 2018, Anhang 6), berücksichtigt. Für die Bewertung einer Kollisionsgefährdung wurde die Methodik von BERNOTAT & DIERSCKE (2021a, 2021b) herangezogen. Das konstellationsspezifische Risiko des Anflugs im Prüfbereich wird anhand der betroffenen Individuenzahl, der Entfernung und der Wahrscheinlichkeit kritischer Flugsituationen konkretisiert.

Geprüft wurde mögliche Brutnachweise im direkten Vorhabensraum, die unter die relevanten Fluchtdistanzen fallen.

Bei der Beeinträchtigungsanalyse wurden bereits folgende Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) berücksichtigt:

- V<sub>1</sub> Installation von Vogelschutzmarkern,
- V<sub>2</sub> Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit,
- V<sub>3</sub> Absicherung der Baugruben mit einem engmaschigen Zaun,
- V<sub>4</sub> Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit,
- V<sub>5</sub> ökologische Baubegleitung,
- V<sub>6</sub> Bauzeitenbeschränkung an allen Maststandorten während der Vogelschutzzeit.

Die 6 Maßnahmen stellen gleichzeitig „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ dar. Als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind bei der Entscheidung über die Verträglichkeit eines Projekts projektspezifische Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen; mit diesen Maßnahmen sollen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden, um dafür zu sorgen, dass es in seiner Funktion als Natura 2000-Gebiet nicht beeinträchtigt wird (EuGH, Urt. v. 26.04.2017, C-142/16, Rn. 34; Urt. v. 15.05.2014, C-521/12, Rn. 28). Es handelt sich also um Maßnahmen zur Verminderung oder Begrenzung von Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von als Schutz- und Erhaltungsziel definierten Vogelarten führen können.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung müssen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich wirksam verhindern und zum Zeitpunkt der Durchführung des Projekts ihre volle Wirksamkeit bereits entfaltet haben (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 201).

Durch die Bauzeitenbeschränkung an allen Maststandorten während der Vogelschutzzeit (Vermeidungsmaßnahme V<sub>6</sub>) kann eine Beeinträchtigung der beiden Brutpaare des Fischadlers ausgeschlossen werden.

Es liegen keine Brutnachweise der charakteristischen Brutvogelarten im direkten Vorhabenraum, die unter die relevanten Fluchtdistanzen fallen, vor. Nachweise der Rohrweihe, des Kranichs, der Rohrdommel des Schwarzstorches und des Seeadlers liegen weit außerhalb der zu beachtenden Fluchtdistanzen von max. 500 m gem. BfN (2018).

Mögliche Beeinträchtigung anderer charakteristischer Brut- sowie Rast- und Zugvogelarten können durch die Maßnahmen:

- V<sub>1</sub> Installation von Vogelschutzmarkern,
  - V<sub>2</sub> Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit,
  - V<sub>6</sub> Bauzeitenbeschränkung an allen Maststandorten während der Vogelschutzzeit.
- ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der o. Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen konnten erhebliche Beeinträchtigungen der untersuchten potentiell betroffenen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Mögliche erhebliche Beeinträchtigung von Säugetieren nach Anhang II der FFH-RL (Fischotter, Wasserfledermaus) können durch die Maßnahmen:

- V<sub>3</sub> Absicherung der Baugruben mit einem engmaschigen Zaun (Fischotter),
- V<sub>4</sub> Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit (Fischotter und Wasserfledermaus),

mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Verortung des Vorhabens auf Intensivackerflächen und der zwischen den nachgewiesenen Vorkommen von Zauneidechse und Ringelnatter befindlichen B 167 ist mit keinen Vorkommen dieser Arten im Bereich der geplanten Leitung zu rechnen. Der im Vorhabenraum vorherrschende Intensivacker ist als Land-Lebensraum und das Batzlower Mühlenfließ (Graben) als Laichgewässer ungeeignet, weshalb mit keiner Ausbreitung von Rotbauchunke und Kammmolch in Richtung der Maststandorte zu rechnen ist.

Zudem wird durch eine ökologische Baubegleitung (V5) sichergestellt, dass bei einem unerwarteten Auftreten von Individuen Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

Beeinträchtigungen von Fischen und Wirbellosen nach Anhang II der FFH-RL sind aufgrund des Abstandes zum FFH Gebiet ausgeschlossen.

#### 2.1.2.5.2 Summationswirkung

Zusätzlich zur Prüfung, ob ein Projekt - isoliert betrachtet - ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, war auch zu untersuchen, ob es in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnte. Hierbei sind alle Projekte zu berücksichtigen, die unabhängig von ihrer Lage innerhalb oder außerhalb des Gebietes Auswirkungen auf das betreffende Natura 2000-Gebiet haben können. Für die Summationsbetrachtung müssen die Auswirkungen anderer Pläne oder Projekte und damit das Ausmaß der Summationswirkung jedoch verlässlich absehbar sein. Dies trifft in der Regel bei abgeschlossenen oder zumindest genehmigten Projekten zu (BVerwG, Urt. v. 15.07.2016, 9 C 3.16, Rn. 56; Beschl. v. 28.11.2013, G 9 B 14.13, Rn. 11, 12; Urt. v. 21.05.2008, 9 A 68.07, Rn. 21). Nicht in die Summationsbetrachtung einzubeziehen sind Projekte, die im Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen wurden und deren Kohärenzsicherungsmaßnahmen ihre volle Wirksamkeit bereits erreicht haben und bei denen darüber hinaus keine weiteren, nicht erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen. Bezugszeitpunkt für die Summationsbetrachtung ist bei FFH-Gebieten die erstmalige Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 382, 47. Jg., 28.12.2004 für 477 Gebiete; die später hinzugekommenen Gebiete sind dem Amtsblatt der Europäischen Union L 12, 51. Jg., 15.01.2008 zu entnehmen). Bei Vogelschutzgebieten ist Bezugszeitpunkt die Bekanntmachung vom 26. Juli 2007 im Bundesanzeiger (59. Jg., Nr. 196a, ausgegeben am 19. Oktober 2007).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Batzlower Mühlenfließ – Büchnitztal“ (DE 3350-302) in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben aufgrund des großen Abstandes des Gebietes zum Vorhaben (minimal 1.750 m) und der weitgehenden Begrenzung der relevanten Wirkfaktoren auf das nähere Umfeld der Freileitung offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch die ggf. erforderliche Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Prüfung des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ist daher nicht relevant.

#### 2.1.2.5.3 Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der mit der in der PFU, Unterlage 7.2.1 vorgelegten Beeinträchtigungsprüfung an und macht sich diese zu eigen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Natura 2000-Verträglichkeit wurde durch die Vorhabenträgerin in Anlehnung an den Leitfaden des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW, 2004a) und dem dazugehörigen Gutachten (BMVBW, 2004b) sowie der Arbeitshilfe bzw. dem Fachkonventionsvorschlag des Bundesamts für Naturschutz (BfN, 2018 & 2019) und den aktualisierten Angaben gem. den Arbeitshilfen „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen“ Teil II.1 und Teil II.6 (Berotat & Dierschke, 2021a; Bernotat & Dierschke, 2021b) erstellt. Die in der Arbeitshilfe gem. BfN (2018) dargestellte Methodik behält ihre Gültigkeit, in Bernotat & Dierschke (2021a, 2021b) sind ergänzende und teilweise korrigierte Angaben enthalten.

Auf Grundlage der in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Ausführungen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung einschließlich der Ergänzungsunterlagen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden kann. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung nach § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG bedarf es nicht.

Die Verträglichkeitsprüfung lässt weder methodische noch inhaltliche Mängel erkennen. Sie basiert auf hinreichenden Bestandserhebungen in Gestalt einer Auswertung des vorhandenen Datenmaterials. Die relevanten Wirkfaktoren werden berücksichtigt.

Dabei hat die Planfeststellungsbehörde auch betrachtet, ob die Bewertung der Erheblichkeit unter dem Einbeziehen schadensbegrenzender Maßnahmen rechtlich zulässig sei.

Bei den im o. g. Abschnitt C. Ziffer IV. 2.1.2.5.1. genannten Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich nicht um Maßnahmen mit kompensatorischer Wirkung, sondern um Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Diese Maßnahmen sind klassische Vermeidungsmaßnahmen, die an den Wirkungen des Vorhabens ansetzen und diese verhindern bzw. verringern (vgl. EuGH, Urt. v. 15.05.2014, C-521/12, NVwZ 2014, 931 (933), Rn. 31).

Die Planfeststellungsbehörde erkennt an, dass mit den o. g. Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen Beeinträchtigungen nachweislich verhindert werden können. So greifen z. B. die Bauzeitenregelung am Vorhaben bzw. an dessen Wirkungen direkt an und vermeiden Wirkungen an der Quelle / am Ort des Entstehens.

Auch können durch die Markierung des Erdseils und des Lichtwellen-Erdseils diese von den Vögeln aus größerer Entfernung wahrgenommen und entsprechend frühzeitig umflogen werden. Zudem ist die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen nicht nur gutachterlich nachgewiesen, sondern auch höchstrichterlich bestätigt (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, juris, Rn. 105.).

Im Ergebnis der Beurteilung ist daher festzustellen, dass das Vorhaben das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt und das Vorhaben unter diesen Gesichtspunkten zulässig ist (§ 34 Abs. 1, 2 BNatSchG).

### 2.1.3 FFH-Gebiet „Alte Oderläufe im Oderbruch“ (DE 3351-301)

#### 2.1.3.1 Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Alte Oderläufe im Oderbruch“ (DE 3351-301) besteht aus Teilflächen des Gebietes „Oder-Neiße Ergänzung“ und befindet sich im Westen von Brandenburg in den Landkreisen Märkisch-Oderland und Barnim. Es verläuft gewässerbegleitend entlang der Alten Oder zwischen den Ortschaften Oderbruch und Reitwein. Die geplante 110-kV-Freileitung nähert sich mit ihrem nördlichsten Punkt (M 7) bis auf ca. 315 m dem Friedländer Strom, der zum ca. 995 ha großen FFH-Gebietes gehört.

Das Batzlower Mühlenfließ, in das an 2 verschiedenen Stellen bei Bedarf geringe Wassermengen aus den Grundwasserhaltungsmaßnahmen für die Mastgründungen eingeleitet werden, mündet in den Friedländer Strom, der als Alter Wriezener Strom weiter nach Norden führt.

Gemäß Angaben des vorliegenden Entwurfs des Standard-Datenbogens (Stand 03/2020) handelt es sich bei dem FFH-Gebiet um Fließgewässersysteme und ausgewählte Auenbereiche sowie offene Grasfluren trockener Standorte.

Die Güte und Bedeutung des Gebietes bestehen darin, dass es sich um ein für Repräsentanz und Kohärenz des Netzes nicht ersetzbares Fließgewässersystem und dessen begleitende Auen- und Trockenstandorte mit jeweils charakteristischer Artenpalette handelt.

#### 2.1.3.2 Schutz- und Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet „Alte Oderläufe im Oderbruch“ gehört zu den gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG unter Schutz gestellten Europäischen Schutzgebieten und wurde entsprechend der Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich bei Natura 2000-Gebieten, die als geschützter Teil von Natur und Landschaft ausgewiesen sind, die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften (hier der 15. Erhaltungszielverordnung).

Das grundsätzliche Erhaltungsziel des Schutzgebietes ist gem. § 2 der 15. ErhZV die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (vgl. § 7 Abs. 10 BNatSchG) der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der RL 92/43/EWG.

Im Standard-Datenbogen und Anlage 2 15. ErhZV werden folgende Lebensraumtypen benannt:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae); prioritärer natürlicher Lebensraumtyp

Weiter werden im Standard-Datenbogen und Anlage 2 15. ErhZV werden folgende Arten des Anhanges II der FFH-RL ausgewiesen.

- Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*)
- Rapfen (*Aspius aspius*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume des Anhanges I und Arten des Anhanges II der FFH-RL dieses Gebietes werden in den Anlagen 3 und 4 der 15. ErhZV benannt.

#### 2.1.3.3 Detailliert untersuchter Bereich

Alle Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung beruhen ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen. Der relevante Artenbestand wurde im Untersuchungsraum (1.000 m beidseitig der Trasse bzw. bei den europäischen Vogelarten bis zu 3.000 m gem. BfN (2018) und Bernotat & Dierschke (2021a, 2021b) aufgrund der charakteristischen Brutvogelarten der jeweiligen Lebensraumtypen), erläutert und dargestellt.

#### 2.1.3.4 Prüfungsumfang

Das Vorhaben wird auf Grundlage der Kategorisierung der BfN-Arbeitshilfe (BfN, 2018, S. 81 ff., vgl. auch Anhang 1 zur Unterlage 7.2.2, Tabelle 3-1) als „Neubau mit Einebenenmast“ mit der Konfliktintensität mittel (2) eingestuft.

Es erfolgt eine Markierung des Erdseils bzw. des Lichtwellen-Erdseils der 110-kV-Freileitung auf der gesamten Freileitungsstrecke (Mast 1 bis 7). Vorgesehen ist die Verwendung von Spiralmarkern. Durch die Anbringung von Vogelmarkern kann die Konfliktintensität um mind. eine bis drei Stufen minimiert werden (vgl. BfN, 2018, S. 96 ff., sowie Vermeidungsmaßnahme V1), weshalb im Folgenden artspezifisch gem. BfN (2019) von einer geringen bis zu gar keiner Konfliktintensität des Vorhabens ausgegangen wird.

Errichtung und Betrieb der 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf-Freienwalde sind mit Wirkprozessen und Wirkprozesskomplexen verbunden, die auf ihre FFH-Verträglichkeit auf das FFH-Gebiet „Alte Oderläufe im Oderbruch“ (DE 3351-301) überprüft worden sind.

Als temporäre bau- und dauerhafte anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren sind betrachtet worden:

temporäre, baubedingte Wirkfaktoren

- Flächen-(Habitat)inanspruchnahme und Funktionsverlust durch die Arbeitsflächen und Zufahrten
- Einleitung von gehobenen Grundwasser außerhalb des Gebietes
- Bodenverdichtung
- Schadstoffemission /-immission durch den Baustellenverkehr
- Beeinträchtigung der Habitate durch die o.g. Wirkfaktoren
- Baubedingte Störungen/ Scheuwirkungen (optische und akustische Reize/ Anwesenheit des Menschen/ Erschütterung)
- Tötung einzelner Individuen bzw. ihrer Entwicklungsstadien

dauerhafte, anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme/ Verlust der Habitatfunktion durch den Maststandort
- Flächenüberspannung/Minderung der Habitatfunktion durch die Leiterseile
- Freihaltung der Schneise / Minderung bzw. Verlust von Habitaten
- optische Wirkung durch die Maste und Leiterseile (Meideffekt)/ technische Überprägung der Landschaft (besteht bereits durch vorhandene parallele 110-kV-Freileitung)
- Kollisionsgefahr mit den Erdseilen

dauerhafte, betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Elektrische und magnetische Felder
- regelmäßige Wartung und Unterhaltung

Da sich die betriebsbedingten Wirkungen (z. B. Trassenbefahrungen und Trassenpflege) auf den Freileitungsbereich und das unmittelbare Umfeld und somit auf Flächen deutlich außerhalb des FFH-Gebietes beschränken, wurden diese als nicht betrachtungsrelevant eingestuft.

Werden im Rahmen der Bestandserhebung Arten oder Lebensraumtypen festgestellt, die nicht in der Schutzklärung erfasst sind, so bleiben diese in der Verträglichkeitsprüfung unberücksichtigt, soweit sie keine ökologische Bedeutung für die Erhaltungsziele darstellen (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 77).

Maßgeblich war dabei das Kriterium der potentiellen Betroffenheit. Potentiell betroffen sind die charakteristischen Brutvogelarten, die den bekannten Lebensraumtypen als charakteristische Arten zugeordnet und betrachtet wurden. Ob eine Betroffenheit dieser als Schutz- und Erhaltungsziele aufgeführten und zugeordneten Vogelarten vorliegt, wurde anhand der artspezifischen Effekt- und Fluchtdistanzen bzw. der Störradien für Brut- und Rastvögel sowie des nachgewiesenen Status im Untersuchungsgebiet ermittelt.

Für die betrachteten Arten, die (gemäß BERNOTAT et al., 2018) den vMGI-Klassen D und E zugeordnet sind und deren vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung demnach gering bzw. sehr gering ist, können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionen anhand der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI) ausgeschlossen

werden. Dabei handelt es sich um die Arten Schilfrohrsänger, Eisvogel, Kleinspecht, Gelbspötter, Rohr- und Feldschwirl, Blaukehlchen, Gebirgsstelze und Uferschwalbe.

Als besonders kollisionsgefährdet sind gebietsunkundige Zugvogelarten (Wasservogel und Limikolen; Möwen und Seeschwalben aber auch nächtlich ziehenden Singvögel; Tauben, Drosseln und Stare) sowie unerfahren Jungvögel, insbesondere von Großvogelarten wie Störche, Kraniche und Reiherartige einzustufen.

Für die der vMGI-Klasse B und C zugeordneten Arten Löffel-, Knäk und Tafelente, Trauerseeschwalbe, Wachtelkönig, Gänsejäger und Rothalstaucher konnten erhebliche Beeinträchtigungen durch die Relevanzprüfung (vgl. nachfolgenden Abschnitt zum Artenschutz) ausgeschlossen werden.

Die der vMGI-Klasse C zugeordneten Arten Rohrweihe, Beutelmeise und Braunkehlchen, die nicht regelmäßig in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommen bzw. für die i. d. R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren wurden im Hinblick auf Mortalität nicht auf Artniveau untersucht.

Die übrigen Arten wurden bezüglich der Kollisionsgefährdung einer vertiefenden Untersuchung unterzogen. Dabei handelt es sich um die ausschließlich als Brutvögel nachgewiesenen Arten Rohrdommel und Kranich.

#### 2.1.3.5 Beeinträchtigungsprüfung

##### 2.1.3.5.1 Artbezogene Einzelprüfung

Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie erfolgt nicht. Alle neu zu errichtenden Masten werden außerhalb des FFH-Gebietes realisiert. Für die aufgeführten Lebensraumtypen sind Beeinträchtigungen mit Sicherheit auszuschließen, da sich das Vorhaben in mind. 315 m Abstand zum Schutzgebiet befindet. Auch mittelbare Auswirkungen sind hierzu nicht relevant.

Die Auswirkungsprognose wurde bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele verbal argumentativ in Form einer Einzelfallprüfung durchgeführt (PFU, Unterlage 7.2.2, Anhang 3 und 4). Dabei wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf o. g. als betrachtungsrelevant ermittelten Brutvorkommen bzw. Zug- und Rastvogelvorkommen als charakteristische Arten der LRT abgeschätzt und bewertet. Als erheblich betroffen wurde eine Population dann angesehen, wenn nicht ausgeschlossen werden konnte, dass der Bestand der Population dauerhaft abnimmt.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen wurde auf fachlich anerkannte Beurteilungskriterien zurückgegriffen. Bei den planungsrelevanten Fluchtdistanzen wurden die methodischen Hinweise, wie sie bei BERNOTAT (2017b: 157 ff.) bzw. im Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Wirkfaktor 5-2) enthalten sind (BfN 2018, Anhang 6), berücksichtigt. Für die Bewertung einer Kollisionsgefährdung wurde die Methodik von BERNOTAT & DIERSCKE (2021a, 2021b)

herangezogen. Das konstellationsspezifische Risiko des Anflugs im Prüfbereich wird anhand der betroffenen Individuenzahl, der Entfernung und der Wahrscheinlichkeit kritischer Flugsituationen konkretisiert.

Geprüft wurde mögliche Brutnachweise im direkten Vorhabenraum, die unter die relevanten Fluchtdistanzen fallen.

Bei der Beeinträchtigungsanalyse wurden bereits folgende Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) berücksichtigt:

- V<sub>1</sub> Installation von Vogelschutzmarkern,
- V<sub>2</sub> Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit,
- V<sub>3</sub> Absicherung der Baugruben mit einem engmaschigen Zaun,
- V<sub>4</sub> Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit,
- V<sub>5</sub> ökologische Baubegleitung,
- V<sub>6</sub> Bauzeitenbeschränkung an allen Maststandorten während der Vogelschutzzeit.

Die 6 Maßnahmen stellen gleichzeitig „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ dar. Als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind bei der Entscheidung über die Verträglichkeit eines Projekts projektspezifische Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen; mit diesen Maßnahmen sollen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden, um dafür zu sorgen, dass es in seiner Funktion als Natura 2000-Gebiet nicht beeinträchtigt wird (EuGH, Ur. v. 26.04.2017, C-142/16, Rn. 34; Ur. v. 15.05.2014, C-521/12, Rn. 28). Es handelt sich also um Maßnahmen zur Verminderung oder Begrenzung von Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von als Schutz- und Erhaltungsziel definierten Vogelarten führen können.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung müssen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich wirksam verhindern und zum Zeitpunkt der Durchführung des Projekts ihre volle Wirksamkeit bereits entfaltet haben (BVerwG, Ur. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 201).

Durch die Bauzeitenbeschränkung an allen Maststandorten während der Vogelschutzzeit (Vermeidungsmaßnahme V6) kann eine Beeinträchtigung der beiden Brutpaare des Fischadlers ausgeschlossen werden.

Es liegen keine Brutnachweise der charakteristischen Brutvogelarten im direkten Vorhabenraum, die unter die relevanten Fluchtdistanzen fallen, vor. Nachweise der Rohrweihe, des Kranichs und der Rohrdommel liegen weit außerhalb der zu beachtenden Fluchtdistanzen von max. 500 m gem. BfN (2018).

Mögliche Beeinträchtigung anderer charakteristischer Brut- sowie Rast- und Zugvogelarten können durch die Maßnahmen:

- V<sub>1</sub> Installation von Vogelschutzmarkern,
- V<sub>2</sub> Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit,
- V<sub>6</sub> Bauzeitenbeschränkung an allen Maststandorten während der Vogelschutzzeit.

ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen konnten erhebliche Beeinträchtigungen der untersuchten potentiell betroffenen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Mögliche erhebliche Beeinträchtigung von Säugetieren nach Anhang II der FFH-RL (Biber und Fischotter) können durch die Maßnahmen:

- V<sub>3</sub> Absicherung der Baugruben mit einem engmaschigen Zaun,
- V<sub>4</sub> Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit

mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen von Fischen und Wirbellosen nach Anhang II der FFH-RL sind ausgeschlossen.

#### 2.1.3.5.2 Summationswirkung

Zusätzlich zur Prüfung, ob ein Projekt - isoliert betrachtet - ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, war auch zu untersuchen, ob es in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnte. Hierbei sind alle Projekte zu berücksichtigen, die unabhängig von ihrer Lage innerhalb oder außerhalb des Gebietes Auswirkungen auf das betreffende Natura 2000-Gebiet haben können. Für die Summationsbetrachtung müssen die Auswirkungen anderer Pläne oder Projekte und damit das Ausmaß der Summationswirkung jedoch verlässlich absehbar sein. Dies trifft in der Regel bei abgeschlossenen oder zumindest genehmigten Projekten zu (BVerwG, Urt. v. 15.07.2016, 9 C 3.16, Rn. 56; Beschl. v. 28.11.2013, G 9 B 14.13, Rn. 11, 12; Urt. v. 21.05.2008, 9 A 68.07, Rn. 21). Nicht in die Summationsbetrachtung einzubeziehen sind Projekte, die im Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen wurden und deren Kohärenzsicherungsmaßnahmen ihre volle Wirksamkeit bereits erreicht haben und bei denen darüber hinaus keine weiteren, nicht erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen. Bezugszeitpunkt für die Summationsbetrachtung ist bei FFH-Gebieten die erstmalige Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 382, 47. Jg., 28.12.2004 für 477 Gebiete; die später hinzugekommenen Gebiete sind dem Amtsblatt der Europäischen Union L 12, 51. Jg., 15.01.2008 zu entnehmen). Bei Vogelschutzgebieten ist Bezugszeitpunkt die Bekanntmachung vom 26. Juli 2007 im Bundesanzeiger (59. Jg., Nr. 196a, ausgegeben am 19. Oktober 2007).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Alte Oderläufe im Oderbruch“ (DE 3351-301) in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben aufgrund des Abstandes des Gebietes zum Vorhaben (minimal 315 m) und der weitgehenden Begrenzung der relevanten Wirkfaktoren auf das nähere Umfeld der Freileitung offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch die ggf. erforderliche Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Prüfung des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ist daher nicht relevant.

### 2.1.3.5.3 Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der mit der in der PFU, Unterlage 7.2.2 vorgelegten Beeinträchtigungsprüfung an und macht sich diese zu eigen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Natura 2000-Verträglichkeit wurde durch die Vorhabenträgerin in Anlehnung an den Leitfaden des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW, 2004a) und dem dazugehörigen Gutachten (BMVBW, 2004b) sowie der Arbeitshilfe bzw. dem Fachkonventionsvorschlag des Bundesamts für Naturschutz (BfN, 2018 & 2019) und den aktualisierten Angaben gem. den Arbeitshilfen „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen“ Teil II.1 und Teil II.6 (Bernotat & Dierschke, 2021a; Bernotat & Dierschke, 2021b) erstellt. Die in der Arbeitshilfe gem. BfN (2018) dargestellte Methodik behält ihre Gültigkeit, in Bernotat & Dierschke (2021a, 2021b) sind ergänzende und teilweise korrigierte Angaben enthalten.

Auf Grundlage der in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Ausführungen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung einschließlich der Ergänzungsunterlagen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen) sicher ausgeschlossen werden kann. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung nach § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG bedarf es nicht.

Die Verträglichkeitsprüfung lässt weder methodische noch inhaltliche Mängel erkennen. Sie basiert auf hinreichenden Bestandserhebungen in Gestalt einer Auswertung des vorhandenen Datenmaterials. Die relevanten Wirkfaktoren werden berücksichtigt.

Dabei hat die Planfeststellungsbehörde auch betrachtet, ob die Bewertung der Erheblichkeit unter dem Einbeziehen schadensbegrenzender Maßnahmen rechtlich zulässig sei.

Bei den im o. g. Abschnitt IV. 2.1.3.5.1. genannten Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich nicht um Maßnahmen mit kompensatorischer Wirkung, sondern um Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Diese Maßnahmen sind klassische Vermeidungsmaßnahmen, die an den Wirkungen des Vorhabens ansetzen und diese verhindern bzw. verringern (vgl. EuGH, Urt. v. 15.05.2014, C-521/12, NVwZ 2014, 931 (933), Rn. 31).

Die Planfeststellungsbehörde erkennt an, dass mit den o. g. Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen Beeinträchtigungen nachweislich verhindert werden können. So greifen z. B. die Bauzeitenregelung am Vorhaben bzw. an dessen Wirkungen direkt an und vermeiden Wirkungen an der Quelle / am Ort des Entstehens.

Auch können durch die Markierung des Erdseils und des Lichtwellen-Erdseils diese von den Vögeln aus größerer Entfernung wahrgenommen und entsprechend frühzeitig umflogen werden. Zudem ist die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an

Freileitungen nicht nur gutachterlich nachgewiesen, sondern auch höchstrichterlich bestätigt (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, juris, Rn. 105.).

#### 2.1.4 SPA „Märkische Schweiz“ (DE 3450-401)

##### 2.1.4.1 Gebietsbeschreibung

Das Europäische Vogelschutzgebiet (Special Protected Area - SPA) „Märkische Schweiz“ (DE 3450-401) befindet sich im Westen von Brandenburg im Landkreis Märkisch-Oderland und liegt vollständig im Naturpark Märkische Schweiz. Der Naturpark Märkische Schweiz. Es ist vollständig zum Landschaftsschutzgebiet erklärt worden. Das Important Bird Area (IBA) "Märkische Schweiz" befindet sich lagegleich zum SPA "Märkische Schweiz".

Die geplante 110-kV-Freileitung hat mit ca. 2.2.00m am Mast M 3 die größte Annäherung an das Vogelschutzgebiet. Die Altfriedländer Teiche, ein wichtiges Wasservogelbrut- und Rastgebiet innerhalb des Vogelschutzgebietes, ist mind. 2.650 m von der geplanten Freileitung entfernt

Gemäß Angaben des aktuellen Standard-Datenbogens (Stand 05/2015) handelt es sich bei dem Vogelschutzgebiet (Größe: ca. 18.000 ha) um ein reich strukturiertes Grund- und Endmoränengebiet mit hohem Waldanteil, wertvollen Fließgewässern und Seen.

Die Güte und Bedeutung des Gebietes bestehen darin, dass es sich um einen bedeutenden Lebensraum für zahlreiche Brutvogelarten handelt. Das Teichgebiet Altfriedland ist zudem ein wichtiges Rastgebiet für Gänse.

##### 2.1.4.2 Schutz- und Erhaltungsziele

Das SPA-Gebiet „Märkische Schweiz“ (DE 3450-401) gehört zu den gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG unter Schutz gestellten Europäischen Schutzgebieten und wurde entsprechend der Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich bei Natura 2000-Gebieten, die als geschützter Teil von Natur und Landschaft ausgewiesen sind, die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

Die Europäischen Vogelschutzgebiete nach § 15 BbgNatSchAG sind in den Anlagen 1 und 5 BbgNatSchAG aufgeführt. Für die Gebiete aus Anlage 1 ergeben sich die Erhaltungsziele aus der Anlage zum BbgNatSchAG selbst. Für die Gebiete aus Anlage 5 ergeben sich die Erhaltungsziele aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen. Das SPA-Gebiet „Märkische Schweiz“ ist in der Anlage 1 (zu § 15) BbgNatSchAG mit folgenden Erhaltungszielen aufgeführt:

Erhaltung und Wiederherstellung einer an Oberflächenformen reichen, glazial geprägten Wald- und Agrarlandschaft als Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) für 30 Anhang I-Vogelschutzarten und 32 weitere Zugvogelarten, insbesondere

- von reich strukturierten, naturnahen Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz einem reichen Angebot an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen und rauen Stammoberflächen sowie Horst- und Höhlenbäumen und Wurzeltellern umgestürzter Bäume,
- von störungsfreien Waldgebieten um Brutplätze des Schwarzstorchs und des Seeadlers,
- von Bruchwäldern, Mooren, Sümpfen und Kleingewässern mit naturnaher Wasserstandsdynamik,
- von lichten und halboffenen Kiefernwäldern und -heiden mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern auf armen Standorten,
- von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten,
- eines naturnahen Wasserhaushaltes in den für die Jungmoränenlandschaft typischen, abflusslosen Binneneinzugsgebieten (Seen, Kleingewässer, Moore, Bruchwälder und periodische Feuchtgebiete) und der dazugehörigen Wasserstandsdynamik, vor allem mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen in den Niedermoorbereichen,
- von strukturreichen Fließgewässern mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken,
- von stehenden Gewässern und Gewässerufern mit naturnaher Wasserstandsdynamik, mit Schwimmblattgesellschaften und ganzjährig überfluteter, ungemähter und ausgedehnter Verlandungs- und Röhrichvegetation sowie Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation,
- von störungsarmen Schlaf- und Vorsammelplätzen, vor allem im Bereich des Altfriedländer Teich- und Seengebietes,
- von winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen) in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichflächen und -säumen und von Seggenrieden und Staudensäumen in extensiv genutzten Grünlandflächen,
- einer strukturreichen Agrarlandschaft im Bereich der Lebus- und Barnimplatte mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söhlen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen,

sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Im Standard-Datenbogen des SPA-Gebietes (Stand 05/2015) sind die in der Anlage 1 BbgNatSchAG (zu § 15) genannten 62 Vogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG enthalten und weitere 28 Vogelarten gelistet. Allen Vorkommen im SPA-Gebiet wird ein guter Erhaltungszustand (bis auf Moorente, Zwerg- und Rothalsgans), vereinzelt sogar sehr guter Erhaltungszustand (Silberreiher) bescheinigt.

#### 2.1.4.3 Detailliert untersuchter Bereich

Der in der PFU, Unterlage 7.2.3 detailliert untersuchte Bereich umfasst auch Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des SPA-Gebietes, wenn diese für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind.

Aus räumlichen und funktionalen Überschneidungen und Zusammenhängen ergeben sich Wechselbeziehungen zu folgenden FFH-Gebieten:

- „Alte Oderläufe im Oderbruch“ (DE 3351-301)
- „Stobbertal“ (DE 3450-303)
- „Tornowseen – Pritzhagener Berge“ (DE 3450-306)
- „Schermützelsee“ (DE 3450-307)
- „Klobichsee“ (DE 3450-301)
- „Müncheberg“ (DE 3450-309)
- „Müncheberg Ergänzung“ (DE 3450-320)
- „Gumnitz und Großer Schlagenthinsee“ (DE 3450-304)
- „Buckow - Waldsiefersdorfer Niederungslandschaft“ (DE 3450-308)
- „Rotes Luch Tiergarten“ (DE 3450-305)
- „Ruhlsdorfer Bruch“ (DE 3450-302)

Durch die vollständige bzw. teilweise Überlagerung der FFH-Gebiete durch das SPA könnte eine potentielle Beeinträchtigung der gemeldeten Lebensraumtypen und ihrer potentiellen Habitatfunktion auch eine Beeinträchtigung der Vogelarten des SPA bedeuten. Für das direkt an das SPA angrenzende FFH-Gebiet „Alte Oderläufe im Oderbruch“ (DE 3351-301) wurde aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (siehe oben Abschnitt C, Ziffer IV. 2.1.3.). Alle weiteren genannten FFH-Gebiete befinden sich in einem Abstand von mind. 4.700 m (FFH-Gebiet Stobbertal) bis zu über 10 km. Aufgrund des Abstandes sind Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Auf eine weitere Berücksichtigung konnte verzichtet werden.

Alle Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum SPA-Gebiet beruhen ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen. Gem. BfN (2018) gilt ein Prüfbereich von 6.000 m für Europäische Vogelschutzgebiete mit besonders kollisionsgefährdeten Arten im Schutzzweck als Identifikation potentiell prüfpflichtiger Vogelschutzgebiete. Da sich das Schutzgebiet innerhalb des Prüfbereichs befindet und gem. Standard-Datenbogen (LfU, 05/2015) besonders kollisionsgefährdete Arten im Schutzgebiet vorkommen, erfolgte eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen.

Der relevante Artenbestand wird im Untersuchungsraum (bis zu 6.000 m beidseitig der Trasse gem. BfN (2018) und Bernotat & Dierschke (2021a, 2021b))) aufgrund der im Standard-Datenbogen (LfU, 2015) gelisteten Vogelarten, erläutert und dargestellt.

#### 2.1.4.4 Prüfungsumfang

Das Vorhaben wird auf Grundlage der Kategorisierung der BfN-Arbeitshilfe (BfN, 2018, S. 81 ff., vgl. auch Anhang 1 zur Unterlage 7.2.1, Tabelle 3-1) als „Neubau mit Einebenenmast“ mit der Konfliktintensität mittel (2) eingestuft.

Es erfolgt eine Markierung des Erdseils bzw. des Lichtwellen-Erdseils der 110-kV-Freileitung auf der gesamten Freileitungsstrecke (Mast 1 bis 7). Vorgesehen ist die Verwendung von Spiralmarkern. Durch die Anbringung von Vogelmarkern kann die Konfliktintensität um mind. eine bis drei Stufen minimiert werden (vgl. BfN, 2018, S. 96 ff., sowie

Vermeidungsmaßnahme V1), weshalb im Folgenden artspezifisch gem. BfN (2019) von einer geringen bis zu gar keiner Konfliktintensität des Vorhabens ausgegangen wird.

Errichtung und Betrieb der 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf-Freienwalde sind mit Wirkprozessen und Wirkprozesskomplexen verbunden, die auf ihre FFH-Verträglichkeit überprüft worden sind.

Als temporäre bau- und dauerhafte anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren sind betrachtet worden:

temporäre, baubedingte Wirkfaktoren

- Flächen-(Habitat)inanspruchnahme und Funktionsverlust durch die Arbeitsflächen und Zufahrten
- Bodenverdichtung
- Schadstoffemission /-immission durch den Baustellenverkehr
- Beeinträchtigung der Habitate durch die o.g. Wirkfaktoren
- Baubedingte Störungen/ Scheuwirkungen (optische und akustische Reize/ Anwesenheit des Menschen/ Erschütterung)
- Tötung einzelner Individuen bzw. ihrer Entwicklungsstadien

dauerhafte, anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme/ Verlust der Habitatfunktion durch den Maststandort
- Flächenüberspannung/Minderung der Habitatfunktion durch die Leiterseile
- Freihaltung der Schneise / Minderung bzw. Verlust von Habitaten
- optische Wirkung durch die Maste und Leiterseile (Meideffekt)/ technische Überprägung der Landschaft (besteht bereits durch vorhandene parallele 110-kV-Freileitung)
- Kollisionsgefahr mit den Erdseilen

dauerhafte, betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Elektrische und magnetische Felder
- regelmäßige Wartung und Unterhaltung

Da sich die betriebsbedingten Wirkungen (z. B. Trassenbefahrungen und Trassenpflege) auf den Freileitungsbereich und das unmittelbare Umfeld und somit auf Flächen deutlich außerhalb des SPA-Gebietes beschränken, wurden diese als nicht betrachtungsrelevant eingestuft.

Werden im Rahmen der Bestandserhebung Arten oder Lebensraumtypen festgestellt, die nicht in der Schutzerklärung erfasst sind, so bleiben diese in der Verträglichkeitsprüfung unberücksichtigt, soweit sie keine ökologische Bedeutung für die Erhaltungsziele darstellen (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 77).

Maßgeblich war dabei das Kriterium der potentiellen Betroffenheit. Ob eine Betroffenheit dieser als Schutz- und Erhaltungsziele aufgeführten Vogelarten vorliegt, wurde anhand der artspezifischen Effekt- und Fluchtdistanzen bzw. der Störradien für Brut- und Rastvögel sowie des nachgewiesenen Status im Untersuchungsgebiet ermittelt.

Für die betrachteten Arten, die (gemäß BERNOTAT et al., 2018) den vMGI-Klassen D und E zugeordnet sind und deren vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung demnach gering bzw. sehr gering ist, können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionen anhand der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI) ausgeschlossen werden. Dabei handelt es sich um die ausschließlich als Brutvögel nachgewiesenen Arten Teichrohränger, Eisvogel, Mittel- und Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Neuntöter, Rohrschwirl, Heidelerche, Sprosser, Nachtigall, Schwarzmilan, Uferschwalbe, um die ausschließlich als Zug- bzw. Rastvögel nachgewiesenen Arten Merlin, Wanderfalke, Kormoran und um die sowohl als Brut- als auch als Zug- und Rastvögel nachgewiesenen Art Raubwürger.

Als besonders kollisionsgefährdet sind gebietsunkundige Zugvogelarten (Wasservogel und Limikolen; Möwen und Seeschwalben aber auch nächtlich ziehenden Singvögel; Tauben, Drosseln und Stare) sowie unerfahren Jungvögel, insbesondere von Großvogelarten wie Störche, Kraniche und Reiherartige einzustufen.

Für die der vMGI-Klasse B und C als Brutvögel zugeordneten Arten Brachpieper, Ziegenmelker, Wachtelkönig, Baumfalke, Steppenmöwe, Tüpfelsumpfhuhn, Waldschnepfe und die ausschließlich als Zug- bzw. Rastvögel zugeordneten Art Waldsaatgans konnten erhebliche Beeinträchtigungen durch die Relevanzprüfung (vgl. nachfolgenden Abschnitt zum Artenschutz) ausgeschlossen werden.

Die der vMGI-Klasse C als Brutvögel zugeordneten Arten Flussregenpfeifer, Rohrweihe, Ortolan, Raubwürger, Rotmilan, Wespenbussard, Braunkehlchen, Sperbergrasmücke und Wiedehopf, die als Zug- und Rastvögel zugeordneten Art Fischadler und die sowohl als Brut- als auch als Zug- und Rastvögel zugeordneten Art Kornweihe, die nicht regelmäßig in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommen bzw. für die i. d. R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit und / oder für die keine sonstigen regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen (z. B. Schlafplätze, Mausegewässer) zur Rastzeit existieren wurden im Hinblick auf Mortalität nicht auf Artniveau untersucht.

Die übrigen Arten wurden bezüglich der Kollisionsgefährdung einer vertiefenden Untersuchung unterzogen. Dabei handelt es sich um die ausschließlich als Brutvögel nachgewiesenen Arten Stockente, Graugans, Graureiher, Rohrdommel, Schellente, Weiß- und Schwarzstorch, Höckerschwan, Bleiß- und Teichhuhn, Kranich, Seeadler, Zwergdommel, Silbermöwe, Fischadler, Haubentaucher, Wasserralle, Flusseeeschwalbe und Kiebitz.

Die als Zug- und Rastvögel (Gastvögel) ausgewiesenen Arten Flussuferläufer, Spießente, Löffelente, Krickente, Pfeifente, Stockente, Knäkente, Schnatterente, Bläss-, Grau-, Kurzschnabel-, Zwerg- sowie Tundrasaatgans, Silberreiher, Graureiher, Tafelente, Reiherente, Moorente, Rothalsgans, Schellente, Alpenstrandläufer, Zwergstrandläufer, Temminckstrandläufer, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Trauerseeeschwalbe, Schwarzstorch, Zwergschwan, Singschwan, Höckerschwan, Blässhuhn, Bekassine, Kranich, Seeadler, Silbermöwe, Sturmmöwe, Lachmöwe, Zwergsäger, Gänseäger, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Goldregenpfeifer, Haubentaucher, Rothalstauer, Flusseeeschwalbe, Zwergtaucher, Dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer,

Grünschenkel, Rotschenkel, Kiebitz wurden bezüglich der Kollisionsgefährdung einer vertiefenden Untersuchung unterzogen .

#### 2.1.4.5 Beeinträchtigungsprüfung

##### 2.1.4.5.1 Artbezogene Einzelprüfung

Die Auswirkungsprognose wurde bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele verbal argumentativ in Form einer Einzelfallprüfung durchgeführt (PFU, Unterlage 7.2.2, Anhang 3 und 4). Dabei wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf o. g. als betrachtungsrelevant ermittelten Brutvorkommen bzw. Zug- und Rastvogelvorkommen abgeschätzt und bewertet. Als erheblich betroffen wurde eine Population dann angesehen, wenn nicht ausgeschlossen werden konnte, dass der Bestand der Population dauerhaft abnimmt.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen wurde auf fachlich anerkannte Beurteilungskriterien zurückgegriffen. Bei den planungsrelevanten Fluchtdistanzen wurden die methodischen Hinweise, wie sie bei BERNOTAT (2017b: 157 ff.) bzw. im Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Wirkfaktor 5-2) enthalten sind (BfN 2018, Anhang 6), berücksichtigt. Für die Bewertung einer Kollisionsgefährdung wurde die Methodik von BERNOTAT & DIERSCKE (2021a, 2021b) herangezogen.

Das konstellationsspezifische Risiko des Anflugs im Prüfbereich wird anhand der betroffenen Individuenzahl, der Entfernung und der Wahrscheinlichkeit kritischer Flugsituationen konkretisiert.

Geprüft wurde mögliche Brutnachweise im direkten Vorhabenraum, die unter die relevanten Fluchtdistanzen fallen.

Bei der Beeinträchtigungsanalyse wurden bereits folgende Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) berücksichtigt:

- V<sub>1</sub> Installation von Vogelschutzmarkern,
- V<sub>2</sub> Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit,
- V<sub>4</sub> Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit,
- V<sub>5</sub> ökologische Baubegleitung,
- V<sub>6</sub> Bauzeitenbeschränkung an allen Maststandorten während der Vogelschutzzeit.

Die 5 Maßnahmen stellen gleichzeitig „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ dar. Als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind bei der Entscheidung über die Verträglichkeit eines Projekts projektspezifische Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen; mit diesen Maßnahmen sollen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden, um dafür zu sorgen, dass es in seiner Funktion als Natura 2000-Gebiet nicht beeinträchtigt wird (EuGH, Urt. v. 26.04.2017, C-

142/16, Rn. 34; Urt. v. 15.05.2014, C-521/12, Rn. 28). Es handelt sich also um Maßnahmen zur Verminderung oder Begrenzung von Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von als Schutz- und Erhaltungsziel definierten Vogelarten führen können.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung müssen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich wirksam verhindern und zum Zeitpunkt der Durchführung des Projekts ihre volle Wirksamkeit bereits entfaltet haben (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 201).

Brutnachweise im direkten Vorhabenraum, die unter die relevanten Fluchtdistanzen fallen, gibt es lediglich für den Fischadler. Durch die Bauzeitenbeschränkung an allen Maststandorten während der Vogelschutzzeit (Vermeidungsmaßnahme V6) kann eine Beeinträchtigung der beiden Brutpaare des Fischadlers ausgeschlossen werden.

Es liegen keine weiteren Brutnachweise der Brutvogelarten im direkten Vorhabenraum (Abstand zum Schutzgebiet mind. 2.200 m am Mast M 3), die unter die relevanten Fluchtdistanzen fallen, vor. Mögliche sporadische Ackerbruten des Kiebitz (Fluchtdistanz 100 m) oder Bruten von Baum- bzw. Höhlenbrütern wie z. B. des Habichts (Fluchtdistanz 200 m) im Vorhabenraum werden aufgrund der Bauzeitenbeschränkung an allen Maststandorten während der Vogelschutzzeit (Vermeidungsmaßnahme V6) zu keinen Beeinträchtigungen führen.

Mögliche Beeinträchtigung anderer charakteristischer Brut- sowie Rast- und Zugvogelarten können durch die Maßnahmen:

- V<sub>1</sub> Installation von Vogelschutzmarkern,
- V<sub>2</sub> Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit,
- V<sub>6</sub> Bauzeitenbeschränkung an allen Maststandorten während der Vogelschutzzeit.

ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen konnten Beeinträchtigungen der untersuchten potentiell betroffenen Vogelarten ausgeschlossen werden.

#### 2.1.4.5.2 Summationswirkung

Zusätzlich zur Prüfung, ob ein Projekt - isoliert betrachtet - ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, war auch zu untersuchen, ob es in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnte. Hierbei sind alle Projekte zu berücksichtigen, die unabhängig von ihrer Lage innerhalb oder außerhalb des Gebietes Auswirkungen auf das betreffende Natura 2000-Gebiet haben können. Für die Summationsbetrachtung müssen die Auswirkungen anderer Pläne oder Projekte und damit das Ausmaß der Summationswirkung jedoch verlässlich absehbar sein. Dies trifft in der Regel bei abgeschlossenen oder zumindest genehmigten Projekten zu (BVerwG, Urt. v. 15.07.2016, 9 C 3.16, Rn. 56; Beschl. v. 28.11.2013, G 9 B 14.13, Rn. 11, 12; Urt. v. 21.05.2008, 9 A 68.07, Rn. 21). Nicht in die Summationsbetrachtung einzubeziehen sind Projekte, die im Ausnahmeverfahren nach

§ 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen wurden und deren Kohärenzsicherungsmaßnahmen ihre volle Wirksamkeit bereits erreicht haben und bei denen darüber hinaus keine weiteren, nicht erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen. Bezugszeitpunkt für die Summationsbetrachtung ist bei FFH-Gebieten die erstmalige Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 382, 47. Jg., 28.12.2004 für 477 Gebiete; die später hinzugekommenen Gebiete sind dem Amtsblatt der Europäischen Union L 12, 51. Jg., 15.01.2008 zu entnehmen). Bei Vogelschutzgebieten ist Bezugszeitpunkt die Bekanntmachung vom 26. Juli 2007 im Bundesanzeiger (59. Jg., Nr. 196a, ausgegeben am 19. Oktober 2007).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Europäischen Vogelschutzgebietes (Special Protected Area - SPA) „Märkische Schweiz“ (DE 3450-401) in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben aufgrund des großen Abstandes des Gebietes zum Vorhaben (minimal 220 m), der Schadensbegrenzungsmaßnahmen und der weitgehenden Begrenzung der relevanten Wirkfaktoren auf das nähere Umfeld der Freileitung offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch die ggf. erforderliche Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

#### 2.1.4.5.3 Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der mit der in der PFU, Unterlage 7.2.31 vorgelegten Beeinträchtigungsprüfung an und macht sich diese zu eigen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Natura 2000-Verträglichkeit wurde durch die Vorhabenträgerin in Anlehnung an den Leitfaden des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW, 2004a) und dem dazugehörigen Gutachten (BMVBW, 2004b) sowie der Arbeitshilfe bzw. dem Fachkonventionsvorschlag des Bundesamts für Naturschutz (BfN, 2018 & 2019) und den aktualisierten Angaben gem. den Arbeitshilfen „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen“ Teil II.1 und Teil II.6 (Bernotat & Dierschke, 2021a; Bernotat & Dierschke, 2021b) erstellt. Die in der Arbeitshilfe gem. BfN (2018) dargestellte Methodik behält ihre Gültigkeit, in Bernotat & Dierschke (2021a, 2021b) sind ergänzende und teilweise korrigierte Angaben enthalten.

Auf Grundlage der in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Ausführungen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung einschließlich der Ergänzungsunterlagen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine Beeinträchtigung des SPA-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden kann. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung nach § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG bedarf es nicht.

Die Verträglichkeitsprüfung lässt weder methodische noch inhaltliche Mängel erkennen. Sie basiert auf hinreichenden Bestandserhebungen in Gestalt einer Auswertung des vorhandenen Datenmaterials. Die relevanten Wirkfaktoren werden berücksichtigt.

Dabei hat die Planfeststellungsbehörde auch betrachtet, ob die Bewertung der Erheblichkeit unter dem Einbeziehen schadensbegrenzender Maßnahmen rechtlich zulässig sei.

Bei den im o. g. Abschnitt IV. 2.1.4.5.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich nicht um Maßnahmen mit kompensatorischer Wirkung, sondern um Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Diese Maßnahmen sind klassische Vermeidungsmaßnahmen, die an den Wirkungen des Vorhabens ansetzen und diese verhindern bzw. verringern (vgl. EuGH, Urte. v. 15.05.2014, C-521/12, NVwZ 2014, 931 (933), Rn. 31).

Die Planfeststellungsbehörde erkennt an, dass mit den o. g. Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen Beeinträchtigungen nachweislich verhindert werden können. So greifen z. B. die Bauzeitenregelung am Vorhaben bzw. an dessen Wirkungen direkt an und vermeiden Wirkungen an der Quelle / am Ort des Entstehens.

Auch können durch die Markierung des Erdseils und des Lichtwellen-Erdseils diese von den Vögeln aus größerer Entfernung wahrgenommen und entsprechend frühzeitig umflogen werden. Zudem ist die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen nicht nur gutachterlich nachgewiesen, sondern auch höchstrichterlich bestätigt (BVerwG, Urte. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, juris, Rn. 105.).

### **2.1.5 Zusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Die FFH-Verträglichkeit wurde auf der Grundlage der vorhandenen Daten zur (Avi-)Fauna und LRT's sowie der technischen Daten dahingehend untersucht, ob das Vorhaben die FFH-Gebiete:

- „Batzlower Mühlenfließ – Büchnitztal“ (DE 3350-302),
- „Alte Oderläufe im Oderbruch“ (DE 3351-301) und
- „Märkische Schweiz“ (SPA DE 3450-401)

in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Im Rahmen der Konfliktanalyse und Bewertung der möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen konnten Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 BbgNatSchAG ergehen Entscheidungen, soweit diese Konzentrationswirkung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 VwVfG entfalten, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. Das LfU, Fachbereich Naturschutz, hat keine Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren abgegeben. Die Herstellung des Benehmens bedarf keiner Willensübereinstimmung, sondern lediglich einer hinreichenden Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. etwa Weber, in: Weber kompakt, Rechtswörterbuch, 10. Edition 2024, zum Stichwort „Einvernehmen“).

Mit Schreiben vom 23.04.2024 hat das LBGR das Benehmen nach §§ 7 Absatz 1 Satz 3, 16 Abs. 1 S. 4 BbgNatSchAG mit dem LfU als hergestellt angesehen.

Nach Ermittlung sämtlicher Gesichtspunkte des betreffenden Projekts und unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse hat die Planfeststellungsbehörde Gewissheit darüber erlangt, dass sich das Projekt nicht dauerhaft nachteilig auf die betreffenden Gebiete bzw. das Natura 2000-Netz auswirkt.

Das Vorhaben ist FFH-verträglich. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass das Projekt nicht zu Beeinträchtigungen führen kann und somit aus der Sicht des Natura 2000-Regimes zulässig ist.

## 2.2 Artenschutzrechtliche Zulässigkeit

### 2.2.1 Allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG

Nach den allgemeinen Schutzvorschriften des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß der Zusage in Abschnitt A, Ziffer VI.1.1 und der Nebenbestimmung Nr. 1.2.7 in Abschnitt A, Ziffer V.1.2. hat die Gehölzentnahme und die Trassenpflege gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brut- und Setzzeiten vom 01.03. bis 30.09. zu erfolgen.

Verstöße gegen den allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG liegen nicht vor. Mit der vorliegenden Bedarfsbegründung zum geplanten Vorhaben liegt ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG vor, der dazu führt, dass Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 39 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht vorliegen.

Dem Schutz der Waldameisen (Formica-Arten) bzw. deren Nestern/Haufen dienen die Vermeidungsmaßnahme V<sub>7</sub> und V<sub>8</sub>. Potentiell betroffen sind mögliche Ameisennester im Bereich der Gehölze am Batzlower Mühlenfließ.

### 2.2.2 Prüfgrundlagen u. Prüfprogramm der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Vorhaben 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf - Freienwalde im Mastbereich 1 bis 7 muss den besonderen artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG genügen. Dies hat die Planfeststellungsbehörde geprüft und ist zu einem positiven Ergebnis gekommen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

*1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den für Eingriffsvorhaben relevanten § 44 Abs. 5 BNatSchG spezifiziert:

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 1 und 2 BNatSchG gelten Sonderregelungen für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Vorliegend handelt es sich bei dem Vorhaben um einen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft, der nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden kann (vgl. Abschnitt A, Ziffer I.2.1.2.). Somit ist § 44 Abs. 5 BNatSchG für das gegenständliche Vorhaben einschlägig.

Für die benannten Arten liegt daher gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft (BVerwG, Beschl. v. 07.01.2020, 4 B 20/19, juris Rn. 5).

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die benannten Arten nicht vor, wenn es durch die den Tatbestand des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen verwirklichenden Handlungen zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung wild lebender Tiere kommt und die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der

Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist.

Zudem liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG in Fällen einer Betroffenheit der genannten Arten kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das BVerwG hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass die entsprechende Prüfung zum Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG nicht populations-, sondern individuenbezogen ist. Der in § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als Ganzes hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z.B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 Rn. 67).

Die vorstehend benannten Regelungen gelten gemäß § 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG entsprechend, wenn Standorte von wild lebenden Pflanzen der in Anhang IV FFH-RL gelisteten Arten betroffen sind.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht erfüllt. Durch die Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

### **2.2.3 Ergebnisse der Relevanzprüfung**

Bestände der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für den Untersuchungsraum nicht bekannt bzw. zu erwarten. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind deshalb nicht von Relevanz.

Die Relevanz der zu prüfenden Arten wird durch § 44 Abs. 5 S. 1 und 2 BNatSchG eingeschränkt. Prüfgegenstand sind nur die im Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind; eine entsprechende Rechtsverordnung wurde jedoch noch nicht erlassen.

Im Rahmen der Relevanzprüfung (vgl. PFU, Unterlage 7.3, Anhang 2) werden die geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Das sind:

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind
  - die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorhanden sind,
  - deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen und
  - deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.
- 
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorhanden sind,
  - deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen und
  - deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante

Für die Ermittlung der streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum wurden alle in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Brandenburg vorkommenden Brut-, Zug- und Rastvögel betrachtet. Ausgehend von den vorliegenden Daten wurde für jede einzelne Art geprüft, ob sie im Untersuchungsraum vorkommt bzw. bei mangelnder Datenlage potentiell vorkommen könnte. Trifft dies zu und ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht gänzlich auszuschließen, besteht für die Arten eine weitere Prüfrelevanz.

Für zahlreiche Arten konnten so im Rahmen der Relevanzprüfung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat mit der PFU, Unterlage 7.3 einen Artenschutzfachbeitrag vorgelegt.

Für Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden sich keine Lebensräume im Untersuchungsraum, konnten keine Nachweise gefunden und / oder im Rahmen der Relevanzprüfung Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Das Batzlower Mühlenfließ wird lediglich überspannt und die Bauarbeiten finden außerhalb von essenziellen Habitatstrukturen statt, weshalb mit keiner Beeinträchtigung von Libellen, hier der gelben Keiljungfer, die im Rahmen der Potentialabschätzung 2020 beobachtet wurde, zu rechnen ist. Eine artbezogene Prüfung erübrigt sich demnach.

Im Untersuchungsraum der Trasse konnten folgende planungsrelevante Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt bzw. als potentiell vorkommend identifiziert werden, bei denen eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden konnte:

- Wolf, Biber, Fischotter,
- Gehölzgebundene Fledermausarten: Braunes Langohr, Mücken-, Fransen-, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Großer und Kleiner Abendsegler, Mops-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus.

Im Juli 2022 erfolgte eine Nutzungskartierung (Baumkontrollen) (PFU, Unterlag 7.3, Anhang 8) der betroffenen Gehölzstrukturen. Die Vorgehensweise des VT und die im Rahmen der 1. Planänderung durchgeführte Aktualisierung des Datenbestandes und Kartierung sowie die Anpassungen der Maßnahmen, erfolgten in Abstimmung mit dem LfU (Schriftwechsel vom 18.03.2022, 08.04.2022 und 22.08.2022).

Nachfolgend sind die im Untersuchungsraum ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen ermittelten europäischen Vogelarten nach Artikel 1 und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet, für die eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht auszuschließen ist. Neben den im Rahmen der Kartierungen 2016 nachgewiesenen Brutvögeln wurden auch Großvögel wie der Weißstorch aufgenommen, für die Daten des Landesamtes für Umwelt vorliegen und deren Vorkommen sich innerhalb des relevanten Prüfbereiches (vgl. PFU, Unterlage 7.3) befinden. Berücksichtigung finden ebenfalls im Untersuchungsraum vorkommende Rastvögel. Die Beschreibung der nachgewiesenen oder potenziell zu erwartenden Vorkommen planungsrelevanter Arten seitens des Fachgutachters der VT beruht auf Datenbeständen (LfU, Datenabfrage Feb. 2020 und Datenabfrage VT beim LfU April 2022) sowie potenziellem Vorkommen, soweit kein Ausschluss möglich war.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der Rote Liste Deutschland und Rote Liste Brandenburg, Kategorien 1-3) i. d. R. ebenfalls Art für Art behandelt werden, erfolgt bei ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. eine Zusammenfassung in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Höhlenbrüter, Gebäudebrüter). Als Ausnahme wurde definiert, dass bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation zusätzlich eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt wurde.

Diese Unterscheidung entspricht der durchgängigen naturschutzfachlichen Praxis, die nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG verstößt. So ist es nach der Auffassung des BVerwG grundsätzlich zulässig, wenn die Behörde eine naturschutzfachlich begründete Auswahl zwischen denjenigen geschützten (planungsrelevanten) Arten, die bei der Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind, und nicht gefährdeten, sondern allgemein verbreiteten Vogelarten (sog. Allerweltsarten) mit günstigem Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit vornimmt, bezüglich derer im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird und bei denen die raumbezogene Prüfung durch eine Gildenbildung ersetzt werden kann. Gleichwohl sind auch diese Arten im Rahmen des Planungs- und Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen und ist das (Nicht-)Vorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise zu dokumentieren (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 03. November 2020 – 9 A 12.19 28, BeckRS 2020, 47446, Rn. 517, vom 28. November 2013 - 9 B 14.13 - DVBl 2014, 237 Rn. 20, vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - NuR 2018, 255 Rn. 65, vom 8. März 2018 - 9 B 25.17 - BeckRS 2018, 7740; Rn. 26, 27 und vom 15. Juli 2020 - 9 B 5.20 - NVwZ 2021, 254 Rn. 12ff.; Urteil vom 9. November 2017 - 3 A 4.15 - BVerwGE 160, 263 Rn. 45).

Dem steht [auch] das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 4. März 2021 - C-473/19 u. a. [ECLI:EU:C:2021:166] - (NuR 2021, 186) nicht entgegen; darin ging es um pauschale Legalausnahmen, die bestimmte Vogelgruppen von vornherein von einer Artenschutzprüfung ausnehmen, und damit um eine andere Fallkonstellation (vgl. BVerwG (9. Senat), Urteil vom 07.07.2022 – 9 A 1.21, BeckRS 2022, 33137 Rn. 98b, BVerwG, Beschluss vom 15. Juli 2020 - 9 B 5.20 - NVwZ 2021, 254 Rn. 19).

Zu den seltenen und gefährdeten Arten, für die eine artspezifische und einzelartenweise Prüfung erforderlich ist, werden alle Arten des Anhang IV der FFH-RL gestellt, unabhängig davon ob eine landesweite Gefährdung vorliegt.

- Brutvögel: Fischadler, Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Kranich, Schwarz- und Weißstorch, Seeadler, Baum- und Höhlebrüter (Beutelmeise, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gebirgsstelze, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünspecht, Habicht, Hohltaube, Kernbeißer, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrahe, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Nebelkrähe, Pirol, Raubwürger, Ringeltaube, Schwanzmeise, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinschmätzer, Stieglitz, Sumpfmeise, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldkauz, Wendehals, Wespenbussard, Wiedehopf, Zwergschnäpper), Bodenbrüter (Baumpieper, Braunkehlchen, Fasan, Feldlerche, Feldschwirl, Fitis, Grauammer, Hauben- und Heidelerche, Kiebitz, Ortolan, Rotkehlchen, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Wachtel, Waldlaubsänger, Wiesenpieper, Zaunkönig, Zilpzalp), Gebüschbrüter (Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Schwanzmeise, Singdrossel, Sperbergrasmücke, Turteltaube, Zaunkönig)
- Gewässergebundene Vögel sowie Zug- und Rastvögel: Bachstelze, Bekassine, Blessgans, Blessralle, Drosselrohrsänger, Fischadler, Flussregenpfeifer, Flusseeeschwalbe, Flussuferläufer, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Haubentaucher, Höckerschwan, Kampfläufer, Kiebitz, Knäkente, Kormoran, Kornweihe, Kranich, Krickente, Kurzschnabelgans, Lachmöwe, Löffelente, Mittelmeermöwe, Moorente, Pfeifente, Raubwürger, Reiherente, Rohrammer, Rohrdommel, Rohrschwirl, Rothalsgans, Rothalstaucher, Rotschenkel, Sandregenpfeifer, Schellente, Schnatterente, Schwarzstorch, Seeadler, Silbermöwe, Singschwan, Spießente, Stockente, Sturmmöwe, Sumpfrohrsänger, Tafelente, Teichralle, Teichrohrsänger, Trauerseeschwalbe, Tundrasaatgans, Wanderfalke, Wasserralle, Zwergdommel, Zwerggans, Zwergtaucher

## 2.2.4 Artbezogene Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### 2.2.4.1 Säugetiere

#### Wolf

Die Art ist vornehmlich dämmerungs- und nachtaktiv. Tagsüber ruhen Wölfe meist in versteckten Lagern in dichter Vegetation. In den frühen Morgen- und Abendstunden begeben sie sich auf Nahrungssuche.

Mit den Vermeidungsmaßnahmen:

- V<sub>4</sub> Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit
- V<sub>5</sub> Ökologische Baubegleitung

können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase der Wölfe stattfinden. Es ist vorhabenbedingt mit keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos hinsichtlich der Art Wolf zu rechnen. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Aufgrund der offenen Habitatstrukturen im unmittelbaren Vorhabenbereich sind keine Lager von Wölfen zu erwarten. Die baubedingten Störungen beschränken sich zudem auf einen kurzen Zeitraum. Es lässt sich kein verringerter Reproduktionserfolg und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ableiten. Verbotstatbestände der Störung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 und 3 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Fazit: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu.

#### Biber und Fischotter

Der Friedländer Strom (Entfernung > 300 m vom geplanten Vorhaben, M 7), ist als Biberrevier gekennzeichnet. Aufgrund der Querung des Batzlower Mühlenfließ und weiterer vorhandener Fließgewässer im Untersuchungsraum u. a. dem Friedländer Strom, ist ein Vorkommen der Fischotter sehr wahrscheinlich.

Es kommt nicht zu anlagebedingten Eingriffen in Gewässer oder Uferbereiche des Friedländer Stroms. Darüber hinaus sind Biber und auch Fischotter dämmerungs- bzw. nachtaktiv.

Mit den Vermeidungsmaßnahmen:

- V<sub>3</sub> Absicherung der Baugruben mit einem engmaschigen Zaun
- V<sub>4</sub> Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit
- V<sub>5</sub> Ökologische Baubegleitung

können baubedingte Tötungen oder Verletzungen aus diesem Grund ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase der Biber und Fischotter stattfinden. Es ist vorhabenbedingt mit keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos hinsichtlich der Arten Biber und Fischotter zu rechnen. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Da die Bauarbeiten für die Freileitungsmasten außerhalb der potentiell als Lebensraum des Bibers und des Fischotters geeigneten Habitats stattfinden, können eine Zerstörung von im bzw. am Wasser befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten deshalb ausgeschlossen werden. Die baubedingten Störungen beschränken sich zudem auf einen kurzen Zeitraum. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population können ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände der Störung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Fazit: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu.

#### Gehölzgebundene Fledermäuse

Die artbezogene Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann für die Artengruppe der Fledermäuse auf Fledermausarten beschränkt werden, die ihre Quartiere ständig oder zumindest zeitweise in Gehölzen beziehen. Beeinträchtigungen von Gebäudefledermäusen können ausgeschlossen werden, da vorhabenbedingt keine Gebäude betroffen sind.

Die zu fällenden Gehölze im Gewässerrandstreifen des Batzlower Mühlenfließes besitzen keine geeigneten Strukturen für Sommer- oder Winterhabitats von Fledermäusen und sind deshalb als Fledermausquartier nicht geeignet (PFU, Unterlage 7.3, Anhang 7, Anhang 8).

Die Weide im Spannfeld M 2 - M 3 weist potentielle Habitatstrukturen, insbesondere für Sommerquartiere auf. Im näheren Umfeld befinden sich weitere Bäume, die verschiedene geeignete Strukturen für Sommer- sowie Winterhabitats bieten. Diese sind überwiegend kleinräumig und bieten somit keinen ausreichenden Platz für Kolonien und Wochenstuben. Die Kontrolle der Weide im Jahr 2022 ergab, dass der vorhandene Riss ebenfalls nicht als Quartier für Fledermäuse geeignet ist (PFU, Unterlage 7.3, Anhang 8).

Auch mit den Vermeidungsmaßnahmen:

- V<sub>4</sub> Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit
- V<sub>5</sub> Ökologische Baubegleitung
- V<sub>7</sub> Erhalt der zu kürzenden Weide im Spannfeld M 2 - M 3

können baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in im Nahbereich vorhandene ungestörte Bereiche ausweichen können. Darüber hinaus sind Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv, die Bauarbeiten finden jedoch ausschließlich tagsüber statt. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten. Die temporäre Störung führt in keinem Fall zu einer Verschlechterung der lokalen Populationen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Da in dem Bereich, in denen Bäume gefällt werden müssen, zahlreiche weitere, auch alte Bäume im Umfeld vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen in den potentiellen Sommerquartieren in Bäumen kann dadurch ausgeschlossen werden, da die Fällungen in den Wintermonaten erfolgen (Maßnahme V<sub>6</sub> Bauzeitenbeschränkung an allen Maststandorten), wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind.

Mit einer ergänzenden Baumkontrolle (PFU, Unterlage 7.3, Anhang 8) im Juli 2022, konnten die Faunistischen Sonderuntersuchungen bestätigt werden. Ein Besatz sowie eine aktuelle bzw. zurückliegende Nutzung der untersuchten Gehölze durch Fledermäuse wurde nicht festgestellt. Die vorhandenen Strukturen sind für eine Besiedlung nicht geeignet, da sie keine ausreichende Tiefe besitzen bzw. zu offen und bewettert sind.

Eine vorhabenbedingt, signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos einzelner Fledermausindividuen kann ausgeschlossen werden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen wurden, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG hinsichtlich der Säugetiere nicht eintreten werden.

#### 2.2.4.2 Herpeten (Amphibien und Reptilien)

Im landschaftspflegerischen Begleitplan sind fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen worden, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG hinsichtlich der Herpeten nicht eintreten werden. Eine Beeinträchtigung konnte durch den Fachgutachter ausgeschlossen werden (PFU, Unterlage 7.3, Anhang 2).

#### 2.2.4.3 Brutvögel

Als prüfrelevante europäische Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG wurden auf Grundlage von Bestandsdaten, einer Potentialbegutachtung (2020) i. V. m. einer Nutzungskartierung (2022) im Bereich des Gehölzbestandes am Batzlower Mühlenfließ sowie den Angaben des Landesamts für Umwelt 77 Brutvogelarten und 58 gewässergebundene Vogelarten bzw. Zug- und Rastvogelarten ermittelt und auf Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG untersucht. Insgesamt 19 Arten der erfassten Brutvögel sind in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet (Kategorie 1 bis 3) geführt. Unter den Brutvögeln wurden gemäß Roter Liste Brandenburg 13 gefährdete Arten (Kategorie 3), 7 stark gefährdete Arten (Kategorie 2) und eine vom Aussterben bedrohte Art (Kategorie 1) ermittelt.

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind die im Einzelnen in der PFU, Unterlage 7.4 ab S. 74 beschriebenen Maßnahmen, welche teilweise durch die Zusagen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen in Abschnitt A, Ziffern IV. und V.1.2. modifiziert wurden:

- V<sub>1</sub> Installation von Vogelschutzmarkern (Brutvögel, Fischadler, Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Kranich, Schwarz- und Weißstorch, Seeadler)
- V<sub>2</sub> Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (Brutvögel),
- V<sub>5</sub> ökologische Baubegleitung (u. a. Brutvögel),
- V<sub>6</sub> Bauzeitenbeschränkung an allen Maststandorten während der Vogel-schutzzeit (Brutvögel. )
- V<sub>7</sub> Erhalt der zu kürzenden Weide im Spannungsfeld M 2 - M 3 (baumhöhlen-bewohnende Arten),
- V<sub>8</sub> Erhalt des Totholzes an der Trasse,

Mit einer ergänzenden Baumkontrolle (PFU, Unterlage 7.3, Anhang 8) im Juli 2022, die auf Veranlassung des LfU von der Vorhabenträgerin durchgeführt wurde, wurden keine Vogelneester aufgefunden.

Im Artenschutzfachbeitrag (PFU, Unterlage 7.3, Anhang 3, Kap. 4.2 i. V. m. Anhang 3) erfolgte für wertgebende, gefährdete und besonders geschützte europäische Vogelarten, insbesondere für Großvögel eine Art-für-Art / artspezifische Abprüfung der Verbots-tatbestände anhand von Steckbriefen. Für ungefährdete und ubiquitäre Arten oder Arten, deren Lebensraum sich maßgeblich überschneidet, erfolgte die Abprüfung in Gruppen / ökologischen Gilden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Prüfungen unter Hinzuziehung der erlassenen Nebenbestimmungen hierzu an.

#### Fischadler, Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Kranich, Schwarz- und Weißstorch, See-adler

Die bekannten Horste / Brutplätze haben gemäß Artenschutzfachbeitrag (PFU, Unter-lage 7.3, Anhang 3) einen Mindestabstand zur Trasse:

- Fischadler: 40 m (auf Mast 7 der 110-kV-Freileitung Metzdorf – Seelow HT2068), 410 m / 660 m (ebenfalls auf dieser 110-kV-Freileitung)
- Rohrweihe: mind. 2.990 m im Gebiet der Altfriedländer Teiche und dem Batzlower Mühlenfließ,
- Wiesenweihe: mind. 1.460 m, Schwerpunktgebiet mind. 3.000 m,
- Kranich: ca. 2.630 m, Schlafplätze im Gebiet der Altfriedländer Teiche und dem Batz-lower Mühlenfließ ca. 3.500 m,
- Schwarzstorch: ca. 4.000 m nordwestlich von Kunersdorf,
- Weißstorch: ca. 1.265 m, weitere nachweise > 2.000 m,
- Seeadler: Revierpaar ca. 3,8 km (nordöstlich Altfriedland) und Brutpaar ca. 2,6 km (nordöstlich von Batzlow),

Für die Art Rotmilan liegen keine aktuellen Nachweise im Untersuchungsraum vor, eine Besiedlung ist jedoch potentiell möglich.

Im Zuge der Baumaßnahme werden keine Horste / Brutplätze zerstört. Da es sich zudem um einen Neubau wenige Meter parallel zu einer bestehenden Freileitung auf aus-schließlich Intensivacker handelt, ergibt sich kein baubedingtes erhöhtes Verletzungs-

und Tötungsrisiko für Individuen, eine Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 und § 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

Während für den Fischadler Vorteile durch die Freileitung ergeben (Brutplätze auf den Maststandorten), ergeben sich anlagebedingt für die weiteren Arten unter Berücksichtigung der Installation von Vogelschutzmarkern ( $V_1$ ) durch das konstellationsspezifische Risiko (vgl. PFU, Unterlage 7.3, Anhang 5) kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Zudem ist bei Brutvögeln von einem Gewöhnungseffekt im Hinblick auf die Freileitung auszugehen.

Durch die Bauzeitenbeschränkung ( $V_6$ ) kann eine vorhabenbedingte, erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG für Fischadler und Rotmilan, sowie aufgrund der großen Entfernung zu den Brutplätzen für die Rohr- und Wiesenweihe, Kranich, Schwarz- und Weißstorch und Seeadler, mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### Baum- und Höhlenbrüter

Für die Baum- und Höhlenbrüter liegen im Untersuchungsraum keine aktuellen Nachweise vor, eine Besiedlung ist potentiell, insbesondere im schmalen Gehölzstreifen am Batzlower Mühlenfließ zwischen den Masten M 2 und M 3, möglich.

Mit einer ergänzenden Baumkontrolle (PFU, Unterlage 7.3, Anhang 8) im Juli 2022, die auf Veranlassung des LfU von der Vorhabenträgerin durchgeführt wurde, wurden keine Vogelneester aufgefunden. Im Zuge der Baumaßnahme werden keine Brutplätze zerstört. Da es sich zudem um einen Neubau wenige Meter parallel zu einer bestehenden Freileitung auf ausschließlich Intensivacker handelt, ergibt sich unter Berücksichtigung des Rückschnittes der Gehölze ausschließlich außerhalb der Brutzeiten ( $V_2$ ) kein baubedingtes erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für Individuen, eine Auslösung der Verbotstatbestände gem. §§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten. In der Umgebung gibt es ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Brut, zudem werden bau-, betriebs- und anlagebedingt essentiell wichtigen Habitate in Anspruch genommen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Anlagebedingt ergibt sich mit Berechnung des konstellationsspezifischen Risikos (vgl. PFU, Unterlage 7.3, Anhang 5) sowie der Tatsache, dass es sich vermehrt um Vogelarten der Mortalitätsgefährdungsklassen D-E bzw. um Arten deren Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen als „sehr gering“ eingeschätzt wird handelt, kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko. Zudem sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- $V_1$  Installation von Vogelschutzmarkern,
- $V_2$  Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit und
- $V_5$  ökologische Baubegleitung.

Durch die Bauzeitenbeschränkung ( $V_6$ ) sowie aufgrund der großen Entfernung zu möglichen Brutplätzen kann eine vorhabenbedingte, erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG, mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

### Bodenbrüter

Für die Bodenbrüter liegen im Untersuchungsraum keine aktuellen Nachweise vor, eine Besiedlung ist potentiell, insbesondere im Umkreis des Batzlower Mühlenfließes sowie dem Friedländer Strom möglich.

Im Zuge der Baumaßnahme werden keine Brutplätze zerstört. Da es sich zudem um einen Neubau wenige Meter parallel zu einer bestehenden Freileitung auf ausschließlich Intensivacker handelt, ergibt sich unter Berücksichtigung der Bauzeitbeschränkung an allen Maststandorten ( $V_6$ ) kein baubedingtes erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für Individuen, eine Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten. In der Umgebung gibt es ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Brut, zudem werden bau- und anlagebedingt essentiell wichtigen Habitate in Anspruch genommen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Anlagebedingt ergibt sich mit Berechnung des konstellationsspezifischen Risikos (vgl. PFU, Unterlage 7.3, Anhang 5) sowie der Tatsache, dass es sich vermehrt um Vogelarten der Mortalitätsgefährdungsklassen D-E bzw. um Arten deren Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen als „sehr gering“ eingeschätzt wird handelt, kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Zudem sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- $V_1$  Installation von Vogelschutzmarkern,
- $V_5$  ökologische Baubegleitung,
- $V_6$  Bauzeitbeschränkung an allen Maststandorten.

### Gebüschbrüter

Für die Gebüschbrüter liegen im Untersuchungsraum keine aktuellen Nachweise vor, eine Besiedlung ist potentiell, insbesondere im schmalen Gehölzstreifen am Batzlower Mühlenfließ zwischen den Masten M 2 und M 3 möglich.

Mit einer ergänzenden Baumkontrolle (PFU, Unterlage 7.3, Anhang 8) im Juli 2022, die auf Veranlassung des LfU von der Vorhabenträgerin durchgeführt wurde, wurden keine Vogelnester aufgefunden. Da Gebüschbrüter ihre Neststandorte pro Brutsaison wechseln, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese sich spontan, zu Beginn einer neuen Brutsaison, in den Strukturen am Batzlower Mühlenfließ ansiedeln.

Bei dem Neubau wenige Meter parallel zu einer bestehenden Freileitung auf ausschließlich Intensivacker ergibt sich unter Berücksichtigung des Rückschnittes der Gehölze ausschließlich außerhalb der Brutzeiten ( $V_2$ ) kein baubedingtes erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für Individuen, eine Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten. Von der Gehölzfällung bzw. Aufwuchshöhenbeschränkung sind lediglich höhere Bäume betroffen. In der Umgebung gibt es ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Brut, zudem werden bau- und anlagebedingt essentiell wichtigen Habitate in Anspruch genommen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Anlagebedingt ergibt sich mit Berechnung des konstellationsspezifischen Risikos (vgl. PFU, Unterlage 7.3, Anhang 5) sowie der Tatsache, dass es sich vermehrt um Vogelarten der Mortalitätsgefährdungsklassen D-E bzw. um Arten deren Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen als „sehr gering“ eingeschätzt wird handelt, kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Zudem sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V<sub>1</sub> Installation von Vogelschutzmarkern,
- V<sub>2</sub> Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit und
- V<sub>5</sub> ökologische Baubegleitung.

Durch die Bauzeitenbeschränkung (V<sub>6</sub>) sowie aufgrund der großen Entfernung zu möglichen Brutplätzen kann eine vorhabenbedingte, erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG, mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen, welche zum Teil von der Planfeststellungsbehörde durch Nebenbestimmungen modifiziert wurden, ist davon auszugehen, dass keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 - 3 BNatSchG hinsichtlich der Brutvögel erfüllt werden. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Es wurde vorgetragen [Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR – 23.02.2022 und Landesjagdverband Brandenburg e.V. – 07.01.2022], dass aus naturschutzrechtlicher Sicht eine Verkabelung von Hochspannungsleitungen zu bevorzugen ist, da damit Beeinträchtigungen der Avifauna, des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung vermeidbar wären. Zudem sei der gequerte Landschaftsraum zwischen zwei FFH-Gebieten ein wichtiges Vogelzug- und Rastgebiet, der nun überspannt und zerschnitten wird. Rast- und Nahrungsflächen würden verlorengehen und es besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko.

Dies wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die o. g. Ausführungen und weist insbesondere den Vorwurf der Zerschneidung zurück. Mit der Parallelführung (einschließlich der Mastasteilung) der planfestgestellte 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf - Freienwalde im Mastbereich 1 bis 7 zu der vorhandenen 110-kV-Freileitung Metzdorf – Seelow HT2068 hat die Vorhabenträgerin die Trassierung im Einklang mit § 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG „Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden“ vorgenommen.

Bezüglich der weiteren Aspekte: Kollisionsrisiko, Verlust von Rastflächen, Beeinträchtigung der Avifauna verweist die Planfeststellungsbehörde auf die o. g. umfangreiche Abwägung. Alle Sachverhalte wurden bei Abwägung und Zulassungsentscheidung berücksichtigt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss aufgrund der Planrechtfertigung des Vorhabens zurückstehen.

#### 2.2.4.4 Gewässergebundene Vogelarten / Zug- und Rastvögel

Für die im Untersuchungsraum vorkommenden gewässergebundene Vogelarten / Zug- und Rastvögel ist der Auswirkungsbereich des Vorhabens 110-kV-Freileitungsanbindung HAT2033(n) Metzdorf – Freienwalde (Mast 7) insbesondere wegen seiner bereits vorhandenen Überprägung durch die bestehende parallele 110-kV-Freileitungen von untergeordneter Bedeutung.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen eignen sich nur eingeschränkt zur Rast, größere, ungestörte Rastplätze fehlen. Da Rastzentren fehlen, wird nicht davon ausgegangen, dass durch die zusätzliche Überspannung mit Einebenenmasten parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung weitere Rastflächen verloren gehen. Es kommt zu keinem relevanten Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen (Ruhestätten). Es erfolgen anlagebedingt lediglich kleinflächige Versiegelungen für die neuen Mastfundamente der 110-kV-Freileitungsanbindung. Es ist zu prognostizieren, dass potentiell nutzbare Ruhestätten (Acker- und Grünlandflächen) von den Arten baubedingt zeitweise nicht genutzt werden, sollten die Bauarbeiten überhaupt mit den Zug- und Rastzeiten zusammentreffen. Im räumlichen Zusammenhang stehen qualitativ gleichwertige Rast- und Nahrungsflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, die baubedingt nicht beeinträchtigt werden. Auf diese können die Tiere während störungsempfindlicher Phasen in der Bauzeit ausweichen. Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Nach der Bauzeit können die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen wie zuvor genutzt werden.

In den größeren Gewässern im Umfeld, insbesondere den Altfriedländer Teichen sowie den Teichen nördlich von Batzlow gibt es Brutkolonie- sowie Rast- und Schlafplatznachweise. Im mehr als 300 m entfernten Friedländer Strom gibt es keine Nachweise und es ist nur mit vereinzelt Vorkommen zu rechnen. Im Bereich des von der Überspannung betroffenen Batzlower Mühlenfließ ist aufgrund der Habitatstruktur (höchstens temporäre Wasserführung) und den deutlich attraktiveren Habitaten der umliegenden Gewässer, mit keinem Vorkommen zu rechnen.

Alle bekannten Brutkolonien und Schlafplätze befinden sich in Entfernungen > 3.000 m vom Vorhaben.

Im Artenschutzfachbeitrag (PFU, Unterlage 7.3 Kap. 4.3 ff. i. V. m. Anhang 3 und 5) erfolgte eine gildenweise Abprüfung der Verbotstatbestände zu den gewässergebundenen Vogelarten sowie Zug- und Rastvogelarten anhand von Steckbriefen.

Bei dem Neubau wenige Meter parallel zu einer bestehenden Freileitung auf ausschließlich Intensivacker und der vorgesehenen Markierung des Erdseils der geplanten Freileitung ergibt sich kein baubedingtes erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für Individuen, eine Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten. Es kommt zu keinen Eingriffen in Ufer- oder gewässernahen Strukturen in Bereichen, in denen Brutkolonien und Schlafplätze vorkommen.

Anlagebedingt ergibt sich mit Berechnung des konstellationsspezifischen Risikos (vgl. PFU, Unterlage 7.3, Anhang 5) unter Berücksichtigung der Installation von Vogelschutzmarkern ( $V_1$ ) kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Auch unter der Annahme, dass sich das Vorhaben bei einigen der angegebenen Kolonien oder Schlafplätze bis in den weiteren Aktionsraum erstrecken könnte, ergibt sich keine Schwellenüberschreitung bei den relevanten Vogelarten.

Aufgrund der großen Entfernung zu möglichen Brutkolonien und Schlafplätze kann eine vorhabenbedingte, erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG, mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen, welche zum Teil von der Planfeststellungsbehörde durch Nebenbestimmungen modifiziert wurden, ist davon auszugehen, dass keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 - 3 BNatSchG hinsichtlich der gewässergebundene Vogelarten / Zug- und Rastvögel erfüllt werden. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

#### 2.2.4.5 Zusammenfassung

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko durch Leitungsanflug variiert artspezifisch von sehr hoch (Weißstorch) über hoch (Seeadler) zu mittel (Kolkrabe, Rotmilan, Schwarzmilan, Habicht und Baumfalke) bis gering (Nebelkrähe, Turmfalke und Mäusebussard). Im vorliegenden Planungsfall sind in vielen Fällen Einzelbrutpaare betroffen und es ist bei Brutvögeln von einem Gewöhnungseffekt im Hinblick auf die Freileitung auszugehen. Bezüglich der raumbezogenen Konfliktintensität verringert sich somit in vielen Fällen die relevante höhere und artspezifische Einstufung, wodurch meist keine Verbotsrelevanz nach BERNOTAT & DIERSCKE besteht.

Durch die 110-kV-Freileitungsanbindung HAT2033(n) Metzdorf – Freienwalde (Mast 7) wird das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch für Arten ab einem relevanten konstellationsspezifischen Risiko und entsprechender vMGI-Klasse (z.B. Kranich, Seeadler, Teichralle, Weißstorch) nicht eintreten, da durch die Anbringung von Vogelschutzmarkern ( $V_1$ ) das Tötungs- und Verletzungsrisiko nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf ein nicht signifikant erhöhtes Maß vermindert wird.

Mit dem Einsatz von Spiralmarkern in schwarz-weiß (Länge 53 cm, Durchmesser von 12,5 cm, in einem optischen Abstand von 25 m, d. h. alternierend auf beiden Erdseilen in 50 m Abstand wird die Sichtbarkeit des Erdseils bzw. Lichtwellen-Erdseils deutlich verbessert. Die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern ist mittlerweile erprobt und nachgewiesen. Durch die Maßnahme können Verletzungen überfliegender Tiere oder ihre Tötung wirksam vermieden werden.

Grundlage der gutachterlichen Bewertung ist der fachwissenschaftlich entwickelte sog. Mortalitäts-Gefährdungs-Index nach BERNOTAT & DIERSCKE, der die mittel, hoch und sehr hoch vorhabentypspezifisch mortalitätsgefährdeten Brutvogelarten als planungs- und verbotsrelevant einstuft und sodann auf der Grundlage einer Bewertungsmatrix (PFU, Unterlage 7.3, Anhang 5) die Erhöhung des Tötungsrisikos vorhaben- und konstellationsspezifisch bewertet. Unter Berücksichtigung der gutachterlich als wirksam bewerteten Maßnahme verneint der Gutachter eine verbotsrelevante signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos durch das Vorhaben

Die Gehölzeingriffe erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (siehe V<sub>2</sub>). Darüber hinaus werden durch die Maßnahme Bauzeitenregelung an allen Maststandorten (V<sub>6</sub>) in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung (V<sub>5</sub>) Tierverluste sowie die Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) effektiv vermieden. Für feste Niststätten greift die Vermeidungsmaßnahme V<sub>6</sub> Bauzeitenregelung an allen Maststandorten.

Hinsichtlich der in Gruppen abgeprüften Allerweltsarten ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos auszuschließen. Neben dem vorgesehenen Vermeidungskonzept (V<sub>2</sub> Gehölzeingriffe erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, V<sub>5</sub> Begleitung durch ÖBB) ist auch aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten und dem bestehenden allgemeinen Lebensrisiko (bestehende landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie der bestehenden Trassenpflege) eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko stark gemindert. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko verbleibt im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise ausgesetzt sind.

Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht einschlägig, da insbesondere durch die räumlich begrenzten und zeitlich befristeten Bauarbeiten sowie durch Bauzeitbeschränkungen eingegrenzten Auswirkungen (V<sub>6</sub>) nicht mit einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population im Gebiet zu rechnen ist. Zudem befinden sich nachgewiesene Brutplätze überwiegend außerhalb der Flucht- und sogar Effektdistanzen. Im Zuge des Baugeschehens kann es zu kurzzeitigen Störungen im Bereich der Rastflächen in der Nähe von Baustellen (Montageflächen, Winden- und Trommelplätze) und Zufahrtswegen kommen. Da die Bauarbeiten nur punktuell und nicht gleichzeitig im gesamten Leitungsbereich stattfinden und sich das gesamte Bauvorhaben auf wenige Wochen beschränkt, ist davon auszugehen, dass sich dies nicht erheblich auf die lokalen Populationen auswirkt.

Viele Arten nutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt daher ohne Beeinträchtigung der Art (Gebüschbrüter). Zudem trifft auf viele Arten zu, dass ein System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnder genutzter Nester/Nistplätze genutzt wird und eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt (Höhlenbrüter- / Nischenbrüter). Einige Arten benutzen den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire. Hinsichtlich weiterer fester Brutplätze (z. B. Kranich, Fischadler), welche nur mittelbar vorhabenbedingt betroffen sein können, bleibt die ökologische Funktion der

Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen insbesondere aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V<sub>6</sub> im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Unter Berücksichtigung der umfassenden Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nrn. 1 - 3 BNatSchG hinsichtlich der europäischen Vogelarten und die Arten aus dem Anhang IV lit. a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) erfüllt werden. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Den in der Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 23.02.2022 vorgetragene Defizite der Antragsunterlage (veraltete Literaturdaten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Nichtberücksichtigung der Zug- und Rastvogelproblematik) ist die Vorhabenträgerin in der Gestalt des Änderungsantrags vom 10.02.2023, ergänzt am 28.03.2023 nachgekommen und konnte ausgeräumt werden.

### 2.2.5 Horstschutz

Gemäß § 19 BbgNatSchAG ist es zum Schutz der Horststandorte der Adler, Wanderfalcken, Korn- und Wiesenweihen, Schwarzstörche, Kraniche, Sumpfohreulen und Uhus verboten

1. im Umkreis von 100 Metern um den Horststandort Bestockungen abzutreiben oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August
  - a. land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen unter Maschineneinsatz durchzuführen oder
  - b. die Jagd auszuüben, mit Ausnahme der Nachsuche,
3. im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort jagdliche Einrichtungen zu bauen.

§ 19 Abs. 1 S. 1 BbgNatSchAG gilt nicht für den Fischadler, die in bewirtschafteten Feldfluren nisten. Die Schutzfrist nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BbgNatSchAG beginnt um die Horststandorte der Seeadler und Uhus bereits am 1. Januar; sie endet um den Nistplatz der Kraniche bereits am 30. Juni.

Für das vorliegende Vorhaben relevant sind die Bestimmungen nach § 19 Abs. 1 BbgNatSchAG für den Seeadler (ein Revierpaar und ein Brutpaar), Fischadler (3 Brutpaare), Wiesenweihe (5 Nachweise), Schwarzstorch (1 Brutplatz – worst-case-Ansatz) und Kranich (15 Brutplätze).

Die bekannten Horste / Brutplätze haben gemäß Artenschutzfachbeitrag (PFU, Unterlage 7.3, Anhang 3) einen Mindestabstand zur Trasse:

- Fischadler: 40 m (auf Mast 7 der 110-kV-Freileitung Metzdorf – Seelow HT2068), 410 m / 660 m (ebenfalls auf dieser 110-kV-Freileitung)
- Wiesenweihe: mind. 1.460 m, Schwerpunktgebiet mind. 3.000 m,
- Kranich: ca. 2.630 m, Schlafplätze im Gebiet der Altfriedländer Teiche und dem Batzlower Mühlenfließ ca. 3.500 m,
- Schwarzstorch: ca. 4.000 m nordwestlich von Kunersdorf,
- Seeadler: Revierpaar ca. 3,8 km (nordöstlich Altfriedland) und Brutpaar ca. 2,6 km (nordöstlich von Batzlow),

Für die Art Rotmilan liegen keine aktuellen Nachweise im Untersuchungsraum vor, eine Besiedlung ist potentiell möglich.

Der Nistplatz des Fischadlers auf Mast 7 der 110-kV-Freileitung Metzdorf – Seelow HT2068 befindet sich in einer bewirtschafteten Feldflur. Der § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG ist somit nicht einschlägig, es ist keine Ausnahme von den Verboten notwendig. Den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 BbgNatSchAG wird mit:

- der Installation von Vogelschutzmarkern (V1) für Fischadler, Seeadler und Kranich
- der ökologischen Baubegleitung (V5) für Fischadler, Wiesenweihe und Kranich
- der Bauzeitenbeschränkung (V6) für Fischadler

entsprochen. Die Vorhabenträgerin wurde unabhängig den o. g. Vermeidungsmaßnahmen darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen des § 19 BbgNatSchAG einzuhalten sind (Hinweis Abschnitt A, Ziffer 1.5.1.1).

## 2.3 Natur und Landschaft

### 2.3.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Grundsätzlich sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (§ 13 S. 1 BNatSchG). Indem diese Vorschrift die mit Vorrang versehene Pflicht des Eingriffsverursachers zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen betont, trägt sie dem Grundsatz des naturschutzrechtlichen Bestandschutzes Rechnung (vgl. etwa Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 13 Rn. 1). Nicht der Eingriff, wohl aber die zu seiner Verwirklichung nicht erforderlichen Beeinträchtigungen sind zwingend zu vermeiden (Gellermann, in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 103. EL März 2024 § 13 BNatSchG, Rn. 8). Dies lässt erkennen, dass sich die Eingriffsregelung als naturschutzbezogene Ausformung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darstellt, der sich maßgeblich bestimmend und prägend auf ihre Ausgestaltung ausgewirkt hat (Gellermann a.a.O., m.w.N). Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt innerhalb des konkret geplanten Vorhabens. Vermeidungsmaßnahmen, die ein - partiell - anderes Vorhaben bedingen, sind im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen; sie werden - wie etwa der gänzliche Verzicht auf das Vorhaben oder eine mehr als nur geringfügige Abweichung der räumlichen Trassenführung - nicht durch das Vermeidungsgebot gefordert (BVerwG, Urt. v. 16.12.2004, 4 A 11.04, juris Rn. 16).

Das Vorhaben 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf - Freienwalde (Mast 7) bedarf der Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild auf der Grundlage der Eingriffsregelungen des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG.

Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das planfestgestellte Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da solche Veränderungen mit der Gestalt und Nutzung der Grundfläche verbunden sind, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG; vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 27.09.1990, 4 C 44.87, NVwZ 1991, 364; Gellermann, in: Landmann / Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 103. EL März 2024, § 14 BNatSchG, Rn. 6 und 12 ff.; Schrader, in: Giesberts / Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 71. Edition, Stand: 01.07.2024, § 14 BNatSchG Rn. 10).

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen naturschutzrechtlich gleichwertig nebeneinander, ein Vorrangverhältnis von Ausgleichsmaßnahmen besteht auf Grundlage des Wortlautes des § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nicht mehr (vgl. nur Schrader, in: Giesberts / Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 71. Edition, Stand: 01.07.2024, § 15 BNatSchG Rn. 15).

Über die Zulassung des Eingriffs entscheidet gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 3 BbgNatSchAG die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde, hier also im Benehmen mit dem LfU. Das Benehmen mit dem LfU als zuständiger Naturschutzbehörde wurde mit dem Schreiben des LBGR vom 23.04.2024 als hergestellt angesehen. Das LfU hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgte im Landschaftspflegerischen Begleitplan, vgl. § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG (PFU, Unterlage 7.4 sowie in der ergänzenden Unterlage zur Anpassung des Kompensationskonzeptes, März 2024) unter Hinzuziehung der HVE auf der Grundlage:

- einer Analyse der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Projektwirkungen,
- einer naturgutbezogenen Bestandsanalyse der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung naturschutzrechtlicher Schutzgebiete, wertvoller Biotop- und betroffener Waldflächen sowie gefährdeter und geschützter Arten,
- einer naturgutbezogenen Konfliktsanalyse betreffend Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs,
- einer Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen sowie
- einer Darstellung von Kompensationsmaßnahmen.

Die Hinweise der Genehmigungsbehörde zur Einstufung der Versiegelung an Plattenfundamenten und zum Vollzug der Eingriffsregelung des MLUV (HVE) wurden von der Vorhabenträgerin in einer ergänzenden Unterlage (März 2024) berücksichtigt.

Errichtung und Betrieb der 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf – Freienwalde (Mast 7) sind mit Projektwirkungen verbunden, die als eingriffsbedingte Beeinträchtigungen die Grundlage der Eingriffsbilanzierung bilden.

Dabei sind grundsätzlich drei Kategorien mit den nachfolgenden Auswirkungen zu unterscheiden:

- Beeinträchtigungen durch die temporäre Errichtung der Freileitung selbst (baubedingte Beeinträchtigungen) mit der Folge von Flächeninanspruchnahmen, Trennwirkungen, Lärmimmissionen, optischer Beunruhigung und visuellen Beeinträchtigungen,
- Beeinträchtigungen durch die dauerhafte Existenz der Freileitung (anlagenbedingte Beeinträchtigungen) mit der Folge von Flächeninanspruchnahmen, Trennwirkungen, Leitungsanflug und visuellen Beeinträchtigungen sowie
- Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Freileitung (betriebsbedingte Beeinträchtigungen).

Der Betrieb der Freileitung geht mit der Emission elektrischer und magnetischer Felder sowie mit Geräuschemissionen einher, welche sich auf Menschen / die menschliche Gesundheit auswirken können. Betriebsbedingt weist das Vorhaben 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf – Freienwalde (Mast 7) keine für die Eingriffsregelung relevante Eingriffsqualität auf. Zum Betrieb gehört auch die Kontrolle der Leitung, welche ebenfalls keine erheblichen Eingriffe verursacht.

Die vergleichsweise stärksten, jedoch nur temporären Wirkungen auf Natur und Umwelt entstehen während der Bauphase. Baubedingte Wirkungen des Vorhabens entstehen im Zusammenhang mit der erforderlichen Baufeldfreimachungen, der Einrichtung der Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, dem Rückbau der provisorischen Masten der Gründung der Mastfundamente für die 110-kV-Leitung, der Errichtung der neuen Masten und der Aufhängung der Leiter- und Erdseile und dem damit einhergehenden Baubetrieb bzw. Baustellenverkehr. Während der Bauzeit kann es zu Beeinträchtigungen der Naturgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser sowie Klima / Luft kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen resultieren aus den baulichen Anlagen der 110-kV-Leitung, d. h. ihren Fundamenten, Masten mit den Traversen, Leiter- und Erdseilen. Die Anlage kann zu Beeinträchtigungen von Pflanzen, Tieren, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaftsbild führen. Diese hängen in erster Linie mit der Flächeninanspruchnahme für die Masten (inkl. Fundamente) und der Überspannung von Flächen zusammen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und zur Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind insbesondere die Vermeidungsmaßnahmen gemäß PFU, Unterlage 7.4, S. 74 ff.

Errichtung und Betrieb der 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf – Freienwalde (Mast 7) sind mit Eingriffen in die Naturgüter Tiere und Pflanzen, in die biologische Vielfalt, in die Landschaft, den Boden sowie in naturschutzrechtlich geschützte Flächen verbunden. Geringe bzw. geringfügige, jedoch nicht erhebliche Eingriffe sind auch in die Naturgüter Wasser, Luft, Klima zu erwarten, was zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf führt.

Es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die für das Vorhaben getroffenen Prognosen zu den vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Landschaft und den Naturschutz im Hinblick auf die Bewältigung der Eingriffsfolgen (§§ 13 ff. BNatSchG), fehlerfrei und methodengerecht erfolgt sind. Diese Auffassung speist sich daraus, dass bei der Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft die jeweils gültigen, auch untergesetzlichen, bundes- und landesrechtlichen Maßgaben Berücksichtigung gefunden haben (bspw. die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung- HVE).

Zur Vermeidung der anlagen- und baubedingten erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft sind die im Einzelnen in der PFU, Unterlage 7.4 ab S. 74 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- V<sub>1</sub> Installation von Vogelschutzmarkern,
- V<sub>2</sub> Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit,
- V<sub>3</sub> Absicherung der Baugruben mit einem engmaschigen Zaun,
- V<sub>4</sub> Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit,
- V<sub>5</sub> ökologische Baubegleitung,
- V<sub>6</sub> Bauzeitenbeschränkung an allen Maststandorten während der Vogel-schutzzeit,
- V<sub>7</sub> Erhalt der zu kürzenden Weide im Spannungsfeld M 2 - M 3,
- V<sub>8</sub> Erhalt des Totholzes in der Trasse,
- V<sub>9</sub> Erhalt Belassen der Gebüsche im Gehölzsaum des Batzlower Mühlenfließes,
- V<sub>10</sub> Auslegung von Baggermatten.

#### 2.3.1.1 Eingriffe in die Biotopfunktionen und Fauna

Eingriffe in Biotoptypen resultieren aus der dauerhaften anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente für die sieben neuen Maste, wobei die Eingriffe in die Intensiväcker (09130) mit ca. 380 m<sup>2</sup> an den Maststandorten (2 Abspannmaste mit je 100 m<sup>2</sup> und 5 Tragmaste mit je 36 m<sup>2</sup>) als nicht erheblich eingestuft werden. Diese Eingriffe betreffen sämtlich den Biotoptyp Intensivacker (09130), vgl. LBP, S. 54 f. Der Rückbau des Bestandsmastes M 1A kann analog mit 5 m<sup>2</sup> gegengerechnet werden.

Darüber hinaus resultieren weitere Eingriffe in den Biotoptyp Intensiväcker (09130) aus der dauerhaften anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme durch die Herstellung des Schutzstreifens, welcher auch die Maststandorte umfasst, gemäß PFU, Unterlage 7.4 Tabelle 10 mit 55.965 m<sup>2</sup>.

Anlagenbedingt kommt es in diesem Zusammenhang weiterhin zum Verlust von Hecken und Einzelbäumen am Gehölzsaum des Batzlower Mühlenfließes (07190, siehe PFU 7.4, LBP S. 55) sowie zu Beeinträchtigungen von Einzelbäumen durch Rückschnitte und

Aufwuchsbeschränkungen (ebenda). Hierbei handelt es sich um eine dauerhafte Inanspruchnahme im Umfang von 550 m<sup>2</sup>, welche auf notwendige Aufwuchsbeschränkungen zurückzuführen ist. Diese Beeinträchtigung ist als erheblicher Eingriff einzustufen.

In diesem Zusammenhang ist auch das dem Biotoptyp Gräben (01130) angehörende Batzlower Mühlenfließ in geringfügigem Umfang indirekt betroffen, da infolge der Gehölzfällung mit einer verstärkten Sonneneinstrahlung in das Gewässer zu rechnen ist, wodurch mit einer Erwärmung des Wassers und damit einhergehend mit einer Verringerung des Sauerstoffgehaltes sowie eines verstärkten Wachstums aquatischer Pflanzen zu rechnen ist. Vor dem Hintergrund des geringen Umfanges von nur wenigen Metern dieser Beeinträchtigung stellt sich diese als unerheblich dar.

Weitere Eingriffe in den Biotoptyp Intensivacker (09130) resultieren aus der temporären baubedingten Flächeninanspruchnahme durch Zufahrten/Baustraßen und Arbeitsflächen (einschließlich Winden- und Trommelplätzen) gemäß PFU, Unterlage 7.4 Tabelle 10 mit insgesamt 21.830 m<sup>2</sup>. Dies stellt keinen erheblichen Eingriff dar.

Den Konflikten bezüglich der Fauna kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden, sodass kein gegenüber dem Eingriffsumfang in die o. g. Biotope zusätzliches Kompensationserfordernis besteht. Bei den Maßnahmen handelt es sich um die Installation von Vogelschutzmarkern (V<sub>1</sub>), den Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (V<sub>2</sub>) sowie die Absicherung der Baugruben mit einem engmaschigen Zaun (V<sub>3</sub>). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen liegt kein erheblicher Eingriff vor.

Zusammengefasst werden im Rahmen des Vorhabens bau- und anlagebedingt folgende Biotope in Anspruch genommen:

- 550 m<sup>2</sup> standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern (gesetzlich geschützt, Biotoptyp 07190) mit der Fällung von zwei Eichen (Stammumfang 0,35 m / 0,75 m), einer dreistämmigen Eiche (0,65 m / 0,65 / 1,20 m) und einem Spitzahorn (0,60 m) und dem Rückschnitt einer dreistämmigen Weide (1,10 m / 1,90 / 1,20 m) sowie einer zweistämmigen Weide (1,10 m / 1,00 m),
- 55.965 m<sup>2</sup> (davon 375 m<sup>2</sup> durch die Fundamente, Rest Überspannung/Schutzstreifen) Intensivacker dauerhaft und
- 21.830 m<sup>2</sup> Intensivacker temporär.

Insgesamt ergibt sich durch den dauerhaften Eingriff gemäß PFU, Unterlage 7.4 Tabelle 16 ein Eingriffsumfang in das Naturgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt mit 550 m<sup>2</sup>. Als erheblicher Eingriff nach § 15 BNatSchG wird somit vorhabenbedingt eine Fläche von 550 m<sup>2</sup> Biotoptyp standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern (07190) und 375 m<sup>2</sup> Biotoptyp Intensivacker (09130) in Anspruch genommen.

#### 2.3.1.2 Eingriffe in die Bodenfunktion

Eingriffe in den Boden resultieren aus der dauerhaften anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente für die 7 neue Maste. Diese sind als Tragmast (Anzahl 5) mit je 36 m<sup>2</sup> und 2 Abspannmasten mit je 100 m<sup>2</sup> Vollversiegelung zu bilanzieren. Durch das Vorhaben werden insgesamt 380 m<sup>2</sup> neu versiegelt (Vollversiegelung). Hierin liegt ein erheblicher Eingriff in die Bodenfunktion der betroffenen Fläche.

Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen von Böden durch die bauzeitlich benötigten Trassenzufahrten, die Montage-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen (inklusive Trommel- und Windenplätze) sowie den Rückbau des Bestandsmastes.

Im Bereich der Maststandorte M6, M7 und M1A weist der Boden einen hohen Ton- bzw. Schluffanteil auf, welcher gegenüber Verdichtungen empfindlich ist. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde liegt indes unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V<sub>10</sub> (Auslegen von Baggermatten) keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

### 2.3.1.3 Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild der Landschaftsbildeinheiten in Brandenburg resultieren aus der Errichtung der Maste gemäß PFU 7.4, LBP S. 71, als dauerhafter erheblicher anlagenbedingter Beeinträchtigung.

## 2.3.2 Kompensation

Da erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht vermieden werden können, sind diese nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen.

Hierzu ist die im Einzelnen in der PFU, Unterlage 7.4 auf S. 86 beschriebene Ersatzmaßnahme E<sub>1</sub> (Beteiligung am Flächenpool „Alte Oder“) durchzuführen:

Die Kompensation der erheblichen Eingriffe in das gesetzlich geschützte Biotop des Gehölzsaumes des Batzlower Mühlenfließes im Umfang von 550 m<sup>2</sup> sowie in die Bodenfunktion infolge der Errichtung der neuen Mastfundamente im Umfang von 380 m<sup>2</sup> wird durch die Ersatzmaßnahme E<sub>1</sub> (Beteiligung am Flächenpool „Alte Oder“) gewährleistet.

Der Rückbau des Mastes 1A kann nicht, auch nicht im Umfang von 5 m<sup>2</sup>, als Entsiegelung angerechnet werden, sofern lediglich die Fundamentköpfe entfernt werden. Analog zur Eingriffsermittlung ist eine Entsiegelung nur anzunehmen, sofern das gesamte Fundament entfernt wird. Zum genauen Umfang des Rückbaus finden sich im LBP keine Angaben. Da kein Rückbau im o. g. Umfang vorgesehen ist, sind daher auch die von der VT in Abzug gebrachten 5 m<sup>2</sup> zu kompensieren.

Für die Bodenversiegelung im Umfang von 375 m<sup>2</sup> wurde in der Ergänzungsunterlage ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Unter Zugrundelegung der HVE (Ziff. 12.5, Tabelle auf S. 34) ist der Faktor 1,0 allenfalls bei einer Entsiegelungsmaßnahme anzusetzen. Ausweislich des von der VT vorgelegten Vertrages mit der Flächenagentur Brandenburg beinhaltet die Flächenpool-Maßnahme E<sub>1</sub> allerdings ausschließlich Maßnahmen des naturnahen Waldumbaus. Diese können nach Auffassung des LBGR allenfalls als Gehölzpflanzungen für die hier vorliegende Vollversiegelung mit dem Faktor 2,0 gem. HVE angesetzt werden, sodass ein Kompensationsbedarf von 760 m<sup>2</sup> bestünde.

In der Nebenbestimmung 1.2.4. der Planfeststellung wird die Ersatzmaßnahme E<sub>1</sub> erweitert. Hinsichtlich des Eingriffes in das Naturgut Boden sind 385 m<sup>2</sup> als Kompensationsbedarf zusätzlich zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die dauerhafte Inanspruchnahme des Gehölzsaumes des Batzlower Mühlenfließes im Umfang von 550 m<sup>2</sup> wird unter Zugrundelegung des Anhangs 1 der HVE ein Ausgleichsfaktor von 5,0 angesetzt. Vorgesehen ist für Feldgehölze, Hecken und Windschutzstreifen mit überwiegend heimischen Gehölzen mit einem Alter von mehr als 25 Jahren ein Ausgleichsfaktor von 3,0 bis 5,0. In Anbetracht des Umstandes, dass es sich um alte, heimische Laubbäume handelt, stellt sich der gewählte Faktor von 5,0 als angemessen dar, sodass sich der diesbezügliche Kompensationsbedarf auf 2.750 m<sup>2</sup> beläuft. Dieser kann durch die genannte Kompensationsmaßnahme mit einem anrechenbaren Umfang von 3.125 m<sup>2</sup> (E<sub>1</sub>) vollständig ersetzt und damit kompensiert werden (ergänzende Unterlage zur Anpassung des Kompensationskonzeptes von März 2024).

Die Flächenpool-Maßnahme E<sub>1</sub> wird somit auf den vorgenannten Eingriff angerechnet. Der Flächenpool „Alte Oder“ befindet sich östlich der Stadt Wriezen im Landkreis Märkisch Oderland. Er erstreckt sich beidseitig der Alten Oder zwischen Wriezen und Güstebieser Loose und umfasst Flächen innerhalb der Deichanlagen. Mit Schreiben vom 25.06.2008 wurde der Flächenpool „Güstebieser Alte Oder“, welcher in den Flächenpool „Alte Oder“ überführt wurde, vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg als zuständiger Behörde gemäß § 2 FPV anerkannt.

Die Kompensationsmaßnahme wurde gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG so ausgewählt, dass sie jeweils in der entsprechenden Landschaftszone (Naturraum) liegen, in der auch die verbleibenden zu kompensierenden Eingriffe stattfinden. Die Ersatzmaßnahme E<sub>1</sub> befindet sich gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) von 2000 in der naturräumlichen Region „Odertal“, in welcher auch der Eingriff durchgeführt wird. Die Region „Odertal“ ist Teil der naturräumlichen Großeinheit „Oderbruch“ (gemäß SCHOLZ 1962, siehe LBP S. 88).

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 und 2 sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Zwischen der Vorhabenträgerin und der Flächenagentur Brandenburg GmbH wurde ein Vertrag vom 15.03./23.05.2018 (Ergänzung vom 01.03./18.03.2024) geschlossen, wonach sich die Flächenagentur verpflichtet, der Vorhabenträgerin durchgeführte bzw. noch durchzuführende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem in Anlage 2 des Vertrages näher bezeichneten Umfang zur Anrechnung zur Verfügung zu stellen (gem. NB 1.2.5.). Die VT wird, wie im Schreiben vom 18.09.2024 angekündigt, den Änderungsvertrag, in der die Ersatzmaßnahme E<sub>1</sub> auf 385 m<sup>2</sup> erweitert werden, dem LBGR zu senden (gem. NB 1.2.4.). Der Umfang des naturschutzfachlich notwendigen Ausgleichs und Ersatzes entspricht gemäß § 3 Abs. 3 FPV der in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für den Eingriff ermittelten Kompensationsverpflichtung. Vor dem Hintergrund, dass die hier in Rede stehende Maßnahme E<sub>1</sub> bereits genehmigt ist, ist kein Unterhaltungszeitraum durch die Planfeststellungsbehörde festzusetzen.

Die Kompensation für die mastartigen erheblichen Eingriffe in Bezug auf das Landschaftsbild ist durch eine Ersatzzahlung zu verwirklichen.

Die Voraussetzungen einer Ersatzgeldzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 6 BbgNatSchAG liegen vor. Nach dieser Vorschrift hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, wenn ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Eine Kompensation kann nur durch den ohne entsprechende Verpflichtung erfolgenden Rückbau mastartiger Bauten geleistet werden, welche im vorliegenden Fall nicht möglich ist.

Mit Schreiben vom 04.09.2024 übermittelte die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde die geringfügig überarbeitete Berechnung der Ersatzgeldzahlung, welche nachfolgend näher erläutert wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich bei der Ermittlung der mastbezogenen Ersatzzahlungen gemäß den Regelungen der Ziffer 11 der HVE an Umfang und Schwere der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes orientiert. Näher konkretisiert werden diese Maßgaben durch den Kompensationserlass Windenergie vom 31.01.2018, wonach für die Bemessung der Höhe des Ersatzgeldes Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile maßgeblich sind. In die Berechnung fließen die Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (differenziert nach den Wertstufen 1-3) sowie die Anlagenhöhe als zu berücksichtigende Faktoren ein.

Der Vorhabensbereich ist als „Bereich Kulturlandschaft mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit (Wertstufe 1)“ einzustufen. Dies beruht darauf, dass der betroffene Bereich anthropogen, insbesondere durch die parallel verlaufende 110-kV-Freileitung HT0032 Strausberg – Metzdorf, vorbelastet und damit erheblich in seiner Erlebniswirksamkeit eingeschränkt ist.

Für die der Wertstufe 1 zuzuordnenden Landschaftsbereiche ist in Abhängigkeit von der Höhe der zu errichtenden Anlage ein Ersatzgeld von 100-250 Euro pro Meter Anlagenhöhe vorgesehen. Maßgeblich ist hierbei der im Betrieb erreichte höchste Punkt der Anlage.

Für die Ersatzzahlung wird ein Wert von 200 Euro pro Quadratmeter angesetzt. Dieser Wert erscheint angesichts der von den neu zu errichtenden Masten 1-7 ausgehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes angemessen.

Unter Zugrundelegung der aus der Mastliste hervorgehenden Masthöhen von insgesamt 168,78 m ergibt sich damit ein Betrag von 33.756,00 Euro, von dem der Rückbau des Mastes 1A in Abzug zu bringen ist. Bei einer Masthöhe von 17,05 m ergibt sich damit ein Betrag von 3.410,00 Euro. Insgesamt hat die Vorhabenträgerin damit ein Ersatzgeld in Höhe von 30.346,00 Euro zu entrichten.

Die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, werden somit durch die vorgenannten Maßnahmen vollständig kompensiert.

Der Kompensationsbedarf für den landschaftsbildbezogenen Konflikt (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch neue Maste) wurde in der PFU, Unterlage 7.4 bewertet. Es

ergeben sich nicht durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensierbare Eingriffe in das Landschaftsbild. Wie bereits zuvor ausgeführt, hat die Vorhabenträgerin hierfür unter Zugrundelegung des Kompensationserlasses Windenergie ein Ersatzgeld in Höhe von 30.346,00 Euro zu leisten. Die näheren Einzelheiten lassen sich der entsprechenden Nebenbestimmung (Abschnitt A, Ziffer V.1.2.5.) entnehmen.

Die in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A<sub>1</sub> (Wiederherstellung der Bodenstruktur) und A<sub>2</sub> (Wiederherstellung von Nutzungsbiotopen durch Ansaat) sind demgegenüber nicht notwendig und daher auch nicht Bestandteil der vorliegenden Planfeststellung.

Hinsichtlich der Maßnahme A<sub>1</sub> beruht dies darauf, dass, wie bereits unter Punkt C. IV. 2.3.1.2 ausgeführt, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V<sub>10</sub> keine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion vorliegt und demgemäß kein Kompensationsbedarf besteht.

Die Maßnahme A<sub>2</sub> ist ebenfalls nicht durchzuführen, da es an einer erheblichen Beeinträchtigung der in Anspruch genommenen Ackerflächen fehlt. Soweit die betreffenden Flächen zwecks Errichtung der Fundamente in Anspruch genommen werden, ist die Kompensation durch die Ersatzmaßnahme E<sub>1</sub> gewährleistet. Soweit eine temporäre Inanspruchnahme erfolgt, ist diese nicht als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen (vgl. die Ausführungen unter Punkt C. IV. 2.3.1.1).

### **2.3.3 Landschaftsschutzgebiete**

Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ ein nationales Schutzgebiet, das 1990 vollständig zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt wurde. Es ist größtenteils flächendeckend mit dem SPA „Märkische Schweiz“ (DE 3450-401); siehe hierzu auch Abschnitt C, Ziffer IV. 2.1.4.

Die Trasse der 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf - Freienwalde (Mast 7) befindet sich deutlich außerhalb des LSG (Abstand etwa 2.150 m). Es werden demnach auch keine Flächen innerhalb des LSG in Anspruch genommen. Von dem geplanten Vorhaben gehen keine schädigenden oder zuwiderlaufenden Auswirkungen aus, die den Schutzzwecken des LSG entgegenstehen. Verbotstatbestände nach § 6 der LSG-Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark werden vorhabenbedingt nicht erfüllt.

### **2.3.4 Naturschutzgebiete / Geschützte Landschaftsbestandteile**

Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich mit dem Naturschutzgebiet (NSG) „Batzlower Mühlenfließ - Büchnitztal“ ein nationales Schutzgebiet. Es ist größtenteils flächendeckend mit dem FFH-Gebiet „Batzlower Mühlenfließ - Büchnitztal“ (DE 3350-302); siehe hierzu auch Abschnitt C, Ziffer IV. 2.1.2.

Das NSG, das die Täler des Batzlower Mühlenfließes und der Büchnitz sowie Teile eines zwischen den beiden Fließgewässern gelegenen Waldes umfasst, befindet sich in einem Abstand zum Vorhaben von ca. 1.380 m.

Es werden demnach keine Flächen innerhalb des NSG in Anspruch genommen. Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Auswirkungen aus, die den Schutzzwecken des NSG entgegenstehen. Verbotstatbestände nach § 4 der Schutzgebietsverordnung werden vorhabenbedingt nicht erfüllt.

### 2.3.5 **Alleen**

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine nach § 17 BbgNatSchAG geschützten Alleen.

### 2.3.6 **Einzelbaumverluste**

Insgesamt sind im Rahmen des Vorhabens vier Einzelbäume im Bereich des Schutzstreifens zu fällen (vgl. PFU, Unterlage 7.4, S. 55).

Der LK MOL hat keine eigene Baumschutzverordnung. In der Gemeinde Neuhardenberg (verwaltet vom Amt Seelow-Land), auf deren Gebiet die Fällungen vorgenommen werden, existiert keine Baumschutzsatzung.

Die Einzelbaumverluste wurden im Rahmen der Eingriffsregelung (Abschnitt C, Ziffer IV.2.3.1.1) berücksichtigt und werden entsprechend kompensiert.

### 2.3.7 **Gesetzlich geschützte Biotope**

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden in Brandenburg gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestimmter, in § 30 Abs. 2 S. 1, 2 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG genannter Biotope führen können, sind verboten. Ergänzend zu § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten gemäß § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG als Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können, insbesondere die Intensivierung oder Änderung der Nutzung der geschützten Biotope und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen.

Der gegenständliche 110-kV-Neubau betrifft eine Teilfläche des geschützten Biotops 07190 „standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern“, von dem ein Anteil von 550 m<sup>2</sup> in Form einer Fällung verschiedener Gehölze (eine Eiche mit einem Stammumfang 0,35 m, eine Eiche mit einem Stammumfang von 0,75 m, eine dreistämmige Eiche mit einem Stammumfang von 0,65 m, 0,65 m und 1,20 m sowie ein Spitzahorn mit einem Stammumfang von 0,60 m) sowie einer Beschränkung der Endwuchshöhe auf 7 m im Bereich des Schutzstreifens in Anspruch genommen werden muss (PFU, Unterlage 7.4, Tab. 16). Eine Zerstörung ist anzunehmen, wenn die Substanz eines Gebietes vollständig oder teilweise vernichtet wird und das Biotop hierdurch gänzlich verloren geht (BeckOK

UmweltR/Albrecht, 71. Edition, Stand: 01.07.2020, BNatSchG § 30 Rn. 23). Die Inanspruchnahme des Biotoptyps 07190 durch die Fällung und dauerhafte Aufwuchsbeschränkung der genannten vier Einzelbäume ist nicht als Zerstörung zu qualifizieren, da die dauerhafte Inanspruchnahme nur einen Teil des Biotopes (ca. 550 m<sup>2</sup> Eingriff bei einer Gesamtfläche des Biotopes von ca. 8.650 m<sup>2</sup>) betrifft. Die Maßnahmen sind jedoch als sonstige erhebliche Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops zu qualifizieren. Eine solche liegt vor, wenn durch die Maßnahmen der Bestand oder Charakter des Biotopes beeinträchtigt oder seine Eignung als Lebensraum für die dort beheimateten Tier- und Pflanzenarten verringert wird (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 104. EL Juni 2024, § 30 BNatSchG Rn. 20) Dies ist hier der Fall, da für diesen Biotoptyp ein Regenerationszeitraum in nur langen Zeiträumen (15 bis 150 Jahre) angenommen wird und der Biotoptyp daher naturschutzfachlich als schwer regenerierbar qualifiziert wird (Kennzeichnung mit „S“ in der Liste der Biotoptypen Brandenburgs – Stand 9.3.2011). Insgesamt wird daher durch die Maßnahmen die Eignung des Biotops zur Erfüllung seiner Funktionen gemindert; eine erhebliche Beeinträchtigung unterhalb der Schwelle der Zerstörung liegt mithin vor.

Für eine Verbotshandlung kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Begriff des Ausgleichs ist dabei wie im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu verstehen (vgl. § 15 Abs. 2 S.1, 2 BNatSchG), setzt also voraus, dass das beeinträchtigte Biotop in gleichartiger Weise wiederhergestellt wird, vgl. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG. Da ein Ausgleich i. S. dieser Vorschrift an der betreffenden Stelle aufgrund des langen Regenerationszeitraums und der Trassenpflege nicht möglich ist, kommt für den Eingriff in das Biotop keine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG in Betracht (siehe zum Verhältnis einzelfallorientierter Abweichungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 67 Abs. 1 BNatSchG Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 103. EL März 2024, § 30 BNatSchG Rn. 28 ff.).

Für die mit dem Vorhaben verbundene sonstige erhebliche Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops konnte gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden. Der nach § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG hierfür erforderliche Antrag der Vorhabenträgerin liegt vor.

Gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten des Gesetzes erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2). Die Befreiung dient der Vermeidung unverhältnismäßiger Auswirkungen eines Verbotstatbestands und ermöglicht der zuständigen Behörde, ein Verbot in bestimmten singulären Sonderfällen, die in § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG normativ umschrieben sind, außer Kraft zu setzen (vgl. nur Teßmer, in: BeckOK Umweltrecht, 71. Edition, Stand: 01.01.2024, § 67 BNatSchG Rn. 1).

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung vor. Infrastrukturvorhaben stellen ihrer Art nach atypische und singuläre Vorhaben dar, die einer Befreiungsentscheidung zugänglich sind (siehe etwa BVerwG, Beschluss vom 12.04.2005, 9 VR 41/04, NVwZ 2005, 943, 946 f.). Eine solche Atypik und Singularität gilt auch für die 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf -- Freienwalde, bei der zwischen Mast 2 und Mast 3 in das geschützte Biotop 07190 „standort-typischer Gehölzsaum an Gewässern“ durch Fällung und Endwuchshöhenbeschränkung auf einer Fläche von 550 m<sup>2</sup> eingegriffen wird.

Eine Befreiung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG notwendig.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens ist gegeben. Gemäß § 43 Abs. 3a S. 1 EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1-4 EnWG einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Darüber hinaus soll nach § 43 Abs. 3a S. 2 EnWG der beschleunigte Ausbau von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1-4 EnWG und der für den Betrieb notwendiger Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweilige Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Die 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf -- Freienwalde ist demnach ein im überragenden öffentlichen Interesse liegendes Vorhaben der Energieversorgung. Es dient der Sicherstellung der Energieversorgung und der Verbesserung der Versorgung mit Erneuerbaren Energien, was dem Ziel der Energiewende entspricht (dazu bereits unter Abschnitt C, Ziffer II.). Darüber hinaus ist das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG vernünftigerweise geboten; die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben (vgl. Abschnitt C, Ziffer II.). Es dient einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhender Elektrizität und damit den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG unter Berücksichtigung des europäischen Binnenmarkts. Die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel der Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung ist eine Leistung, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschl. v. 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, juris, Rn. 12; BVerfG, Beschluss vom 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 259). Dem dient das Vorhaben im besonderen Maße.

Das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens ist dem Interesse an der Erhaltung des ursprünglichen Zustandes des gesetzlich geschützten Biotopes im Rahmen einer Abwägung gegenüberzustellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Biotop lediglich im Umfang von 550 m<sup>2</sup> beeinträchtigt wird. Zwar kommt es zu vereinzelt Fällungen von Laubbäumen; indes kann der starke Unterwuchs aus heimischen Sträuchern erhalten bleiben. Es handelt sich somit um eine vergleichsweise kleinräumige Beeinträchtigung.

In Anbetracht dieser Umstände überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das Integritätsinteresse an Natur und Landschaft.

Die Erteilung der Befreiung ist zudem notwendig. Die Notwendigkeit einer Befreiung in diesem Sinne ist nicht bereits gegeben, sofern diese der einzige denkbare Weg zur Verwirklichung des Vorhabens darstellt, sondern es genügt, wenn diese zur Verwirklichung des überwiegenden öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist. Sie entfällt, sofern zumutbare Alternativen bestehen (vgl. etwa *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 104. EL Juni 2024, § 67 BNatSchG Rn. 13 m. w. N.). Im vorliegenden Fall ist die Notwendigkeit einer Befreiung nach den vorgenannten Maßgaben zu bejahen. Zumutbare alternative Lösungsmöglichkeiten sind aufgrund der Lage des Schaltpunktes Metzdorf westlich des Baltzlower Mühlenfließes und der östlich anzubindenden 110-kV-Freileitung HT2068 Metzdorf -- Seelow nicht vorhanden. Ein Ausgleich vor Ort ist, wie oben ausgeführt, nicht möglich.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Befreiung liegen nach dem Vorstehenden vor. Die Erteilung einer Befreiung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte stellt sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erteilung einer Befreiung als sachgerecht dar, um dem öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Hochspannungsleitung Rechnung zu tragen. Gründe für die Versagung der Befreiung liegen nicht vor und wurden im Verfahren auch nicht geltend gemacht.

Die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderliche Kompensation für das gesetzlich geschützte Biotop 07190 „standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern“ erfolgt im Rahmen der Flächenpoolmaßnahme E<sub>1</sub> (Beteiligung am Flächenpool „Alte Oder“), vgl. insofern bereits die Ausführungen unter Punkt C. IV. 2.3.1.5.

### **3. Forst**

Gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG ist Wald im Sinne des LWaldG jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche. Nach § 2 Abs. 2 LWaldG gelten als Wald auch kahl geschlagene und verlichtete Grundflächen (1.), Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, unterirdische, baumfrei zu haltende Trassen bis zu zehn Meter Breite (2.), Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze (3.) sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen (4.).

Das Vorhaben wird überwiegend auf landwirtschaftlichen Flächen (Intensiväcker) realisiert. Mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen werden nicht beeinträchtigt.

Der Landesbetrieb Forst, Oberförsterei Strausberg, gibt in der Stellungnahme vom 15.02.2022 an, dass kein Wald von dem Vorhaben betroffen sei. Forstrechtliche Gesichtspunkte stehen dem Vorhaben demnach nicht entgegen.

## **4. Wasserwirtschaftliche Belange**

### **4.1 Wasserschutzgebiete**

Das Vorhaben liegt nicht im Bereich von Trinkwasserschutzgebieten.

Die geplanten Maststandorte befinden sich auf Überflutungsflächen für ein extremes Hochwasser bzw. im Risikobereich Hochwasser der Oder ([www.geoportal.bafg.de/karten/HWRM/](http://www.geoportal.bafg.de/karten/HWRM/)). Den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes (LEP HR 2019, G 8.4) wurde mit den erhöhten Fundamentkappen (1,0 m über Geländeoberkante) gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG Rechnung getragen.

### **4.2 Wasserrahmenrichtlinie**

#### **4.2.1 Grundlagen**

Grundlegender materieller Maßstab der Auswirkungen eines Vorhabens auf Gewässer sind das Verschlechterungsverbot aus §§ 27 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1, 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG und das Verbesserungsgebot aus §§ 27 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 Nr. 2, 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG sowie hinsichtlich des Grundwassers gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG zudem die Trendumkehr. Die Einhaltung der daraus resultierenden Vorgaben wurde im Rahmen des LBP (PFU, Unterlage 7.4) in einer Kurzprüfung, die inhaltlich einem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie entsprechen, geprüft und vom LfU (Wasserwirtschaftsamt) bezogen im Ergebnis in der Stellungnahme vom 12.03.2023 bestätigt.

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Verschlechterung vorliegt und wie damit umzugehen ist, sind insbesondere die §§ 27, 31 und 47 WHG sowie die Vorgaben der OGewV und der GrwV sowie Artikel 4 i. V. m. Anhang V WRRL relevant. Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und (2.) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (sog. Verbesserungsgebot).

Zur Ermittlung von Betroffenheiten wurden durch die Vorhabenträgerin für dieses Vorhaben die aktuellen Daten aus dem 3. Bewirtschaftungsplan der Internetplattform "WasserBLiCK" ([www.wasserblick.net](http://www.wasserblick.net)) der Bundesanstalt für Gewässerkunde berücksichtigt.

#### **4.2.2 Oberflächengewässer**

Der Steckbrief (3. Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027)) zu dem berichtspflichtigen Fließgewässer Batzlower Mühlenfließ sowie die betreffende Maßnahmenplanung für das Flussgebiet Oder wurde im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlage berücksichtigt (siehe PFU, Unterlage 7.4 S. 61 ff.).

Die Maßnahmen für das Handlungsfeld „Diffuse Einträge aus der Landwirtschaft in das Grundwasser“ (als Teil der Maßnahmenprogramme 2022-2027 für die Flussgebiete Elbe und Oder) zielen darauf ab, Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Flächen in das Grundwasser zu reduzieren:

- 41 - Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft,
- 501 - Konzeptionelle Maßnahme; Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten,
- 504 – Beratungsmaßnahmen und
- 508 - Konzeptionelle Maßnahme; Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen.

Folgende vorhabenbedingte Projektmaßnahmen können für die genannten Fragestellungen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Bezug auf die Qualitätskomponenten der WRRL potentiell relevant sein, und sind demnach diesbezüglich überprüft worden:

- Neubau der Maststandorte (inkl. der Gründungsarbeiten),
- Feuerverzinkung und zusätzliche Beschichtungen zum Schutz vor Korrosion,
- Errichtung von temporären Baustraßen, Arbeitsflächen, Schutzgerüsten sowie Ankerflächen,
- u. U. notwendige temporären Wasserhaltungen (max. 210 m<sup>3</sup> je Tag und Mastbaustelle) von durchschnittlich 2 Wochen,
- Bauzeit von ca. 14 Wochen.

Maßgeblich für die Prüfung bzgl. einer zu erwartenden Zustandsverschlechterung stellt grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers dar, wie er in dem zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Bewirtschaftungsplan (Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027) dokumentiert ist. Die Bezugsgröße ist jeweils der gesamte Wasserkörper. Dies ist erfolgt.

#### 4.2.3 Grundwasser

Vorhabenbedingte Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot sowie der Trendumkehr können sowohl mit Blick auf die Grundwasserkörper im Bereich des Vorhabens als auch mit Blick auf die gequerten Oberflächengewässer ausgeschlossen werden.

Schadstoffeinträge in Oberflächengewässerkörper und Grundwasserkörper gehen mit den Anlagen nicht einher, so dass Auswirkungen auf den chemischen Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern ausgeschlossen werden können.

Das Vorhaben liegt in der naturräumlichen Einheit der „Ostbrandenburgischen Platte“. Östlich schließt sich das „Odertal“ an. Charakteristisch für den geologischen Aufbau der „Ostbrandenburgischen Platte“ sind jungpleistozäne Geschiebelehme und Geschiebesande sowie glazifluviale und fluviale Sande, Kiese und Talsande. In den Rinnen und Niederungen sind häufig holozäne humose Bildungen anzutreffen. Die „Ostbrandenburgische Platte“ fällt mit steilem Rand zum „Odertal“ ab. Das Vorhaben verläuft im Risikobereich Hochwasser der Oder.

Die an den geplanten Maststandorten überwiegenden bzw. verbreiteten Böden:

- M 1 bis M 5: podsoligen Braunerden aus Sanden
- M 6, M 7 (M1A) Kalkgleye aus Flusssand über Kalkmudden

weisen einen hohen Grundwasserstand auf. Die Grundwasserflurabstände liegen im Untersuchungsraum zwischen  $\leq 1$  m und 3 m.

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befindet sich der Grundwasserkörper Oderbruch (DEGB\_DEBB\_ODR\_OD\_5). Die nächstgelegene Grenze des Grundwasserkörpers erstreckt sich unmittelbar nordwestlich und in Verlängerung des Batzlower Mühlenfließes in Richtung Batzlow bzw. von der Mündung des Batzlower Mühlenfließes in die Alte Oder in Richtung Nordwesten entlang dieser.

Der Grundwasserkörper hat gemäß aktuellem Grundwassersteckbrief (für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027) eine Gesamtfläche 720 km<sup>2</sup> und gehört zur Flussgebietseinheit Oder.

Vorbelastungen des Grundwassers waren insbesondere aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem durch den Eintrag von Düngemitteln und ggf. Pestiziden zu erwarten.

Der chemische Zustand bezüglich Nitrat, Sulfat, Chlorid, Nitrit, Ortho-Phosphat, Pflanzenschutzmittel (einzeln / gesamt), (Halb-)Metalle (As, Cd, Hg) und der Summe aus Tri- und Tetrachlorethen wird mit „gut“ eingestuft. Die mit „schlecht“ eingestufte Ammoniumbelastung des Grundwassers führt jedoch zu einem insgesamt schlechten chemischen Zustand.

Signifikante Belastungen des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers liegen nicht vor. Der mengenmäßige Zustand ist gemäß Steckbrief des Grundwasserkörpers Oderbruch mit „gut“ bewertet worden.

Zudem dient der Grundwasserkörper der Entnahme von Trinkwasser. Im Vorhabenraum sind jedoch keine Grundwassernutzungen bekannt.

Die baubedingt notwendigen Grundwasserabsenkungen erfolgen lediglich temporär über den Zeitraum der Gründungsarbeiten in den geschlossenen Baugruben der einzelnen Mastfundamente auf Intensivacker. Die Gründungsarbeiten und somit auch die Grundwasserabsenkungen finden einzeln je Mast und nach Baufortschritt statt.

Die Flächeninanspruchnahme für die neuen Mastfundamente (2 x ca. 25 m<sup>2</sup> und 5 x ca. 16 m<sup>2</sup>) und die daraus resultierende Verringerung der Fläche für die Grundwasserneubildung sowie das teilweisen Einbringen des Fundamentkörpers in das Grundwasser ist angesichts der Größe des Grundwasserkörpers Oderbruch von über 720 km<sup>2</sup> und des guten mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper nicht relevant.

Im überwiegenden Teil des Untersuchungsraumes ist der Grundwasserleiter durch sandige Deckschichten abgedeckt. In diesen Bereichen ist darüber hinaus auch mit den geringsten Grundwasserflurabständen zu rechnen. Es ist aus diesen Gründen von einer hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen auszugehen.

Vorbelastungen des Grundwassers sind insbesondere aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem durch den Eintrag von Düngemitteln und ggf. Pestiziden zu erwarten. Der festgestellte Plan liegt im Gebiet des Gewässerentwicklungskonzeptes „Alte Oder“ (OdU\_Alte\_Oder). Dieses Gewässerentwicklungskonzept liegt noch nicht vor.

#### 4.2.4 Oberflächengewässer Batzlower Mühlenfließ

Durch die Errichtung der 110-kV-Freileitungsmasten kommt es physisch zu keinen direkten Eingriffen in vorhandene Oberflächengewässer. Schadstoffeinträge sind nicht gänzlich auszuschließen, können aber nur bei unsachgemäßer Handhabung auftreten. Auch der ökologische sowie chemische Zustand von Oberflächengewässern wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind ausgeschlossen.

Das Batzlower Mühlenfließ (Kennung DERW\_DEBB696234\_1091) ist ein sandgeprägter Tieflandbach (Fließgewässertyp 14), das nach § 28 WHG als erheblich verändertes Gewässer eingestuft wurde. Als Ausweisgründe werden hydromorphologische Änderungen mit Kanalisierung / Begradigung / Sohlbefestigung / Uferbefestigung sowie Wassernutzungen der Landwirtschaft - Landentwässerung aufgeführt. Es wird zwischen Mast M 2 und M 3 überspannt.

Das Gewässer ist östlich der B 167 überwiegend geradlinig und sein Trapezprofil ist teilweise stark in das Gelände eingetieft. Innerhalb des Untersuchungsraumes (östlich der B 167 in Nord-Süd-Richtung) gibt es ausgeprägte Gewässerrandstreifen. In West-Ost-Richtung ist dieser nur auf der Ostseite bis auf Höhe von Mast M 5 vorhanden im Anschluss bis zum Einleitpunkt am Altfriedländer Strom gibt es nur auf der Ostseite lückigen Bewuchs - hier ist das Gewässer weitgehend unbeschattet. Das Umland ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Nutzungen reichen bis an die Böschungskante heran.

Der ökologische Zustand / Potenzial des Batzlower Mühlenfließes wurde mit mäßig bewertet. Die verfügbaren biologischen Daten weisen hinsichtlich der benthisch wirbelloser Fauna (Makrozoobenthos) auf einen mäßigen und hinsichtlich der weiteren aquatischen Flora auf einen guten Zustand hin.

Der chemische Zustand wird aufgrund prioritärer Stoffe inklusive ubiquitäre Schadstoffe und Nitrat als nicht gut (schlecht) eingestuft.

Die Wasserqualität des Fließgewässers ist darüber hinaus durch diffuse Einträge (vor allem Stickstoff) aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigt. Darüber hinaus ist das Gewässer anthropogen überformt.

#### 4.2.5 Bewertung

Weder Oberflächenabfluss, Grundwasserneubildung und -strömung noch die Grundwasserqualität werden durch das Vorhaben nachhaltig beeinflusst.

Es ist nicht zu erwarten, dass es durch den festgestellten Plan zu einer Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers bzw. zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer kommen wird. Das Vorhaben steht zudem dem Ziel der Erreichung eines guten ökologischen Zustands bzw. Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässerkörper nicht entgegen. Das Vorhaben steht dem Verbesserungs- und dem Trendumkehrgebot in Bezug auf den vorhandenen Grundwasserkörper nicht entgegen.

Das LfU, Abteilung Wasserwirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 12.05.2023 mitgeteilt, dass die Hinweise aus der Stellungnahme vom 09.03.2022 (u. a. „Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL prüfen“) in der geänderten Antragsunterlage (hier: PFU 7.4, LBP) berücksichtigt wurden und hat keine weiteren Hinweise vorgetragen.

Aktuell liegen die Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme sowie die Wasserkörpersteckbriefe für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 vor. Die Positionierung der Maststandorte und die räumliche Lage von Baustellenbereichen außerhalb von Maßnahmen des LAWA-BLANO Maßnahmenkataloges ist auch für den ökologischen Zustand der Oberflächengewässerkörper im Trassenbereich und zukünftige Verbesserungen der Oberflächenwasserkörper unerheblich. Die Maststandorte weisen einen Abstand von mehr als 10 m zum Gewässer auf. Sie liegen damit nicht innerhalb des für Gewässer II. Ordnung gemäß § 87 Abs. 1 Satz 3 BbgWG relevanten Schutzabstands von 5 m. Auch die Baustellen und Baustellenzufahrten halten (mit Ausnahme der Einleitstellen zwischen den Maststandorten M 2 und M 3 sowie nordwestlich von M 7) einen ausreichenden Abstand zum Oberflächengewässer ein.

Die Gründungsarbeiten und somit auch die Grundwasserabsenkungen finden einzeln je Mast und nach Baufortschritt statt, so dass die Grundwasserabsenkungen nicht für alle Masten zeitgleich erfolgen. Da das abgepumpte Wasser in das nahe gelegene Oberflächengewässer Batzlower Mühlenfließ eingeleitet wird, ist der temporäre Eingriff in das hydrogeologische System nur auf einen kleinen Raum (Reichweite der Grundwasserbeeinflussung zwischen 33 m und 59 m) beschränkt.

Der Oberflächenwasserkörper Batzlower Mühlenfließ-1091 befindet sich aufgrund von Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für Bromierte Diphenylether (BDE) sowie Quecksilber und Quecksilberverbindungen in einem chemisch schlechten Zustand. Es sind keine Einleitungen von Bromierte Diphenylether sowie Quecksilber und Quecksilberverbindungen zu erwarten, im Grundwasserkörper Oderbruch (DEGB\_DEBB\_ODR\_OD\_5) sind diese zudem gemäß Wasserkörpersteckbrief nicht vermerkt. Das Vorhaben ist zudem durch die temporären Einleitungen nicht geeignet dauerhaft messbare Konzentrationserhöhungen relevanter Parameter an der repräsentativen Messstelle für den Oberflächenwasserkörper (1091\_0025) zu bewirken. Einerseits liegt die Messstelle stromauf der Einleitstellen und andererseits sind die temporär

zugeführten Einleitmengen im Vergleich zur dauerhaften Wasserführung des Batzlower Mühlenfließes deutlich geringer. Hierdurch kommt es unmittelbar nach den Einleitstellen aufgrund einer Durchmischung des geförderten Grundwassers mit dem Wasser aus dem Batzlower Mühlenfließ zu einer deutlichen Verdünnung sämtlicher chemischen Parameter. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes liegt somit nicht vor bzw. ist nicht zu erwarten.

Der Oberflächenwasserkörper Batzlower Mühlenfließ-1091 weist ein mäßiges ökologisches Potenzial auf. Bewertungsrelevante biologische Qualitätskomponenten stellen die weitere aquatische Flora sowie die benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos) mit der unterstützenden Qualitätskomponente Morphologie dar. Die weiteren Qualitätskomponenten sind nicht verfügbar / unklar. Die Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten durch die Einleitungen an den einzelnen Einleitstellen sind temporärer Natur und entweder auf die Einleitstellen sowie die unmittelbare Nähe stromab beschränkt oder lassen sich durch folgende Maßnahmen vollständig vermeiden. Bei der Einleitung wird ein Sedimentationsfang verwendet. Die Einleitstellen werden konstruktiv so ausgelegt, dass keine Schädigungen am Uferstreifen und am Gewässerbett entstehen können. Dazu zählen je nach Bedarf z. B. Unterlagen aus Vlies oder Matten, mobile Kaskaden, Prallbleche vor den Rohrleitungsausläufen oder Sprudeltöpfe. Die Einleitstellen werden regelmäßig durch die Ökologische Baubegleitung kontrolliert und falls erforderlich werden die Maßnahmen gegen hydraulischen Druck, Auskolkungen und Substratlösung (Verschlammung) angepasst.

Kleinräumig temporäre Auswirkungen durch Verdriften der aquatischen Flora bzw. der benthisch wirbellosen Fauna (Makrozoobenthos) über die nur minimal erhöhten Abflussraten von 3,3–5,6 l/s je Einleitstelle bzw. durch lokal veränderte physikalisch-chemische Parameter sind nicht zu erwarten. Die Erhöhung der Abflussrate von in Summe 13,4 l/s entspräche im Worst Case, also bei gleichzeitiger Einleitung aus allen Einleitstellen, einer Erhöhung von rund 8 % des mittleren Abflusses des Batzlower Mühlenfließes. Der mittlere Abfluss (Durchfluss gemäß Modell ArcEgmo, 1991–2015, Quelle: Auskunftsplattform Wasser des LfU Brandenburg, Datenabfrage Oktober 2022) für das Batzlower Mühlenfließ beträgt im Vorhabenraum 177–178 l/s. Die Erhöhung der Abflussrate liegt somit innerhalb normaler jahreszeitlicher Schwankungen, wodurch mit keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Die physikalisch-chemischen Parameter unterliegen unmittelbar nach den Einleitstellen aufgrund einer Durchmischung des geförderten Grundwassers mit dem Wasser aus dem Batzlower Mühlenfließ einer deutlichen Verdünnung. Die Auswirkungen sind nicht geeignet einen Wechsel der Zustandsklasse einer Qualitätskomponente hervorzurufen. Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials liegt somit nicht vor.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten.

## 4.3 Wasserrechtliche Genehmigung

### 4.3.1 Gewässerquerung

Gemäß § 87 Abs. 1 S. 1 BbgWG bedürfen die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen i. S. d. § 36 WHG der Genehmigung. Anlagen in Gewässern sind gemäß § 87 Abs. 1 S. 2 BbgWG Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden.

#### Kreuzung von oberirdischen Gewässern

Anlagen über oberirdischen Gewässern sind Anlagen, die das Gewässer, ohne mit Wasser in Berührung zu kommen, in lichter Höhe von Ufer zu Ufer überspannen (Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Knopp, WHG, Werkstand: 58. EL August 2023, § 36 Rn.18).

Die Oberleitungen der 110-kV-Freileitung kreuzen das in der Kreuzungsliste (PFU, Unterlage 3.2, Kreuzungsnummer 2.1) aufgeführte oberirdische Gewässer „Batzlower Mühlenfließ (Kennung DERW\_DEBB696234\_1091) und sind somit als Anlagen „in Gewässern“ i. S. d. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG anzusehen.

Gemäß § 87 Abs. 3 BbgWG ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Anlage nicht den Anforderungen des § 36 Abs. 1 S. 1 WHG entspricht oder das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Erforderlich ist gem. § 36 S. 1 WHG, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Diese Anforderungen sind erfüllt.

Schädliche Gewässerveränderungen sind gem. § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG oder aufgrund des WHG erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Derartige Wirkungen werden durch die Querungen nicht verursacht. Die Baumaßnahmen, die eine temporäre Grundwasserhaltungen an den Maststandorten erfordern, sind temporärer Natur; die Vorgaben des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots werden gewahrt (dazu unter Abschnitt C, Ziffer IV.4.2). Es werden die Regeln der Technik beachtet und Schadstoffeinträge in das Gewässer durch Schutzvorkehrungen verhindert. Der dauerhafte Verbleib der Freileitung über dem Gewässer hat aufgrund des erforderlichen Abstands zur Gewässeroberfläche (mindestens 7,5 m zur Wasseroberkante) keine schädlichen Auswirkungen.

Die Gewässerunterhaltung wird durch die Gewässerquerung nicht mehr erschwert, als unvermeidbar. Die Existenz der Freileitung ist bei Unterhaltungsmaßnahmen zwar zu beachten, aber aufgrund des Abstandes der Leiterseile zur Gewässeroberfläche bzw. der Masten zum Gewässer selbst wird die Gewässerunterhaltung grds. nicht mehr erschwert.

Versagungstatbestände sind somit vorliegend nicht erfüllt. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, sind nicht zu erwarten.

Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 BbgWG wird von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

#### 4.3.2 Gewässerrandstreifen

Im Gewässerrandstreifen sind gemäß § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 - 4 WHG einzelne Maßnahmen und Tätigkeiten verboten. Dies dient dem allgemeinen naturschutzrechtlichen Ziel der Erhaltung von Lebensräumen und auch der Ufersicherung und dem Erosionsschutz am Gewässer (Reinhardt/Czychowski, in: dies., WHG, 13. Aufl. 2023, § 38 Rn. 37). Davon können gemäß § 38 Abs. 5 S. 1 WHG Befreiungen erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu unbilligen Härten führt. Die Befreiung wird nach Maßgabe der in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben erteilt. Vorliegend ist der Gehölzeinschlag (Biotop 07190) zwischen Mast M 2 und M 3 im Gewässerrandstreifen des Gewässers II. Ordnung Batzlower Mühlenfließ erforderlich.

Das Wohl der Allgemeinheit i. S. d. § 38 Abs. 5 S. 1 WHG ist, was die Bezugnahme der amtlichen Begründung auf die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 30 WHG zeigt (BT-Drs. 12/12275, S. 63), in erster Linie, aber nicht ausschließlich auf wasserwirtschaftliche Gemeinwohlgründe bezogen. Der in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG geregelte Gemeinwohlbezug ist nach wohl überwiegender Auffassung übergreifend zu verstehen und umfasst auch sonstige, nicht wasserwirtschaftliche Belange des Allgemeinwohls (zu einem weiten Verständnis: BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116 Rn. 471; BVerwG, Urt. v. 17.03.1989, 4 C 30/88, BVerwGE 81, 357, 350; Riedel, in: BeckOK Umweltrecht, 71. Edition, Stand: 01.10.2020, § 38 Rn. 19). Damit ist im Rahmen des Ausnahmetatbestands auch das öffentliche Interesse an Versorgungssicherheit, dem mit dem Vorhaben Rechnung getragen wird, zu berücksichtigen. Der Eingriff in den Uferbereich des Gewässers II. Ordnung „Batzlower Mühlenfließ“ ist für Errichtung und Betrieb der Leitung zwingend erforderlich. Zur näheren Begründung der überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls wird auf die Ausführungen zur Befreiung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für den gleichen gesetzlich geschützten Biotop 07190 (Abschnitt C, Ziffer IV. 2.3.7.) verwiesen. Diese Erwägungen gelten auch bei der Entscheidung über die Erteilung der Befreiung nach § 38 Abs. 5 S. 1 WHG. Das Wohl der Allgemeinheit erfordert die Befreiung zur Umsetzung des Vorhabens. Eine Befreiung ist auch erforderlich, da das Verbot anderenfalls im konkreten Fall zu einer unbilligen Härte führt. Die Trassenführung der 110-kV-Leitung bzw. die entsprechende Errichtung der Maste ist durch Zwangspunkte des Anfangs- und Endpunkts sowie zu verbindender Leitungsabschnitte und Anlagen bestimmt und berücksichtigt innerhalb dieses Rahmens die Aspekte eines möglichst geradlinigen Verlaufs zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und einer Bündelung mit anderen linienhaften Infrastrukturen (parallele 110-kV-Freileitung). Daher würde die ausnahmslose Anwendung der Verbote des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG im Bereich der Trasse zu einer unbilligen Härte führen. Ohne Befreiung könnte der der Vorhabenträgerin gemäß § 11 Abs. 1 EnWG obliegende gesetzliche Auftrag zum Betrieb

eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes nicht erfüllt werden.

In Ausübung des ihr zustehenden Ermessens erteilt die Planfeststellungsbehörde daher antragsgemäß die Befreiung von dem Verbot des § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 WHG auf der Grundlage des § 38 Abs. 5 S. 1 WHG aufgrund überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit sowie zur Vermeidung einer unbilligen Härte.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Landkreis Märkisch-Oderland als untere Wasserbehörde und das LfU in seiner Eigenschaft als obere Wasserbehörde sowie den für die Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BbgWG unterhaltungspflichtigen Gewässer- und Deichverband Oderbruch beteiligt. Die Beteiligten haben keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Gewässerkreuzungen geltend gemacht. Den Forderungen der Wasserbehörden und der Unterhaltungspflichtigen wird mit den Planunterlagen Rechnung getragen.

Der Gewässer- und Deichverband Oderbruch (GEDO) wies in seiner Stellungnahme vom 07.01.2022 darauf hin, dass ein Mindestabstand von 5 m beidseitig ab Böschungsoberkante, insbesondere beim Maststandort M 2 (am Gewässer II. Ordnung Batzlower Mühlenfließ), einzuhalten ist. Des Weiteren wies das LfU in seiner Stellungnahme vom 09.03.2022 darauf hin, dass sowohl die Montagefläche am Mast 2 (25 m x 25 m) als auch Zufahrt nicht in den Gewässerrandstreifen hineinreichen (mind. 5 m ab Böschungsoberkante) sollten. Diesen Forderungen wurde ausweislich der Planunterlagen mit der Mastpositionierung (Abstand zum Fließgewässer > 40 m) und der Lage der Bau- und Montagefläche (> 25 m) von Anfang an entsprochen.

Die Arbeiten im Gewässerrandbereich (temporäre Einleitbauwerke, Gehölzentfernungen) sowie Forderungen und Hinweise der GEDO, die im Zuge der Abstimmung zwischen der GEDO und der Vorhabenträgerin bereits in der Antragsunterlage aufgenommen wurden (vgl. PFU, Unterlage 5.01.), wurden durch die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung sowie durch die Erteilung der Genehmigungen nach § 87 Abs. 1 S. 1 BbgWG i. V. m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG und § 38 Abs. 5 WHG (Abschnitt A, Ziffer I.1.2.) berücksichtigt.

Es wurde vom LfU in seiner Stellungnahme vom 09.03.2022 darauf hingewiesen, dass bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach § 27 WHG zu beachten sind.

Dem ist die Vorhabenträgerin in der Gestalt des Änderungsantrags vom 10.02.2023, ergänzt am 28.03.2023 nachgekommen. Auf die o. g. Ausführungen der Planfeststellungsbehörde wird verwiesen.

In den Stellungnahmen vom 12.03.2023 (LfU) und 15.05.2023 (GEDO) werden zum Änderungsantrag, in dem die Forderungen und Hinweise aus den Stellungnahmen 2022 aufgenommen und berücksichtigt wurden, „keine weiteren Hinweise“ vorgetragen.

Den Forderungen und Hinweisen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland vom 25.03.2023 (u. a. Anzeigepflicht von Beginn und Ende der Wasserhaltungsarbeiten, Absetzanlagen, Eigenkontrollen, Rückbau der Einleitbauwerke nach Abschluss der Baumaßnahmen, Abnahme durch GEDO, Übergabe der dokumentierten Entnahme –und Einleitmengen an die UWB LK MOL) wurde mit Aufnahme von Nebenbestimmungen (Abschnitt A, Ziffer V.2.) entsprochen.

## **5. Immissionsschutz**

### **5.1 Elektrische und elektromagnetische Felder**

Das Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV. Der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 BImSchG insbesondere die nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies ist vorliegend der Fall.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Konkretisiert werden die Anforderungen des § 22 Abs. 1 S. 1 BImSchG für die elektrischen und magnetischen Felder durch die 26. BImSchV. Die Leitung ist eine Niederfrequenzanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV (ortsfeste Anlage zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1.000 V oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hz bis 9 kHz). Für diese gelten die Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 der 26. BImSchV. Gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen (sog. Neubauten) so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des im Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen.

Als Betreiber einer Niederfrequenzanlage mit einer Frequenz von 50 Hertz darf die Vorhabenträgerin mit dem Vorhaben die folgenden Grenzwerte gemäß Anhang 1a der 26. BImSchV nicht überschreiten:

- elektrische Feldstärke: 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und
- magnetische Flussdichte: 100 Mikrottesla ( $\mu\text{T}$ ).

Die Grenzwerte gelten für den bei höchster betrieblicher Auslastung reichenden Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Weder den Begriff des Einwirkungsbereichs noch den Begriff des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts von Menschen definiert die 26. BImSchV. Deshalb

stützt sich die Planfeststellungsbehörde auf die von der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz herausgegebenen „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ vom 17./18.09.2014 (LAI-Hinweise). Gemäß Ziff. II.3.1 der LAI-Hinweise beschreibt der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage den Bereich, in dem die Anlage einen signifikanten von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen. Dieser Bereich ist ausweislich Ziff. II.3.1 der LAI-Hinweise für 110-kV-Freileitungen mit 10 m Breite des jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifens zu bemessen. Den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen konkretisiert Ziff. II.3.2. der LAI-Hinweise dahingehend, dass es sich um Gebäude und Grundstücke handelt, in oder auf denen nach der bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger, in einem Zeitraum von mehreren Stunden, verweilen können. Einen Daueraufenthalt im Sinne einer Wohnnutzung legen die LAI-Hinweise nicht zugrunde.

Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, befinden sich nicht in dem Schutzstreifen. Die nächstgelegene Wohnbebauung in der Ortslage Metzdorf befindet sich in ca. 600 m Entfernung zum äußeren Leiterseil. In dieser Entfernung sind die Grenzwerte nicht nur sicher eingehalten, sondern sogar deutlich unterschritten.

Die planfestgestellte Hochspannungsfreileitung ist eine Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Die für eine solche Anlage geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV werden beim vorliegenden Vorhaben im Anlagenbetrieb sowohl für die elektrische Feldstärke als auch für die magnetische Flussdichte stets eingehalten.

Insgesamt ist die Leitung damit im Hinblick auf die einzuhaltenden immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der 26. BImSchV zulassungsfähig.

Im Einwirkungsbereich von 200 m für Freileitungen mit  $\leq 110 \text{ kV} < 220 \text{ kV}$  Nennspannung gem. 26. BImSchVVwV befinden sich keine maßgeblichen Minimierungsorte, so dass eine darüber hinaus gehende Prüfung von Minimierungsmaßnahmen nicht notwendig ist.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V4 - Strahlenschutz gibt in der Stellungnahme vom 25.02.2022 an, dass gegen das Vorhaben bezüglich der Belange des 26. BImSchV keine Bedenken bestünden. Das Vorhaben ist demgemäß mit den Belangen der 26. BImSchV vereinbar.

## 5.2 Lärm

Das LfU, Fachbereich Immissionsschutz, erläutert in der Stellungnahme vom 24.01.2022, dass im Hinblick auf Geräuschimmissionen keine Verschlechterung der Immissionssituation zu befürchten sei, weil sich die Trassenlage der Freileitung nicht ändert und damit auch nicht deren Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen (=Immissionssorten) in deren Umfeld. Aus Sicht des flächenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

## 6. Klimaschutz

Gemäß § 13 Abs. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des Gesetzes ist gemäß § 1 S. 1 KSG, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.

Das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Abs. 1 KSG begründet selbst keine neuen Handlungs- oder Entscheidungsspielräume, insbesondere folgt daraus keine gesteigerte Beachtungspflicht oder ein Optimierungsgebot, sondern das KSG ist im Rahmen der fachplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Geboten ist demnach das Einstellen der ermittelten klimarelevanten Auswirkungen in die Abwägung ohne gesetzlich vorgegebene Gewichtung oder Bindungswirkung. Maßgebend sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, nach denen sich gegebenenfalls auch konträre abwägungsrelevante Belange und Interessen durchsetzen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - 9 A 7/21, NVwZ 2022,1549 Rn. 62, 85 ff., bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 22.06.2023 – 7 A 9/22, Rn. 43, juris). Gemäß § 4 Abs. 1 KSG wird zur Einhaltung der nationalen Klimaziele eine sektorübergreifende und mehrjährige Gesamtrechnung durchgeführt. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 KSG erstellt das Umweltbundesamt jährlich die Daten der Treibhausgasemissionen insgesamt und in den Sektoren. Die einzelnen Sektoren lassen sich der Anlage 1 zu § 5 KSG entnehmen. Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen und für deren Bewertung von Energieleitungen gibt es bislang keine fachlich anerkannte Methodik oder rechtlich verbindliche Regelung. Die Ermittlung und Bewertung muss daher mit einem vertretbaren Aufwand nachvollziehbar durchgeführt werden (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - 9 A 7/21, Rn. 80 ff.).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze ist das Vorhaben mit den Klimaschutzzielen des KSG vereinbar.

Das Vorhaben 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf - Freienwalde trägt den Belangen des Klimaschutzes Rechnung und berücksichtigt die im KSG festgesetzten Klimaschutzziele. Zwar ist das Vorhaben mit der Emission von Treibhausgasen verbunden (z. B. durch Baustoffe, etwa durch Beton für die Fundamente und Stahl für die Maste, sowie Verkehrsemissionen, u. a. durch Baufahrzeuge sowie für Fahrzeuge der Wartung / Unterhaltung) und hat Auswirkungen u. a. auf das Mikroklima (Versiegelung an den Maststandorten, Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen), wobei letztgenannte Auswirkungen durch Wiederansiedlung von Gehölzen mittel- bis langfristig wieder reduziert werden. Jedoch lassen sich gerade durch die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen (Intensiväcker) keine messbaren negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaschutzziele prognostizieren. Emissionen durch Baufahrzeuge entstehen lediglich vorübergehend bzw. kurzzeitig an verschiedenen Standorten, so dass diese Emissionen nicht geeignet sind, sich auf die Klimaschutzziele auszuwirken. Die Emissionen durch die Herstellung der Baustoffe sowie Transportvorgänge, soweit diese nicht sowieso unmittelbar den Sektoren 2 und 4 (gemäß § 4 i. V. m. Anlage 1 KSG) zugeordnet werden, sind zudem insbesondere verglichen mit anderen Vorhabentypen (z. B. Straßenbau) vernachlässigbar und stellen ebenfalls die Klimaschutzziele des KSG nicht in Frage.

Diese für sich bereits nicht klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf - Freienwalde werden zudem durch die mit dem Vorhaben zugleich verbundenen positiven Auswirkungen mehr als kompensiert. Denn das Vorhaben trägt zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei und entspricht den Zielen des BBPlG, des EEG und EnWG. Es dient dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen (§ 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG, § 1 Abs. 1 EnWG) mit dem Ziel, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 EEG).

Maßgeblich sind zudem die Ziele des § 1 EnWG. Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Die 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf - Freienwalde hat unmittelbaren Einfluss auf die Aufnahmefähigkeit des 110-kV-Freileitungsnetzes in der Region Ostbrandenburg. Sie dient der Erhöhung der Aufnahmefähigkeit des heutigen 110-kV-Netzes mit regenerativer Energie durch Optimierung der Netzstruktur und ist Teil der gesetzlichen Ausbaupflichtung der E.DIS Netz GmbH.

## **7. Verkehr**

### **7.1 Straßen**

Straßenrechtliche Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen. Gemäß Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes vom 22.02.2022 sind mit dem Bauvorhaben in Verbindung stehende Einschränkungen im öffentlichen Verkehrsraum, auch Gehwege und Seitenstreifen, sind von der bauausführenden Firma rechtzeitig vor Baubeginn (spätestens 14 Tage vorher) in Form eines Antrages auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen beim Straßenverkehrsamt zu beantragen (§ 45 Abs.6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)). Die VT hat zugesagt, die genannten Auflagen des Straßenverkehrsamtes vor Baubeginn durchzuführen (Erwiderungs-Synopse der VT vom 22.07.2022).

Der Landesbetrieb Straßenwesen hat gemäß Stellungnahmen vom 09.02.2022 und 01.06.2023 (Az.: 321.03) keine Einwände gegen das Vorhaben. Der LS stellt fest, dass Belange der Straßenbauverwaltung in Bezug auf das Anbauverbot oder die Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz für die Leitungsverlegungen bzw. die Maststellung durch das geplante Vorhaben nicht berührt werden.

Die gemäß Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen vom 09.02.2022 und 01.06.2023 (Az.: 321.03) genannte Auflage zur Anzeige des Baubeginns und bei Bedarf Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung werden vor Baubeginn durch die Vorhabenträgerin umgesetzt (Erwiderungs-Synopse der VT vom 22.08.2023).

## 7.2 Wasserstraßen

Belange der Bundes-, Binnen- und Seewasserstraßen sind nicht berührt. Es werden keine Wasserstraßen gequert.

## 7.3 Schienen

Belange der Eisenbahninfrastruktur sind nicht berührt. Die Trasse kreuzt keine Anlagen von Eisenbahninfrastrukturen bundeseigener oder nichtbundeseigener Bahnen.

## 7.4 Luftverkehr

Belange der zivilen Luftfahrt sind nicht berührt. Dies gilt ausweislich der Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in luftrechtlicher Sicht und mit Blick auf die Flugsicherheit.

Die für den zivilen Luftverkehr zuständige Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg hat in der Stellungnahme vom 09.02.2023 mitgeteilt, dass Belange der zivilen Luftfahrt aus luftrechtlicher Sicht durch das Vorhaben nicht berührt werden. Gemäß dieser Stellungnahme befindet sich ausgehend vom Plangebiet ca. 6,10 km nordwestlich der Flugplatzbezugspunkt des Sonderlandeplatzes (SLP) Neuhardenberg. Das Vorhaben liegt außerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches dieses SLP.

Durch die Lage des Geltungsbereichs und die geplanten Masthöhen (zwischen 23,82 m bis 25,82 m) ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt weiter außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen.

## 8. Abfall und Boden

### 8.1 Abfall

Bei den Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Gemäß § 3 Abs. 1 KrWG sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Gemäß §§ 6 und 7 Abs. 2 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese vorrangig zu verwerten (stofflich oder energetisch). Dies gilt auch für etwaige bei den Baumaßnahmen und/oder den Rückbaumaßnahmen angetroffene Altlasten oder sonstige abfallrechtlich zu behandelnde Materialien und für überschüssigen Bodenaushub. Auch überschüssiger Boden ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 i. V. m. § 3 KrWG Abfall und entsprechend hochwertig zu verwerten. Vom Anwendungsbereich des Abfallrechts werden nur nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommenden Materialien ausgenommen, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass

die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG). Soweit Böden nicht zur Aufnahme von Bauwerkslasten geeignet und deshalb im Gründungsbereich zu entfernen sind, liegt ein Entledigungswille und somit die Abfalleigenschaft für diese Böden vor. Die Pflicht zur Verwertung ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (vgl. dazu § 7 Abs. 4 KrWG).

Die untere Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB) hat in der Stellungnahme vom 22.02.2022 unter der Maßgabe der Berücksichtigung der aufgelisteten Forderungen keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt.

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind der uAWB anzuzeigen.

## 8.2 Bodenschutz

Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Boden wird für die neu zu errichtenden sieben Mastfundamente (fünf Tragmasten mit 180 m<sup>2</sup> und den zwei Abspannmasten mit 200 m<sup>2</sup>) dauerhaft in Anspruch genommen. Die Maste 1 bis 5 befinden sich auf podsoliger Braunerde, also einem Boden mit geringer Empfindlichkeit. Die Maste 6, 7 und 1A (Rückbau) hingegen auf einem hoch empfindlichen Boden (Kalkhumusgleye und Kalkgleye aus carbonatischem Flusssand über Kalkmudde).

Die Bauarbeiten werden nach Bundes-Bodenschutzgesetz umgesetzt. Die folgenden zwei Auflagen der UB LK MOL werden von der VT eingehalten (E.DIS-Synopse vom 22.08.2023). Schädliche Bodenveränderung (Bundes-Bodenschutzgesetz, § 7 BBodSchG) müssen ausgeschlossen werden. Sollten umweltrelevante und/oder organoleptische Auffälligkeiten vorliegen ist gemäß § 31 Abs.1 BbgAbfBodG der unteren Bodenschutzbehörde zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend zur Kenntnis zu geben.

Die Beanspruchung der während der Baumaßnahmen temporär benötigten Flächen wird bei Erfordernis zum Schutz des Bodens mit Fahrbohlen oder Baggermatten ausgelegt (PFU, Erläuterungsbericht, Seite 43).

Im geplanten Trassenbereich unterliegt der Boden teilweise ohnehin einer zyklischen Bodennutzung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. Schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG hinsichtlich der natürlichen Funktionen sowie der Archivfunktion i. S. d. § 1 S. 3 BBodSchG sind nicht zu besorgen. Der Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG wird aufgrund der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen Genüge getan. Die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt.

## 9. Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Die insoweit erforderliche Erlaubnis (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG) wird durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG i. V. m § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG ersetzt.

### 9.1 Baudenkmale

Das Vorhaben verursacht keine Eingriffe in die Substanz von Baudenkmalen.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland gibt in ihrer Stellungnahme vom 22.02.2022 an, dass die Baumaßnahme keine zurzeit bekannte Einzel- bzw. Baudenkmale betreffen. Zudem wurde in der Stellungnahme vom 25.05.2023 erläutert, dass aus Sicht der Baudenkmalpflege zum Vorhaben keine Einwände bestehen.

### 9.2 Bodendenkmale

Für die Durchführung von Erdarbeiten zur Errichtung sowie den Rückbau von Masten an Stellen (Grundstücken), von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, ist eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG erforderlich. Ziel des Erlaubnisvorbehalts ist es, schon eine mögliche Gefährdung der Bodendenkmale auszuschließen und eine wissenschaftliche Steuerung der Erdarbeiten zu ermöglichen. Für die Erlaubnispflicht genügt die Vermutung, dass Kulturdenkmale entdeckt werden. Bei Hinweisen von Behörden, etwa auf Bodendenkmalverdachtsflächen, liegt regelmäßig eine derartige Vermutung nahe.

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 BbgDSchG ist gemäß § 19 Abs. 1 BbgDSchG bei der Denkmalschutzbehörde einzureichen. Dies ist mit der Einreichung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren erfolgt.

Durch die Bauarbeiten (Fundamentbau) für die Masten der 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf-Freienwalde sind Bodendenkmale und Bodendenkmal-Vermutungsflächen betroffen (vgl. Stellungnahme der UDB des LK MOL vom 25.05.2023 und denkmalrechtliche Erlaubnis der UDB vom 20.06.2023).

Die geplante Baumaßnahme betreffen direkt nachfolgende Bodendenkmale:

- Bodendenkmal in Bearbeitung - Nr.: 61143 „Siedlung Urgeschichte/ Siedlung Bronzezeit...“
- BD-Nr.: 60181 -Altfriedland- „Siedlung Urgeschichte“

Die geplante Baumaßnahme ist in unmittelbarer Umgebung zu den zur Zeit bekannten Bodendenkmalen:

- BD-Nr.: 60180 „urgeschichtliche Siedlung...“
- Bodendenkmal in Bearbeitung - Nr.: 61019 „Siedlung Eisenzeit/ Urgeschichte...“
- Bodendenkmal in Bearbeitung - Nr.: 61020 „Siedlung Frühgeschichte/Gräberfeld“

Somit kommen die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) zur Anwendung.

Die Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 BbgDSchG ist zu erteilen, soweit die beantragte Maßnahme nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden soll (Nr. 1) oder den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können (Nr. 2).

Durch die Erlaubnis für die oben genannten Bereiche sowie der Nebenbestimmungen im Abschnitt A, Ziffer V.1., 1.4. wird den vorgenannten Erfordernissen Rechnung getragen. Insbesondere durch die Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass die Bodenarbeiten nach den allgemeinen denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden und eine Beeinträchtigung von Bodendenkmalen vermieden wird. Vorhandene und begründet vermutete Bodendenkmale sind während der gesamten Bauzeit zu schützen und zu sichern. Darüber hinaus soll nach § 43 Abs. 3a S. 2 EnWG der beschleunigte Ausbau von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1-4 EnWG und der für den Betrieb notwendiger Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweilige Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Die 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf -- Freienwalde ist demnach ein im überragenden öffentlichen Interesse liegendes Vorhaben der Energieversorgung. Es dient der Sicherstellung der Energieversorgung und der Verbesserung der Versorgung mit Erneuerbaren Energien, was dem Ziel der Energiewende entspricht (dazu bereits unter Abschnitt C, Ziffer II.). Darüber hinaus ist das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG vernünftigerweise geboten; die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben (vgl. Abschnitt C, Ziffer II.). Es dient einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhender Elektrizität und damit den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG unter Berücksichtigung des europäischen Binnenmarkts. Die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel der Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung ist eine Leistung, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschl. v. 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, juris, Rn. 12; BVerfG, Beschluss vom 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 259). Dem dient das Vorhaben im besonderen Maße.

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG wird daher für den Vorhabenbereich erteilt.

## **10. Sicherheit**

Gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind gemäß § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und

Abgabe von Elektrizität vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (nachfolgend: VDE) eingehalten werden.

Nach dem Regelungskonzept des § 49 EnWG kommt dem branchenspezifischen Regelwerk des VDE damit besondere Bedeutung zu. Bei dessen Beachtung besteht gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG die gesetzliche Vermutung, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und Errichtung und Betrieb der Anlage dem Stand der Technik entsprechen.

Die Anlagensicherheit betrifft verschiedene Aspekte, wie beispielsweise die Sicherheit der Seilaufhängungen, insbesondere aber die Standsicherheit der Masten. Diese muss auch unter Berücksichtigung extremer Witterungslagen wie Sturm, Eisansatz und Schnee dauerhaft gewährleistet sein. Die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt insbesondere nach den derzeit für die Errichtung von Freileitungen geltenden DIN EN 50341-1:2013-11, DIN EN 50341-2-4:2019-09 (DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0210-2-4) und den für den Betrieb geltenden EN 50110-1:2014-02 sowie EN 50110-2:2011-02 (DIN VDE 0105-1 und DIN VDE 0105-2) einschließlich der zusätzlichen Vorgaben der DIN VDE 105-100:2015-10.

## 10.1 Technische Sicherheit

Für die Errichtung der Freileitungen sind insbesondere die Vorgaben der DIN EN 50341 VDE 0210 „Freileitungen über AC 1 kV“ einschlägig.

Die Mastfundamente müssen standsicher gegründet werden. In Bereichen nicht ausreichend tragfähigen Baugrunds kommen Pfahlgründungen zum Einsatz. Anderenfalls erfolgt eine Plattengründung. Einzelheiten werden im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.

Die Maste bestehen aus Stahlgitter. Die abzutragenden Lasten bestimmen sich nach der Mastfunktion als Trag- oder Winkelmast. Für die Berechnung der Maststatik einschließlich der Mastgründen sind die Vorgaben der DIN EN 50341-3-4 zu beachten. Einer weitergehenden Konkretisierung bedarf es im Planfeststellungsbeschluss nicht. Das Gebot der Konfliktbewältigung verpflichtet die Planfeststellungsbehörde nicht zur Gewährleistung einer differenzierten Ausführungsplanung bereits im Planfeststellungsbeschluss; vielmehr können lösbare, der Problembewältigung dienende Detailuntersuchungen der Ausführungsplanung überlassen werden (BVerwG, Urt. v. 10.11.2016, 9 A 19/15, juris, Rn. 20; BVerwG, Urt. v. 12.08.2009, 9 A 64/07, BVerwGE 134, 308 Rn. 107). Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs sind dann überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht wird lösen lassen. Die technische Ausführungsplanung, einschließlich fachlicher Detailuntersuchungen und darauf aufbauender Schutzvorkehrungen, kann nur dann (vollständig) aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn sie nach dem Stand der Technik beherrschbar ist, die entsprechenden Vorgaben beachtet und keine abwägungsbeachtlichen Belange berührt werden (BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12.19, juris, Rn. 744; BVerwG, Urt. v. 11.10.2017 – 9 A 14.16, juris, Rn. 114). Dies ist vorliegend der Fall.

Für die Verlegung der Seile der Freileitungen gelten die Vorgaben der DIN 48207. Die Seilzugarbeiten werden so durchgeführt, dass die Seile weder den Boden noch sonstige Hindernisse berühren. Auf diese Weise können Beschädigungen der Seile vermieden werden. Zur Gewährleistung der Bodenfreiheit werden die Seile mithilfe einer Seilbremse am Trommelplatz entsprechend eingebremst und unter Zugspannung zurückgehalten.

Zum Schutz der Leitung vor Einwirkungen von außen wird ein Schutzstreifen ausgewiesen. Die Breite der erforderlichen Schutzstreifen ergibt sich abhängig von der technischen Ausführung durch die von den Leiterseilen überspannten Flächen unter Berücksichtigung der seitlichen Auslenkung der Seile bei Wind und den Schutzabstand nach DIN EN 50341 (auch: VDE 0210) und DIN VDE V 0210-9 im jeweiligen Spannungsfeld. Bis auf die Fläche für den Mast ist die Nutzung der Flächen des Schutzstreifens für Landwirtschaft weiterhin möglich. Die konkrete Ausgestaltung des Schutzstreifens kann dem Erläuterungsbericht auf Seite 39 sowie den Profilplänen entnommen werden. Der Schutzstreifen ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ausreichend dimensioniert.

Bedenken hinsichtlich der technischen Sicherheit der Freileitungen wurden im Verfahren nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Die Freileitungen entsprechen den Anforderungen des § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Anlage die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleistet. Auch im Übrigen entspricht die Bauausführung den geltenden technischen Regelwerken und insb. den Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. Anhaltspunkte, die gegen die Standsicherheit der Grundstücke, auf denen die neuen Masten errichtet werden sollen, sprechen würden (wie z. B. Errichtung von Masten in der räumlichen Nähe zu einem Bergbaubetrieb u. ä.), sind nicht ersichtlich.

## 10.2 Sicherheitsabstand Wohnbebauung

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden, wie unter Abschnitt C, Ziffer V.5.1. ausgeführt, eingehalten. Gleiches gilt für die Vorgaben der TA-Lärm, was unter Abschnitt C, Ziffer V.5.2. erläutert ist. Ein unabhängig von den vorgenannten Vorgaben einzuhaltender Sicherheitsabstand zur Wohnbebauung besteht nicht.

## 10.3 Sicherheitsabstand zu sonstigen Anlagen

Zwischen den Leiterseilen und der Erdoberfläche bzw. den Gehölzen werden Mindestabstände nach DIN EN 50341-1 gewährleistet.

Hinsichtlich der erforderlichen Abstände zu erdverlegten Leitungen und anderen Anlagen werden Mindestabstände nach DIN EN 50341-1 eingehalten. Erforderlichenfalls werden Beeinflussungsuntersuchungen vor Inbetriebnahme des 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf-Freienwalde durchgeführt.

## **11. Kommunale Belange**

### **11.1 Gemeindliche Planungshoheit**

Kommunale Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die gemeindliche Planungshoheit genießt den Schutz des Artikels 28 Abs. 2 S. 1 GG. Durch das Vorhaben wird die Ausübung der Planungshoheit von Gemeinden weder gänzlich verhindert noch grundlegend behindert (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, 4 C 26.94, juris).

Die Trasse liegt im Außenbereich. Aus der 110-kV Freileitung resultiert der Ausschluss einer baulichen Nutzung im Bereich des Schutzstreifens. Für andere Nutzungen bleibt der Schutzstreifen zugänglich. Bis auf den Bereich des Schutzstreifens ist eine uneingeschränkte Nutzung der umgebenden Grundstücke möglich und auch die Bauleitplanung wird durch die Trassenführung nicht eingeschränkt. Es ist daher nicht so, dass durch die Trassenführung kommunale Entwicklungsmöglichkeiten generell unzumutbar eingeschränkt würden. Die kommunale Planungshoheit ist nicht losgelöst von den Erfordernissen der Daseinsvorsorge und den damit verbundenen Eingriffen.

Auch das Selbstgestaltungsrecht der Kommunen, das vor Maßnahmen schützt, die das Ortsbild entscheidend prägen und dadurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken (BVerwG, Urt. v. 06.11.2013, 9 A 9/12, UPR 2014, 223 Rn. 25), wird durch das Vorhaben nicht unzulässig beeinträchtigt. Die Trasse verläuft über landwirtschaftlich genutzte Flächen und beinhaltet keine erheblichen visuellen Einschränkungen. Die Trasse verläuft gebündelt mit bereits vorhandener Infrastruktur. Eine die Erheblichkeitsschwelle des kommunalen Selbstgestaltungsrechts überschreitende Einwirkung resultiert nicht aus der vorhandenen bzw. geplanten Trassenführung.

Die Gemeinden Bliesdorf (Amt Barnim-Oderbruch) und Neuhardenberg (Amt Seelow-Land), auf deren Gebieten das Vorhaben durchgeführt wird, wurden im Verfahren beteiligt. Bedenken zur Ausübung der Planungshoheit wurden nicht geltend gemacht. Weder werden hinreichend konkrete kommunale Planungen nachhaltig gestört noch wesentliche Teile der Gebiete der betroffenen Gemeinden einer durchsetzbaren Planung entzogen oder kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt (vgl. zu diesen Kriterien einer Betroffenheit von Kommunen in ihrem Selbstverwaltungsrecht aus Artikel 28 Abs. 2 GG: BVerwG, Urt. v. 06.09.2018, 3 A 15/15, juris Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4/15, BVerwGE 157, 73, 91 Rn. 58; BVerwG, Urt. v. 06.11.2013, 9 A 9/12, UPR 2014, 223 Rn. 19; BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, 4 C 26/94, BVerwGE 100, 388, 394; BVerwG, Urt. v. 27.03.1992, 7 C 18/91, BVerwGE 90, 96, 100).

Darüber hinaus werden noch nicht verfestigte, aber konkrete kommunale Planungsabsichten durch das planfestgestellte Vorhaben nicht unnötig verbaut (BVerwG, Urt. v. 06.09.2018, 3 A 15/15, juris Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4/15, BVerwGE 157, 73, 91 Rn. 58; BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013, 4 VR 1/13, UPR 2014, 106 Rn. 49, insoweit nicht abgedruckt; BVerwG, Beschl. v. 28.02.2013, 7 VR 13/12, UPR 2013, 345, 348 Rn. 23; BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, 4 C 26/94, BVerwGE 100, 388, 394).

## 11.2 Bauleitplanung als Teil der gemeindlichen Planungshoheit

Die neue 110-kV-Freileitungsanbindung verläuft nicht durch bauleitplanerisch ausgewiesene Bereiche. Die Flächennutzungspläne Bliesdorf-Kunersdorf-Metzdorf und Neuhardenberg weisen die Bereiche in den Gemarkungen Metzdorf und Alt Friedland jeweils als Fläche für Landwirtschaft aus.

Weitere bauplanungsrechtliche Belange liegen nicht vor.

## 12. Baurecht

Baurechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Errichtung der Hochspannungsfreileitung selbst erfordert keine Baugenehmigung. Die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) gilt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 nicht für Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, mit Ausnahme von Masten und Unterstützungen. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5c BbgBO sind Masten und Unterstützungen für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität jedoch baugenehmigungsfrei.

Es ist zwar keine Baugenehmigung zu erteilen. Die Genehmigungsbaufreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden (vgl. § 59 Abs. 2 BbgBO).

Die bauordnungsrechtlichen Belange werden hier nicht berührt. Soweit die technische Anlagesicherheit betroffen ist (vgl. allgemeine Sicherheitsanforderungen nach § 3 BbgBO, Standsicherheit der baulichen Anlagen und benachbarten Grundstücke nach § 12 BbgBO, Brandschutz nach § 14 BbgBO, Verkehrssicherheit der baulichen Anlagen nach § 16 Abs. 1 BbgBO), trifft die Vorhabenträgerin als Betreiberin die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, die Freileitung so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Das ist indes eine zwingende rechtliche Vorgabe, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter C.IV.10. verwiesen wird. Die Vorlage eines Standsicherheits- sowie Brandschutznachweises für die Masten ist zudem gemäß § 66 Abs. 1 S. 1, 2. Hs. BbgBO für die genehmigungsfreien Vorhaben nicht erforderlich.

Anhaltspunkte, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Vorhaben beeinträchtigt wird (§ 16 Abs. 2 BbgBO), sind nicht ersichtlich. Ausweislich der Zusage der Vorhabenträgerin (Abschnitt A, Ziffer IV. 7.1. und 7.2.) werden die genannten Auflagen der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland (22.02.2022, Az.: 61.10.10/579.21) vor Baubeginn durch die Vorhabenträgerin durchgeführt (Erwiderungs-Synopse der VT vom 04.07.2022) und die in der Stellungnahme vom Landesbetrieb Straßenwesen (01.06.2023, Az.: 321.03) genannte Auflage zur Anzeige des Baubeginns und bei Bedarf Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung werden vor Baubeginn durch die Vorhabenträgerin umgesetzt (Erwiderungs-Synopse der VT vom 22.08.2023). Der zuständige Landkreis Märkisch-Oderland hat keine baurechtlichen Bedenken geäußert.

### **13. Landwirtschaft**

Die Trasse des 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) führt hauptsächlich über landwirtschaftliche Flächen. Diese werden während der Baumaßnahmen temporär einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Nach Durchführung der Baumaßnahmen wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Eine neue dauerhafte Flächeninanspruchnahme erfolgt nur im Bereich der neuen Maststandorte. Der Bestandsmast 1A wird zurückgebaut. Damit wird auch eine ehemals in Anspruch genommene landwirtschaftliche Fläche wieder landwirtschaftlich nutzbar.

Der Fachdienst Agrarentwicklung des Landkreises Märkisch-Oderland gibt in seiner Stellungnahme 22.02.2022 (Az.: 61.10.10/579.21) an, dass für die Errichtung der neuen Masten sowie für die Errichtung der Freileitungsanbindung weitgehend landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen beansprucht werden.

Außerdem erläutert der Fachdienst Agrarentwicklung, dass es für die landwirtschaftlichen Nutzer somit durch die Positionierung der neuen Maststandorte zu Flächenentzügen und Bewirtschaftungerschwernissen kommen werde. Des Weiteren werde es baubedingt zeitliche Auswirkungen für die benötigten Lagerplätze, für die Baustelleneinrichtungen und die damit verbundenen erforderlichen temporären Zufahrtswege geben.

Dementsprechend seien bei den weiteren Planungen die Belange der Landnutzer zu berücksichtigen. Mit den Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen seien vor Baubeginn Vereinbarungen bezüglich der finanziellen Auswirkungen, die durch das Errichten der Freileitung entstehen können, zu treffen. Es seien Festlegungen über Entschädigungszahlungen für Ertragsausfälle im Trassenbereich und den Lagerplätzen sowie für auftretende Flurschäden zu treffen. Um die Betroffenheit der Landwirtschaft gering zu halten, sollte die Bauausführung unmittelbar nach der Ernte erfolgen. Die Bauarbeiten sind vor Baubeginn mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben abzustimmen. Der Fachdienst Agrarentwicklung hat in seiner Stellungnahme die Bewirtschafter der betroffenen Flächen aufgelistet.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die in der Stellungnahme vom FD Agrarentwicklung des LK MOL (22.02.2022, Az.: 61.10.10/579.21) genannten Auflagen vor Baubeginn von der VT durchgeführt werden (Erwiderungs-Synopse der VT vom 04.07.2022).

#### **13.1 Bauphase**

Im Trassenbereich ergeben sich Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung vor allem während der Bauphase. In dieser Zeit ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur eingeschränkt möglich. Die Bauphase (Realisierung der Mastfundamente, Mastmontage sowie anschließende Beseilungsarbeiten für den Abspannabschnitt) wird von der Vorhabenträgerin auf mehrere Monate veranschlagt. Auch wenn die Arbeiten am einzelnen Maststandort nur wenige Wochen beanspruchen, erfolgen die Beseilungsarbeiten für den Abspannabschnitt meist mit mehreren Wochen Versatz.

Als Flächeninanspruchnahme werden von der Vorhabenträgerin ca. 625 m<sup>2</sup> als vorübergehende Stell- und Lagerflächen pro Maststandort angegeben. Temporäre Flächeninanspruchnahmen sind auch für Zufahrten zur Montage und Demontage von Masten notwendig. Alle Montageflächen sind technologisch bedingt, hinsichtlich ihrer Funktion und der Flächeninanspruchnahme verortet und somit Bestandteil des festgestellten Planes. Die Montageflächen am Mast sowie temporäre Mastzufahrten werden während der Gesamtbauzeit der jeweiligen Maststandorte durchgehend beansprucht. Seilmontageflächen hingegen nur für die Zeit des Seilzuges.

Die mit der Errichtung der Leitung einhergehenden Einschränkungen der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Einschränkungen werden aufgrund der von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz des Bodens und damit auch der Landwirtschaft sowie der Zusagen der Vorhabenträgerin A.IV.1., die verpflichtend sind, soweit wie möglich minimiert. Soweit Einschränkungen insbesondere während der Bauphase im Rahmen der konkreten Trassenführung erfolgen, ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für überregionale linienförmige Infrastrukturprojekte in der Regel unvermeidbar ist. Sie ist für die 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf-Freienwalde Folge der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs des Vorhabens (siehe Planrechtfertigung, Abschnitt C, Ziffer II.). Die rein temporäre Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Höchstspannungsfreileitungen, die regelmäßig keine oder geringe und ausgleichspflichtige Folgen für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nach der Errichtung hat, ist gegenüber einer Inanspruchnahme anderer Flächen, für die dauerhafte Einschränkungen verbleiben, etwa Flächen für bauliche Nutzungen und besonders empfindliche Naturgüter, vorzugswürdig.

Nutzungsausfälle während der temporären Baumaßnahmen sind auf privatrechtlicher Basis zu entschädigen bzw. auszugleichen. Die ordnungsgemäße Grundstücksbenutzung wird auf privatrechtlicher Basis in Form einer dinglichen Sicherung bzw. von der Vorhabenträgerin gewährleistet. Gleiches gilt für etwaige durch die Baumaßnahmen verursachte sonstige oder nachwirkende Schäden. Sollten sich nach Abschluss der Bauarbeiten in den Folgejahren Aufwuchsminderungen zeigen, deren Ursachen mit den Baumaßnahmen zusammenhängen, sind diese entsprechend den geltenden Sätzen zu entschädigen.

Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, ist eine enteignungsrechtliche Inanspruchnahme möglich (dazu auch noch nachfolgend unter 14.), die ebenfalls Entschädigungsansprüche auslöst.

## 13.2 Betriebsphase

Nach Abschluss der Errichtungsphase kommt es durch die Existenz der 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf-Freienwalde und ihren Betrieb lediglich zu Einschränkungen der Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen im Bereich der Maststandorte. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen unterhalb der Leitung ist, bei Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände der einzusetzenden Landmaschinenteknik zur Freileitung, nicht eingeschränkt. Die uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung

ist für die im Rahmen der guten fachlichen Praxis wirtschaftenden Landwirte nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollumfänglich gegeben. Betriebsbedingt erfolgt ebenfalls eine zyklische Trassenpflege und Leitungskontrolle. Diese schränken jedoch die landwirtschaftliche Nutzung nur geringfügig ein.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der neuen Maststandorte von jeweils 180 m<sup>2</sup> (Flachgründung Tragmaste) bzw. 200 m<sup>2</sup> (Flachgründung Abspannmaste) führt im Bereich der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen angesichts der geringen Flächeninanspruchnahme ebenfalls zu keinen relevanten Einschränkungen.

## **14. Grundeigentum**

Das Vorhaben ist mit den eigentumsrechtlichen Belangen vereinbar.

Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen. Das Vorhaben dient i.S.v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl und ist nach Abwägung aller vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

Für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Leitung Metzdorf – Freienwalde (Mast 7) ist ein Schutzstreifen erforderlich. Dieser stellt eine vom Bau über den Betrieb bis zum Rückbau der Leitung dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche dar. Der Grundstückseigentümer behält sein Eigentum, muss aber die folgenden Einschränkungen hinnehmen. Der Schutzstreifen wird auf den privaten Grundstücken über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit i.S.v. § 1090 BGB in Abteilung II des Grundbuchs gesichert. Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragten Dritten die Leitungserrichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Leitung. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Durchführung der Baumaßnahmen und sämtliche Nebentätigkeiten während des Leitungsbaus sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten. Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit kann auf der Basis einer Einigung geschehen oder durch eine Enteignung i.S.v. Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG. Eine Enteignung erfolgt nicht unmittelbar durch den Planfeststellungsbeschluss, sondern erst im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gemäß § 45 Abs. 3 EnWG und den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes des Landes Brandenburg. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst noch nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet jedoch die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Frage, ob das von der Planung erfasste Eigentum in Anspruch genommen werden darf, für das spätere etwaige Enteignungs- und Entschädigungsverfahren verbindlich ist. Ist dem so, muss die Inanspruchnahme von privatem Eigentum auch als Belang in die Abwägung einfließen. Zunächst hat sich allerdings die Vorhabenträgerin ernsthaft zu bemühen, die Bewilligung einer Dienstbarkeit im sog. freihändigen Erwerb,

d.h. freiwillig von den Betroffenen zu erlangen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, kann die jeweils zuständige Enteignungsbehörde eingeschaltet werden.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigtem alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen können. Es dürfen keine Baulichkeiten errichtet werden. Leitungsgefährdende Bäume und Sträucher dürfen nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden. Darüber hinaus werden Grundstücksflächen im Zuge der Baumaßnahme temporär als Lagerplätze, Provisorien und Zuwegungen in Anspruch genommen.

Da keine Einwendungen im Planfeststellungsverfahren eingegangen sind, ist zudem davon auszugehen, dass keine Eigentümer durch das Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendeiner Form existenziell betroffen werden.

Fragen zur Höhe und Art der Entschädigung sind im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären, dass durch die zuständigen Landesbehörden geführt wird.

## **V. Gesamtabwägung**

Auf Antrag der Vorhabenträgerin, der E.DIS Netz GmbH, vom 19.12.2019 konnte der Plan für das unter Abschnitt A, Ziffer I. bezeichnete und mit Plänen belegte Vorhaben in der Fassung eines Änderungsantrages vom 10.02.2023, ergänzt am 28.03.2023 mit Änderungen, Ergänzungen vom 21.03.2024 und vom 22.03.2024 (Posteingang LBGR) und Nebenbestimmungen festgestellt werden.

Das in den Planunterlagen vorgesehene Vorhaben ist, auch hinsichtlich der vorgesehenen Dimensionierung, in Anbetracht der Anforderungen an ein leistungsfähiges Stromnetz nach Abwägung aller Belange angemessen. Der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf-Freienwalde entspricht in hohem Maße den Zielen des Energiewirtschaftsrechts gemäß § 1 EnWG.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens, aber auch der im Rahmen dieses Beschlusses erteilten Auflagen, ist festzustellen, dass dem überragenden öffentlichen Interesse an der Umsetzung des Vorhabens (§ 43 Abs. 3a EnWG) der Vorrang gegenüber den entgegenstehenden Belangen, insbesondere solcher aus Natur und Landschaft, einzuräumen ist.

Für das Vorhaben „110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf-Freienwalde“ sind die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation zulässig. Unter Berücksichtigung der planfestgestellten und in Nebenbestimmungen teilweise präzisierten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen bestehen keine Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten. Die Anforderungen des Artenschutzrechts werden ebenfalls erfüllt. Die mit dem Vorhaben dennoch einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft können überwiegend kompensiert werden. Für die

nicht kompensierbaren landschaftsbildbezogenen Eingriffe wurde eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung, Bewertung und Abwägung der oben genannten Belange mit dem überragenden öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen kompensiert werden können bzw. hinsichtlich der Planrechtfertigung hinzunehmen wären. Bei der Abwägung der verschiedenen Belange gegen- und untereinander sind in angemessener Weise alle Interessen und Sachverhalte eingestellt worden, die erkennbar oder zu ermitteln waren. Das Vorhaben wird nach Maßgabe des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses zugelassen, da es aus zwingenden Gründen des überragenden öffentlichen Interesses sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich und unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Das Vorhaben widerspricht auch nicht den Belangen des Klimaschutzes. Belange des Klimaschutzes werden durch den Neubau der 110-kV Freileitung nur in geringem Maße betroffen. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass das Vorhaben im Zusammenhang mit der Energiewende steht und ganz konkret auch dazu dient, die Möglichkeit der Einspeisung von CO<sub>2</sub>-frei erzeugtem Windstrom aus dem Verteilnetz in das Übertragungsnetz zu verbessern, was letztlich dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen dient. Somit dient das Vorhaben zumindest mittelbar auch dem Schutz des Globalklimas, was die mit dem Vorhaben zwangsläufig einhergehenden Auswirkungen auf das Lokalklima umso weniger gewichtig erscheinen lässt.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im Abschnitt C dargelegt. Die nachteiligen Auswirkungen sind demgegenüber nicht von solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere energiewirtschaftliche oder bauliche Maßnahmen zur Erhaltung der Versorgungssicherheit und zur Bewältigung der Problematik sind nicht ersichtlich.

Für den Leitungsbau müssen Privatgrundstücke in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme privater Eigentumsrechte ist auf das unumgänglich erforderliche Maß reduziert. Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten entweder im Wege einer gütlichen Einigung mit der Vorhabenträgerin oder im Wege des Enteignungsverfahrens für erforderliche dingliche Inanspruchnahmen eine Entschädigung.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Plangenehmigungsbehörde sich für die sog. Null-Variante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen.

Zur Realisierung des Vorhabens ist auch keine andere Planungsvariante vorhanden, die sich nach Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als bessere, weil öf-

fentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellen würde. Die Gesamtschau der abwägungserheblichen Belange führt dazu, dass keine sich eindeutig als besser darstellende Planungsalternative vorliegt und die gegenständliche Trasse genehmigungsfähig ist. Die Planung berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Sie enthält insbesondere auch keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die privaten Rechte Dritter.

## **VI. Begründung der Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen sind gemäß §§ 1, 43 Abs. 4 EnWG und § 72 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 36 VwVfG erforderlich zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen des Planfeststellungsbeschlusses. Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Behörden und dienen zum einen der Erfüllung zulassungsrechtlicher Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf das unvermeidbare Maß. Die Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung im Abschnitt C, Ziffer IV., in denen eine weitest gehende Begründung erfolgte.

## **D Würdigung wasserrechtlicher Erlaubnisse**

Die Vorhabenträgerin hat mit der PFU, Unterlage 5.01, in der Gestalt des Änderungsantrags vom 10.02.2023, mit Ergänzungen vom 28.03.2023 und vom 21.03.2024, Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnisse gestellt. Die Anträge auf Entnahme und Einleiten von Grundwasser durch Ab- und -Einleiten zum Zwecke der Mastgründung werden im Zusammenhang mit der Planfeststellung beschieden (dazu nachfolgend). Die Planfeststellungsbehörde ist für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 19 Abs. 1 WHG zuständig. Das gemäß § 19 Abs. 3 WHG Brandenburg erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde wurde eingeholt. Gemäß der Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) und der beantragten Mengen ist die untere Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland zuständig.

### **I. Auswirkung auf Gewässer**

Errichtung und Betrieb des festgestellten Planes beinhalten Gewässerbenutzungen i. S. d. §§ 8 und 9 WHG.

Im Rahmen des eingereichten LBP wurde nachvollziehbar dargelegt, dass relevante Beeinträchtigungen des Grundwassers aufgrund der geringen räumlichen und zeitlichen Dimensionierung der Grundwasserhaltungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können (PFU, Unterlage 7.4, S. 59 und S. 61).

Das einzige gequerte Oberflächengewässer ist das Batzlower Mühlenfließ im Spannfeld M 2 - M 3, das überspannt wird. Eine direkte Beeinträchtigung kann aufgrund der Mastpositionierung ausgeschlossen werden. Eine indirekte Wirkung tritt jedoch am Gehölzsaum auf, der vorhabenbedingt auf Breite des Schutzstreifens gefällt bzw. zurückgeschnitten und in seiner Endwuchshöhe beschränkt werden muss.

Sowohl zwischen Mast M 2 und M 3 (Gewässerquerung mit möglicher Einleitung von gehobenem Grundwasser der Mastbaustellen M 1 bis M 5) als auch nordwestlich des Mastes M 7 (Einleitung von gehobenem Grundwasser der Mastbaustellen M 6 bis M 7) ergeben sich Wirkungen auf das Oberflächengewässer Batzlower Mühlenfließ.

### **II. Erlaubnispflicht**

Im Zuge der Mastfundamenterrichtung werden Grundwasserhaltungsmaßnahmen in den Baugruben erforderlich. Das entnommene Grundwasser wird ohne Gebrauch der Vorflut zugeführt. Detaillierte Ausführungen dazu finden sich in den mit der wasserrechtlichen Erlaubnis festgeschriebenen Wasserrechtsanträgen in PFU, Unterlage 5.0.1, in der Gestalt des Änderungsantrags vom 10.02.2023, mit Ergänzung vom 28.03.2023 und vom 21.03.2024. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen findet sich unter Abschnitt C., Ziffer V.4.

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten sowie Einleiten von Grundwasser bedarf gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nrn. 4 u. 5 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

### **III. Zuständigkeit und Einvernehmensefordernis**

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG über die erforderlichen Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen. § 19 Abs. 1 WHG begründet eine Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration, aber keine Entscheidungskonzentration (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 Rn. 32; BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116 Rn. 450; BVerwG, Beschl. v. 14.04.2005 – 4 VR 1005/04, BVerwGE 123, 241, 242 f.), so dass die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse von dem Planfeststellungsbeschluss nicht konzentriert werden, sondern über sie ausdrücklich zu entscheiden ist, was im Abschnitt A, Ziffer I. 2., erfolgt ist. Die Planfeststellungsbehörde bedarf für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse gemäß § 19 Abs. 3 WHG des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde.

Das LfU ist gemäß § 2 Nr. 7 WaZV Brandenburg die für die Entnahme von Grundwasser mit einer mittleren täglichen Entnahmemenge ab 2.000 m<sup>3</sup> zuständige Wasserbehörde.

Für das gesamte mit dem Planfeststellungsbeschluss zugelassene Vorhaben von Errichtung und Betrieb der 110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf-Freienwalde beträgt die mittlere tägliche Entnahmemenge von Grundwasser während der Bauphase < 2.000 m<sup>3</sup>. Es besteht hierdurch die Zuständigkeit seitens der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland.

Zuständige Einvernehmensbehörde für die hier gegenständliche Grundwasserentnahme und -einleitung in Gewässer ist somit die untere Wasserbehörde des Landkreises, durch welche die Trasse führt und die Gewässer benutzt werden sollen. Die Entnahmestellen und Einleitstellen liegen ausschließlich im Landkreis Märkisch-Oderland (PFU, Unterlage 1, Seite 7). Somit ist hier die untere Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland für Erteilung des Einvernehmens für wasserrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG zuständig. Das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland wurde mit Datum vom 03.07.2024 erteilt.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die wasserrechtlichen Erlaubnisse für Entnahme und Einleiten von Grundwasser im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

### **IV. Zulassungsvoraussetzungen**

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann erteilt werden, wenn keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegen und die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 BbgWG erfüllt sind. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG dürfen keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG) durch die Gewässerbenutzung zu erwarten sein. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG

stellt die Erlaubniserteilung unter den Vorbehalt, dass andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Auch bei Erfüllung der zwingenden Anforderungen des § 12 Abs. 1 WHG steht die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

## **1. Versagensgründe, § 12 Abs. 1 WHG**

Versagensgründe liegen nicht vor. Gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG dienen die unter Abschnitt A, Ziffern V.2. gefassten Nebenbestimmungen zur Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen bzw. zur Reduzierung der Gewässerveränderungen auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß. Die festgesetzten Überwachungsmaßnahmen sollen ferner zur Informationsgewinnung wie auch zur Beweissicherung beitragen. Die Überwachung des Wasserstandes und der Beschaffenheit des Grundwassers (organoleptische Prüfung) sowie die Bereithaltung der Ergebnisse sind unter Hinweis der zu beachtenden Randbedingungen Grundlage für die zuständige Behörde zur Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Wassermenge, der Grundwasserstände sowie des Ausschlusses negativer Wirkungen auf die Entwicklung der Wasserbeschaffenheit.

Die Erlaubnis kann erteilt werden, weil sich die beantragte Gewässerbenutzung in Verbindung mit den Nebenbestimmungen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis mit den notwendigen Forderungen der Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes und den Anforderungen zum Schutz der Gewässer im Sinne von §§ 1, 5 und 6 WHG in Übereinstimmung bringen lässt. Über die genannten Aspekte hinaus waren keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt im Verlauf des Planfeststellungs- und Erlaubnisverfahrens zu erkennen, die so gravierend sind, dass sie nicht vom LBGR durch die mit dieser Erlaubnis verbundenen Nebenbestimmungen verhindert oder ausgeglichen werden könnten.

Gestattet wird die Entnahme und Einleitung von Grundwasser zur Absenkung des Grundwasserspiegels mittels Nadelfilter und Vakuumanlagen. Bei der geschlossenen Wasserhaltung werden Nadelfilter und Vakuumanlagen um das gesamte Mastfundament herum eingebaut. Durch den erzeugten Unterdruck wird das vorhandene Grundwasser in den Nadelfilter gesaugt. Mit verschiedenen Schlitzweiten der Nadelfilter kann das Filtermaterial auf unterschiedliche geologische Gegebenheiten abgestimmt werden. Danach wird das Grundwasser zur Vakuumanlage gefördert und von dort über flexible Schlauch- und Rohrsysteme zur Einleitstelle in nahegelegene Gräben und Verbandsgewässer des Gewässer- und Deichverbandes Oderland. Die Lage der Einleitstellen für Grundwasser sind der PFU Unterlage 2.3, Zuwegungsplan zu entnehmen. Die Angaben zu den Einleitmengen sowie den dazugehörigen Rechts-/Hochwerten sind in Abschnitt A, Ziffer I. 4 und in der Tabelle 3, Unterlage 5.0.1 Mitzuentscheidende Genehmigungen angegeben. Die Grundwasserabsenkungsmaßnahmen werden auf den notwendigen Umfang der Baumaßnahme beschränkt.

Der Grundwasserentnahme sowie der Einleitung stehen keine Versagensgründe entgegen. Schädliche Gewässerveränderungen i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG sind nicht zu erwarten. Die Anforderungen des Verschlechterungsverbots

und des Verbesserungsgebots sowie Trendumkehrgebot aus §§ 27, 47 WHG sind gewährt. Dies hat die Planfeststellungsbehörde in Würdigung der PFU, Unterlage 7.4 unter Heranziehung der rechtlichen Vollzugshilfe zur Prüfung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele in Zulassungsverfahren vom 24. April 2023 des MLUK festgestellt.

Für die Grundwasserentnahme wurden spezielle Auflagen erteilt, um negative Auswirkungen der Grundwasserentnahme von vornherein zu vermeiden oder mindestens auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß zu reduzieren.

Bemessungsansätze für eine Grundwasserentnahme enthalten grundsätzlich Sicherheiten. Das Erreichen der Absenktziele, die Vermeidung von Unterschreitungen, also die Beschränkung der Gewässerbenutzung auf das notwendige Maß, sind nur in kontinuierlicher Überwachung und durch die Erfassung und Auswertung der angeordneten Messungen zu sichern. Die festgesetzte Dokumentation (Abschnitt A, Ziffern V. 2.3., 2.4. und 2.6) soll gewährleisten, dass die Entnahme- und Einleitmengen kontinuierlich überwacht und dokumentiert werden sowie Unregelmäßigkeiten frühzeitig erkannt werden.

Die Festlegungen bieten damit die Grundlage für die Verhinderung einer Grundwasserentnahme über die erlaubte Menge hinaus und dient somit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes. Durch die Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffern V. 2.1. und 2.5. wird abgesichert, dass nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen der ordnungsgemäße Zustand der Vorfluter wiederhergestellt wird und die für die GWA notwendigen Anlagen zurückgebaut werden.

## **2. Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG**

Gemäß § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen. Demzufolge besteht auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis kein Rechtsanspruch, sondern lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Planfeststellungsbehörde erteilt die wasserrechtliche Erlaubnis in Ausübung des Bewirtschaftungsermessens.

Bei der Zulassungsentscheidung wurden die wirtschaftlichen Interessen der Vorhabenträgerin an der Erlaubnis zur Umsetzung des Bauvorhabens einerseits sowie die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und des Umweltschutzes andererseits berücksichtigt.

## **V. Begründung der Nebenbestimmungen**

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG dienen die Nebenbestimmungen der Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen bzw. der Reduzierung auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß. Die Überwachung des Wasserstandes und der Beschaffenheit (organoleptische Prüfung) des Grundwassers sowie die Bereithaltung der Ergebnisse sind Grundlage für die zuständige Behörde zur Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Wassermenge, der Grundwasserstände

sowie des Ausschlusses negativer Wirkungen auf die Entwicklung der Wasserbeschaffenheit.

## E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin erhoben werden.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 S. 1 EnWG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG).

Im Auftrag

Die Übereinstimmung  
der Abschrift mit dem  
Original wird beglaubigt.  
Cottbus, den 30.09.2024

gez. Grauer

